Beschlussvorlage	Beso	:hl	lussv	or!	lag	е
------------------	------	-----	-------	-----	-----	---

X öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
23	16.08.2016	16/248
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Grundstücksangelegenheiten		13.09.2016
Stadtrat		27.10.2016

Forstwirtscha	ftspläne 201	17					
Beschlussvorschla	ag						
Der Stadtrat s	timmt den For	stwirtscl	naftsplänen	für das Forstwi	rtschaftsjahr 20	017 zu.	
Berichterstatter:	Herr Meurer						
Beratung/Beratung	gsergebnis						
Gremium					Sitzung ar	m	TOP
Stadtrat					27.10.	.2016	2
Beratung					l l	Į.	
Beratungsergebni	S						
	Mit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be-	Abwe	eichen-
	Stimmen-				schluss-	der B	eschluss
Einstimmig	mehrheit				vorschlag	(Rück	seite)
Beschlussausferti	gungen an:						

Die Forstwirtschaftspläne 201	7 liegen als Anlage bei.	
	ksangelegenheiten hat den Forstw	rirtschaftsplänen für das
Forstwirtschaftsjahr 2017 zug	gestimmt.	
Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt:

Forstwirtsc	haftsplan 20	17		
- 1 D 10 L - L - L	Forsteinrichtur	nasdaten (Stich	tag: 1.10.2005	);
Forstamt Bad Sobernheim Stadt Bad Kreuznach/ Stadt Bad Münster/E.	Hiebsatz pro Ja		370,0	fm
Stadt Bad Kreuznachi Stadt Bad Wunstene.	Holzboden (HoE		335,0	
1 - W	IST-Einschlag 2		386,0	The second secon
	101 Elliouniag 2			
Produktbereich	Abteilung	Menge	Plan-Ertrag	Plan-Aufwand
Rohholz:				
TO THE STATE OF TH		0 Fm	0,00€	0;00 €
Durchforstung ( Dou-L,Ab; Ki-VP/IL)	4a,15a	120 Fm	7.000,00€	4.200,00€
Durchforstung ( BH-IL, IL-FK, Nadel)	4a	250 Fm	11.700,00€	9.000,00€
Brennholzverkauf (Selbstwerbung)	15b	75 Fm	1.800,00€	750,00€
Holzaufnahme		0 Fm	0,00€	200,00€
Sonstiges (Markierungsfarbe)		0 Fm		100,00€
ouristiges (Markierungstarbe)	Summe:	445 Fm	20.500,00 €	14.250,00 €
Sonstiger Forstbetrieb:			<u> </u>	
Sachgüter Sachgüter				0,00 €
Waldbegründung	9a	25kl		450,00 €
Waldpflege				0,00€
Waldschutz gegen Wild	4a			2.500,00€
Verkehrssicherung (Kontrolle Erholungseinrichtungen, B48	g.R.			4.000,00 €
Salinental				0.00 €
Naturschutz und Landschaftspflege	a P			10.000,00€
Erholung und Walderleben (Unterhaltung/Rep., Unrat)	g.R.			0.00€
Umweltbildung				),
Wegeunterhaltung (Lichtraumprofil f. Rettungsfahrzeuge herstellen, Wegeschäden beseitigen, Wegeaufhieb	g.R.			5.000,00 €
Leistungen für Dritte				0,00 €
Fördermittel				0,00 €
Sonstiges		Summa:	0.00 €	21.950,00 €
	1	Summe:		Plan-Aufwand
Produktbereich			Plan-Ertrag	Plan-Autwanu
Sonstige Erträge:(Quelle: )			000 00 0	
Jagdpacht		- Samuel Security of the Secur	389,00 €	
Mieten, Pachten			1.400,00 €	
Wildschadenspauschale			700,00 €	
		Summe:	2.489,00 €	0,00 €
			2.800,00 €	
Erstattung BKB Golfclub			2.000,00 €	0,00
Lohn, Arbeitsmittel, Fortbildung, etc.		Summe:	2.800,00 €	
	MANUAL PROPERTY OF THE PROPERT			Access to the contract of the
Infrastruktur:(Quelle: VG BME)				100,00
Forstzertifizierung PEFC				300,00
Waldbrandversicherung	<u> </u>			3.700,00
Grundsteuer		**************************************		2.700,00
Berufsgenossenschaft				8.200,00
Betriebskostenbeitrag		Summe	0,00€	
and a production of the state and the state				51.200,00

# **Betriebssicht**

# Wirtschaftsplan 2017

Stand der Datenbankabfrage: 18.08.2016

Forstamt Betrieb

39 Soonwald 138 STADT Bad Kreuznach

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2003, aktualisiert: 01.10.2005) Hiebsatz pro Jahr 2.801 fm

Hotzboden (HoBo) Hiebsatz pro Hektar HoBo

726,5 ha 3,9 fm / ha

Zeitreihe mit Mwst. \* Kennzahlen Effm sind immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

			Planung 2017	3 2017					Ker	ınzahler	Kennzahlen Vorjahre	e		
	Menge	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen	ahlen €/ha	2016 Plan €/fm*   €/I	lan €/ha	2015 lst €/fm*   €	lst €/ha	2014 lst €/fm*   €	lst €/ha	2013 lst €/fm*   €	lst €/ha
Holz			0.00	0 0	Ç,	78	43	äö	96	-122	-48	-133	.3	-104
Produktion	1,562	0.00	20.010	76.050	7 4	105	2 6	122	48	165	54	15.	45	150
Verkauf	1.406	000.07	0	10.030	10	30	200	200	12	42	9	17	14	45
Ergebnis Holz		76.050	56.810	19.240	14	97	2	47	2	3 0		- 0		200
Jahreseinschlag/ ha	2,2							2,5		3,2		2,3		7,0
Sonstiger Forstbetrieb		<del></del>		,			(	Ç	•	c		C	u	000
Sachdüter	_		11.300	-11.300	p	9 -	o.	-13	-	7-	-	? (	7	77.
-			4.400	-4.400	ဇှ	φ	လု	-12		N	£,	φ	ဂု	-15
ocological with the second control of the se							ကု	<i>L</i> -	£-	တု	7	r,	ဇှ	-10
Weighted agon Wild			2.500	-2.500	-2	e-	7	ψ	9	7	7	-2	-2	φ
Variabresichering und Hmweltvorsonge			24.000	-24.000	-17	-33	-14	-33	-5	-16	-2	ċ	-7	-25
Notice of and and and an all and a			5.000	-5.000	4	7-	e-	-7	0-	-5	7	-3	-2	φ
Erholing and Walderlahen			38.500	-38.500	-27	-53	7	-26	-15	-53	-28	-77	-20	-68
Umweltbildung											4	(		
Jacq (nur bei Beiagung in Eigenregie)											9	9		
Moderntarhalt			17.900	-17.900	-13	-25	-4	ထု	-15	-52	2-	<u>~</u>	-2	φ
l eistungen für Dritte		45.194	45.194						-	က	0	-	+	က
Fördermittel (Forstbetrieb)						i.		70	7	c	00	V	40	62
Übriges			18.400	-18.400	-13	97-	-13	-3-		000	67-	10-	000	70-
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		45.194	167.194	-122.000	-87	-168	-61	-141	-48	-169	99-	-183	99-	177-
Ergebnis Forstbetrieb variabel		121,244	224.004	-102.760	-73	-141	-51	-117	-37	-125	09-	-165	-53	-175
Beträge der Kommune									,	Į	(	L	L	*
Beträge der Kommune			59.410	-59.410	-42	-82	-17	-38	-17	-2-	ņ,	97-	ဂု	2
Abschreibungen					0,	000	7.7	c	1.7	7.3	0	25	4	15
Ergebnis Beträge der Kommune			59.410	-59.410	-42	-82	-1/-	-38	/1.	76-	2	67-	?	CI.
Okt 1 1 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2		121 244	283 414	-162.170	-115	-223	29-	-155	-53	-183	69-	-190	-57	-191

		Planung 2017	1 2017					Ker	nzahle	Kennzahlen Vorjahre	re		
Einemamittel (nachrichtlich)	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis	Kennz	Kennzahlen	2016 Plan	lan	2015 lst	Ist	2014 lst	Ist	2013 Ist	lst
rinanzinitei (nacimicani)	Ų	, <b>.</b>	. 9	€/fm*	€/ha	€/fm*	€/ha	€/fm*	€/ha	€/fm*	€/ha	€/fm*	€/ha
Investitionen													
Waldkalkung													
Neu- und Ausbau von Wegen													
Sonstige Investitionen													
Ergebnis Investitionen													
Bestandesveränderungen Rohholz				Planung erfol	Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen:	ind soll nur	größere S	chwankuni	gen darste	illen:	-		
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)	25.000			Vorjahreshöl	Vorjahreshölzer werden kassenwirksam verkautt (Einnahmen nicht im Erträg in Zelle Verkauf enthallen)	ssenwirksa	m verkaul	t (Einnahn	nen nicht i	m Ertrag II	1 Zelle Ve	rkaur entr	vallen)
Lagerzingang (nur Ertrag. aber keine Einnahmen)		1000		produzierte h	produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Prahperiode kasseriwirksam (im Zehe Verkauf eminanen)	ra nicht in a	leser Plan	Deligue ka	SSELIWILLS	111 (III ZEI	ic vervau	Crimidite	

# Betriebssicht (absolut)

Ausdruck vom: 22.08.201

# Wirtschaftsplan 2017

Stand der Datenbankabfrage: 18.08.2016

Forstamt Betrieb

39 Soonwald 138 STADT Bad Kreuznach

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2003, aktualisiert: 01.10.2005) Holzboden (HoBo) Hiebsatz pro Hektar HoBo Hiebsatz pro Jahr

2.801 fm 726,5 ha 3,9 fm / ha

Zeitreihe mit Mwst.

		Flanung 2017	107	-				The state of the s
	Menge	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	2016 Plan €	2015 lst €	2014 lst €	2013 Ist €
Holz			C	0.00	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	000	960 90	75 687
Produktion	1.562	78.050	26.810	76.050	88.667	120.135	109.459	108.711
Verkaul Fraehnis Holz	2001	76.050	56.810	19.240	17.222	31.518	12.533	33.025
Sonstiger Forstbetrieb						5 5	i.	0000
			11.300	-11.300	-9.500	-1.253	-2.243	-14.030
Waldbegründung			4.400	-4.400	-8.400		-5.471	-11.001
Waldoffede					-5.400	-6.478	-2.124	-7.381
Waldschutz gegen Wild			2.500	-2.500	-2.500	-504	-1.804	-5.832
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			24.000	-24.000	-24.000	-11.810	-3.749	-18.020
Naturschutz und Landschaftspflege			5.000	-5.000	-5.000	-1.208	-2.500	-5.870
Erholung und Walderleben			38.500	-38.500	-19.000	-38.373	-56.038	-49.554
Umweltbildung							143	
Jagd (nur bei Bejagung in Eigenregie)							741 -	7 7 7 0
Wegeunterhalt			17.900	-17.900	-6.000	-37.468	-13.13	-5.478
Leistungen für Dritte		45.194	45.194			2.034	905	2.340
trieb)			700	700	007	27 441	46.482	-45 036
Ubriges		45 404	167 400	122 000	102 200	1725 501	-132 763	-160.471
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		40.134	101.101	122.000	207:701			000
Ergebnis Forstbetrieb variabel		121.244	224.004	-102.760	-84.978	-90.983	-120.230	-127.440
Beträge der Kommune								
Beträge der Kommune			59.410	-59.410	-27.800	-41.632	-17.920	-11.050
Abschreibungen				0.5	000	44 522	47.000	44 050
Ergebnis Beträge der Kommune			59.410	-59.410	-27.800	-41.032	11.320	000.11-
Betriebsergebnis nach LWaldG		121.244	283.414	-162.170	-112.778	-132,615	-138.150	-138.496
		Planung	a 2017			Kennzah	Kennzahlen Vorjahre	
Finanzmittel (nachrichtlich)		Einnahmen		Ergebnis	2016 Plan €	2015 lst €	2014 Ist €	2013 Ist €
Investitionen Waldkalkung Neu- und Ausbau von Wegen Sonstioe Investitionen			E				c	
Ergebnis Investitionen								
Bestandesveränderungen Rohholz		25,000			Planung erfolgt fakultati Voriahreshölzer werden	Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen: Vorlahresbälzer werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)	wankungen darstellen: Einnahmen nicht im Ertrad	in Zeile 'Verkauf' entha
Lagerabgang (nur Einnahme, aber Kein Erirag)		Z3.000			verygram consists words	very james and the second seco	iode kassenwirksam (in 7	nethalif enthalten

# Wirtschaftsplan 2017

Gesamtergebnis

Kontenübersicht

121.244

Ausdruck vom: 22.08.2016

Stand der Datenbankabfrage: 18.08.2016 39 Soonwald Forstamt 138 STADT Bad Kreuznach Betrieb

Beträge mit Mwst. Beträge Konto Produkt / Leistung Ertrag / Plan-Aufwand € Plan-Ertrag € Bezeichnung Aufwand Nr. Bezeichnung Nr. Beträge der Kommune (diverse Unterkonten) 55510 Kommunale Aufwand (Leer) Forstwirtschaft 59.410 0 55510 Ergebnis 76.050 0 Erträge aus Holzverkäufen 441150 Rohholz Ertrag 55511 31.620 502210 Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer 0 Aufwand 2.850 Sonstige Verbrauchsmittel 0 524700 0 22.340 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen 529200 76.050 56.810 55511 Ergebnis Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer Aufwand 502210 Sachgüter, 55512 5.500 Nebennutzungen 4.800 0 524700 Sonstige Verbrauchsmittel 1.000 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen 0 529200 11.300 0 55512 Ergebnis 502210 Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer Aufwand Umweltvorsorge, Sicherung von Schutzwald 13.500 0 1.000 Sonstige Verbrauchsmittel 0 524700 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen 0 9 500 529200 24.000 0 55513 Ergebnis Kostenerstattung aus wechselweisem Einsatz 442431 Leistungen für andere Ertrag 28.194 Waldbesitzende 28.194 0 Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer Aufwand 502210 28.194 28,194 55516 Ergebnis 5.500 Biologische Produktion 502210 Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer Aufwand 55519 900 0 524700 Sonstige Verbrauchsmittel Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen 0 500 529200 6.900 0 55519 Ergebnis Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer 502210 Führungs- und Aufwand 55521 3.000 0 Unterstützungsleistungen 500 0 524700 Sonstige Verbrauchsmittel 1.000 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen 0 529200 0 4.500 55521 Ergebnis 5.500 Aufwand 502210 Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer 0 Infrastruktur 5.400 0 524700 Sonstige Verbrauchsmittel 529200 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen 0 11.900 0 22.800 55522 Ergebnis 17.000 441100 Erträge aus Verkäufen Ertrag (Leer) (Leer) 0 57.000 Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer 502210 Aufwand 4.000 0 524700 Sonstige Verbrauchsmittel 8.500 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen 529200 69.500 17.000 (Leer) Ergebnis 283.414

Finanzmittel ohne Kontenzuordnung können dem unteren Teil der Betriebssicht entnommen werden.

Wirtschaftsplan 2017

Kontenübersicht

THE RESERVED FOR THE PARTY OF T	enbankabfrage: 18.08.2016		Ausdruck vom: 22.08.2016
Forstamt	39 Soonwald		
Betrieb	138 STADT Bad Kreuznach		
	1 Day Developed Annual Company of the Company of th	TO THE STATE OF TH	

	anne de la companya d	Konto	Betr	äge
Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
Ertrag	441100	Erträge aus Verkäufen	17.000	0
Littag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	76.050	0
	442431	Kostenerstattung aus wechselweisem	28.194	0
Ertrag Erge	hnis	Littade	121.244	0
Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl Arbeitnehmer	0	149.814
	524700	Sonstige Verbrauchsmittel	0	19.450
	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	54.740
	(Leer)	Beträge der Kommune (diverse Unterkonten)	0	59.410
Aufwand E	rgebnis		0	283.414
Gesamter			121.244	283.414

Finanzmittel ohne Kontenzuordnung können dem unteren Teil der Betriebssicht entnommen werden.

Wirtschaftsnlan 2017

Gesamtergebnis

Erlös- / Kostenartenübersicht

121.244

283.414

	bankabfrage: 18.08.2016	Ausdruck vom: 22.08.2016
Forstamt	39 Soonwald	Ertrag und Aufwand nach Erlös- und Kostenartengruppen.
Betrieb	138 STADT Bad Kreuznach	<u>*</u>
Detries	1 100 0 100 1 200 1	Program

Beträge mit Mwst. Beträge Geschäftsbereich Erlös- / Kostenartengruppe Plan-Aufwand € Plan-Ertrag € Bezeichnung Ertrag / Aufwand Bezeichnung 31.620 Personalkosten Waldarbeiter (inkl. LNK1) Holz Aufwand 0 118.194 Sonstiger Forstbetrieb 0 149.814 Personalkosten Waldarbeiter (inkl. LNK1) Ergebnis 59,410 0 Beträge der Kommune Sach- und Sonstige Kosten 2.850 0 0 16.600 Sonstiger Forstbetrieb 78.860 0 Sach- und Sonstige Kosten Ergebnis 22.340 Unternehmerkosten 32,400 0 Sonstiger Forstbetrieb 0 54.740 Unternehmerkosten Ergebnis 0 76.050 Holz Umsatzerloese, Erstattungen Ertrag 0 45.194 Sonstiger Forstbetrieb 121.244 0 Umsatzerloese, Erstattungen Ergebnis

Finanzmittel ohne Kontenzuordnung können dem unteren Teil der Betriebssicht entnommen werden.

# Wirtschaftsplan 2017

Nachhaltssicht Holz

Stand der Datenb	pankabfrage: 18.08.2016		Ausdru	ck vom: 22.08.2016
		Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.	.2003, aktua	alisiert: 01.10.2005)
Forstamt	39 Soonwald	Hiebsatz pro Jahr	2.801	
Betrieb	138 STADT Bad Kreuznach	Holzboden (HoBo)	726,5	ha
Bottion		 Hiebsatz pro Hektar HoBo	3,9	fm / ha

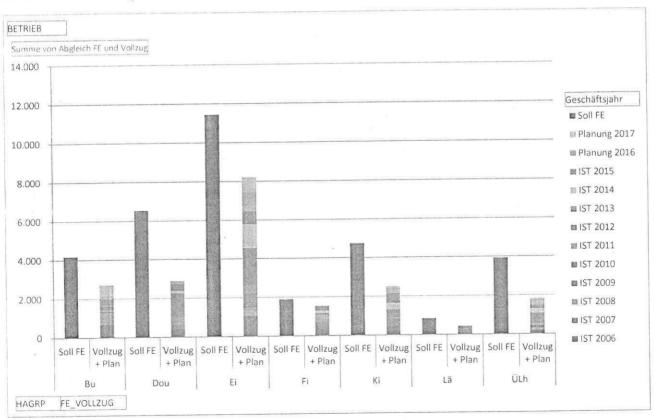
Vergleich geplanter Nutzungssatz der Forsteinrichtung (FE) mit den tatsächlichen bzw. in Wirtschaftsplänen geplanten Nutzungen seit FE-Gültigkeit

Angaben der Nutzung in Festmeter (fm)

## A. Jahresbezogener Vergleich

Geschäftsjahr	Ei	Bu	ÜLh	Fine	Dou	Ki	Lä	Gesamtergebnis
Soll FE	954	349	328	158	546	396	71	2.802
				244	13			1.129
IST 2006	872	000	192	167	139	323	85	1.806
IST 2007	207	693			133	5	11	1.180
IST 2008	418	604	127	15	000		14	666
IST 2009	39	25	93	71	296	128	14	1.589
IST 2010	705	25	58	231	185	385		
IST 2011	453	81	60	348		62	13	1.420
IST 2012	882	72	350	66	761	225	200	2.556
IST 2013	978	148	198	35	472	189	3	2.023
IST 2014	1,242	28	221	110	132	343	9	2.085
IST 2015	669	335	176	227	357	499	74	2.337
Summe IST	6.465		1.475	1.514	2.758	2.159	409	16.791
Durchschnitt pro Jahr	647	201	148	151	276	216	41	1.679
Planung 2016	984	146	295	21	108	261	33	1.848
Planung 2017	761	569			41	94	2	1.562

### B. Summarischer Vergleich



### Wirtschaftsplan 2017

Nachhaltssicht Waldbegründung und - pflege

	•	-		
Stand der Datenbanka	abfrage: 18.08.2016		Ausdruck vom	22.08.2016
11		Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10	0.2003, aktualisiert: 0	1.10.2005)
Forstamt	39 Soonwald	Hiebsatz pro Jahr	2.801 fm	
Betrieb	138 STADT Bad Kreuznach	Holzboden (HoBo)	726,5 ha	5
=	I de la constant de	Hiebsatz pro Hektar HoBo	3,9 fm / ha	

Vergleich Maßnahmeplanung der Forsteinrichtung (FE) mit den tatsächlichen ausgeführten bzw. in den Wirtschaftsplänen geplanten Maßnahmen seit FE-Gültigkeit \*

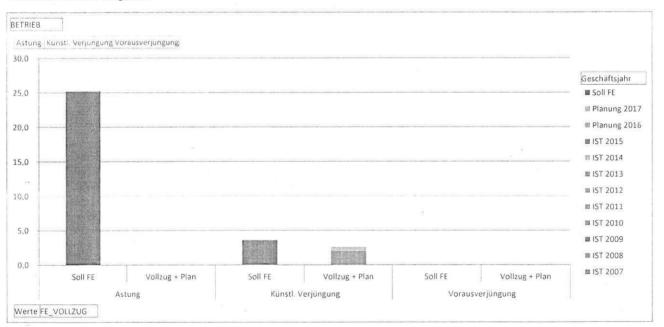
\*Der Vergleichszeitraum beginnt frühestens ab dem Geschäftsjahr 2004 (Zeitpunkt der Forstamtsorganisation)

Angaben der zu bearbeitenden Fläche in Hektar

### A. Jahresbezogener Vergleich

Geschäftsjahr	Astung	Künstl, Verjüngung	Vorausverjüngung
Soll FE gerundet (jährlich)	2,1	0,3	
Soll FE (12 Jahre)	25,2	3,6	
IST 2006			
IST 2007			
IST 2008			
IST 2009			
IST 2010			001A 1830 ASE
IST 2011			
IST 2012	20 A 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	2,0	
IST 2013			
IST 2014			
IST 2015			
Planung 2016			
Planung 2017		0,6	
Summe		2,6	

### B. Summarischer Vergleich



2017

Wirtschaftsplan 2017

138 STADT Bad Kreuznach Stand der Datenbankabfrage: 18.08.2016

Dieses Tabellenbaltt ist für die Analyse der Datenherkunft aus dem Erfassungssystem gedacht. Sie können auf Basis dieser Pivot die Planungs/- Buchungsattribute der einzelnen Zahlen betrachten.

Durch Umstellen des Betriebes im gelben Auswahlfeld eines anderen Blattes wird diese Pivot gelöscht und neu erzeugt. Damit gehen Ihre Änderungen verloren.

(Alle)

EA KA BEZEICHNUNG (AIIe)

(Alle)

HK BEZEICHNUNG

UNTERKONTO

UK BEZEICHNUNG

EA KA

(Alle)

Geschäftssegment HAUPTKONTO

WJAHR BETRIEB FORSTAMT (Alle)

(Alle)

2017

			Daten					
			Summe von Summe von PLAN ERTR PLAN AUF	Summe von PLAN AUF	Summe von IST ERTRA	Summe von Summe IST AUFWA PLAN -	Summe von PLAN -	Summe von IST -
Ertrag / Aufwand	EA_KA_GRUPPE	Geschäftsbereich	AEGE	WAND	EGE	ND	Ergebnis	Ergebnis
Aufwand	Personalkosten Waldarbeiter (inkl.   Holz	Holz	0	31.620	0	0	-31.620	0
		Sonstiger Forstbetrieb	0	118.194	0	0	-118.194	0
	Personalkosten Waldarbeiter (inkl. LNK1) Ergebnis	VK1) Ergebnis	0	149.814	0	0	-149.814	0
	Sach- und Sonstige Kosten	Beträge der Kommune	0	59.410	0	0	-59.410	0
	Ñ.	Holz	0	2.850	0	0	-2.850	0
		Sonstiger Forstbetrieb	0	16.600	0	0	-16.600	0
	Sach- und Sonstige Kosten Ergebnis		0	78.860	0	0	-78.860	0
	Unternehmerkosten	Holz	0	22.340	0	0	-22.340	0
		Sonstiger Forstbetrieb	0	32.400	0	0	-32.400	0
	Unternehmerkosten Ergebnis		0	54.740	0	0	-54.740	0
Ertrag	Umsatzerloese, Erstattungen	Holz	76.050	0	0	0	76.050	0
		Sonstiger Forstbetrieb	45.194	0	0	0	45.194	0
	Umsatzerloese, Erstattungen Ergebnis	S	121.244	0	0	0	121.244	0
Gesamtergebnis			121.244	283.414	0	0	-162.170	0

Stadtverwaltu	ng Bad Kreuzna	ach			Beschlus	ssvorlage
					X öffentlich	nichtöffentlich
Amt/Aktenzeicher	n		Dat	um	Drucksache Nr. (ggf	. Nachträge)
10			18.	10.2016	16/341	
Beratungsfolge			<b>'</b>		Sitzungstermin	
Stadtrat					27.10.2016	
Aufsichtsräten		ern und Stell	lvertreter/ii	nnen sowie I	Witgliedern in	
Aufsichtsräte.	vählt die Aussc	-			er sowie die Mito	glieder der
Beratung/Beratun	gsergebnis					
Gremium					Sitzung am	ТОР
Stadtrat					27.10.201	6 3
Beratung  Beratungsergebni	s I	T	T			T
	Mit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be-	Abweichen-

vorschlag

(Rückseite)

Einstimmig

Abt. 101

Beschlußausfertigungen an:

mehrheit

Problembeschreibung/Begrü	ndung:		
Wahlvorschläge werden i			
Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt:	
		Kämmereiamt:	

# Beschlussvorlage

					Χ	öffentlich	nicht	öffentlich
Amt/Aktenzeichei	า			Datum	Drucks	sache Nr. (ggf	f. Nach	träge)
20/Hans und I	Harry Staab-St	iftung		06.10.2016	16/3	06		
Beratungsfolge			J		Sitzun	gstermin		
Finanzausschu	ISS				05.10	0.2016		
Stadtrat					27.1	0.2016		
Feststellung d der Stadt Bad		-		nd Harry Sta	ab-Stiftu	ıng -Sonde	rverm	ögen
Der Stadtrat s gemäß dem be Berichterstatte	tellt den Wirts eigefügten Ent	wurf fest.	der Han	s und Harry S	Staab-St	iftung für (	das Ja	ahr 2017
Beratung/Beratung		<u></u>						
Gremium	gsergebriis					Sitzung am		TOP
Stadtrat						27.10.20	16	5
Beratung								
Davatus as assabat	_							
Beratungsergebni Einstimmig	Mit Stimmen- Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltur		Laut Be- schluss- vorschlag	de	oweichen- r Beschluss ückseite)
Beschlussausferti	gungen an:							

Gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO wird die rechtlich unselbständige Hans und Harry Staab-Stiftung als Sondervermögen der Stadt Bad Kreuznach verwaltet.

Der Wirtschaftsplan enthält die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge der Stiftung im Jahre 2017 und wird dem städtischen Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

## Erläuterungen:

Das Vermögen der Stiftung besteht ausschließlich aus Finanzanlagen i.H.v. rd. 2,057 Mio. Euro.

### zu 12. -Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge-:

Für das Wirtschaftsjahr 2017 kann mit geringfügig höheren Zinserträgen im Vergleich zum Jahre 2016 gerechnet werden.

Bei keinem Festgeld endet im Jahre 2017 die Zinsbindung.

Der Ansatz i.H.v. rd. 46 TEUR entspricht einer durchschnittlichen Verzinsung des Gesamtkapitals von ca. 2,2 %.

### zu 24. -Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Zi. 3 AO-:

Die Freie Rücklage dient dem Erhalt des Vermögens der Stiftung.

Die Zuführung beträgt 1/3 des Jahresüberschusses und wird umgehend nach Feststellung des Jahresabschlusses dem Stiftungskapital zugeschlagen.

### zu 26. -Jahresüberschuss- (zur Verwendung gemäß Stiftungszweck):

Der voraussichtliche Jahresüberschuss 2017 beträgt (nach Rücklagenzuführung) 24.000,-Euro.

Über die endgültige Verwendung des Überschusses entscheidet entsprechend den Stiftungs-Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Finanzausschuss auf Vorschlag der Fachausschüsse für Sport, Soziales und Kultur.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 empfehlend beraten.

### <u>Anlage</u>

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der	Sichtvermerke:
	Oberbürgermeisterin:	Amt für Recht und Ordnung:
		Kämmereiamt:

# Beschlussvorlage

					Χċ	öffentlich	nicht	töffentlich
Amt/Aktenzeiche	en		С	atum	Drucks	sache Nr. (ggf. I	Nach	träge)
20-17-60/15			C	06.10.2016	16/30	)5		
Beratungsfolge					Sitzung	gstermin		
Finanzaussch	uss				05.10	0.2016		
Stadtrat					27.10	0.2016		
Wiederkehren	der Beitrag Wi	rtschaftswe	ege 2015					
	beschließt, de 026 €/ qm (=				eitrag f	ür das Vera	anlag	gungsjahr
Beratung/Beratur Gremium	igsergebnis					Sitzung am		TOP
Stadtrat						27.10.2016	6	6
Beratung								I
Beratungsergebn	ie							
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	\$	Laut Be- schluss- vorschlag	der E	veichen- Beschluss skseite)
Beschlussausfert							, .20	,

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.05.2014 die Neufassung der Wirtschaftswegebeitragssatzung beraten und beschlossen.

Nach der Satzung erfolgt die Beitragsermittlung auf der Grundlage der <u>tatsächlichen</u> jährlichen Aufwendungen für Investitionen und für die Unterhaltung der Wirtschaftswege. Abgerechnet wird nur der Aufwand, der vom Bauhof sowie von privaten Firmen in Rechnung gestellt worden ist.

Investitionsaufwendungen sind im Veranlagungsjahr 2015 keine angefallen. Der Unterhaltungsaufwand beim Produkt 55590 -Wirtschaftswege- beträgt im Veranlagungsjahr 2015 insgesamt 73.533,83 €. Davon entfallen 4.221,08 € auf den neuen Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg (BME). Somit werden 69.312,75 € auf die Beitragspflichtigen (ohne Stt. BME) umgelegt.

Die ehemalige Stadt BME verfügte zum Zeitpunkt der Gebietsänderung über eine Sonderrücklage "Wirtschaftswege". Zum Stichtag 30.06.2014 betrug diese Rücklage 36.720,85 € (vorläufiger Stand). Die Rücklage ist zweckgebunden für die Unterhaltung der Wirtschaftswege im neuen Stadtteil.

Die Stadt Bad Kreuznach erhebt so lange keine Wirtschaftswegebeiträge in BME, bis die Sonderrücklage aufgebraucht ist. Von daher werden wir bei der Festsetzung des endgültigen Wirtschaftswegebeitrages in den nächsten Jahren den Aufwand im neuen Stadtteil zunächst in Abzug bringen (Berechnung siehe Anlage).

Von dem verbleibenden Unterhaltungsaufwand in Höhe von **69.312,75 €** (s.o.) ist noch der Stadtanteil in Höhe von 20 % abzuziehen, so dass sich ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von **55.450,20 €** ergibt.

Unter Berücksichtigung der zu veranlagenden Gesamtgrundstücksfläche (ohne BME) von 21.317.297 qm führt dies zu einem endgültigen Beitragssatz von 0,0026 Euro/qm bzw. 26 Euro/ha.

Im Jahre 2015 zahlten die Beitragspflichtigen eine Vorausleistung in Höhe von 0,0024 Euro/qm bzw. 24 Euro/ha, so dass sich eine Nachzahlung zugunsten der Stadt in Höhe von 2 Euro/ha ergibt.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 empfehlend beraten.

### Anlage

Sichtvermerke der Dezernenten:		Sichtvermerke:
	Oberbürgermeisterin:	Rechnungsprüfungsamt:
		Kämmereiamt:

Stadtverwaltung Bad Kreuznach		Beschlussvor	lage
		x öffentlich nich	ntöffentlich
Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nac	hträge)
Abwasserbeseitigungseinrichtung - Kämmereiamt/Amt für Recht und Ordnung -	22.09.2016	16/309	
Beratungsfolge	1	Sitzungstermin	
Finanzausschuss		05.10.2016	
Stadtrat		27.10.2016	
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt für die öffentliche Abwasserbeseitigung	Bad Kreuznach	über die Erhebung vo	n Entgelter
Beschlussvorschlag			
Der Stadtrat beschließt den beigefügten Entwu Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Er von 19.07.1996, zuletzt geändert am 12.08.20 Berichterstatter: Herr Henschel	ntgelten für die	öffentliche Abwasserb	_
Beratung/Beratungsergebnis		lev.	T-05
Gremium		Sitzung am	TOP
Stadtrat		27.10.2016	7
Beratung			

Ве	ratungsergebni	s					
		Mit Stimmen-	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be-	Abweichen- der Beschluss
	Einstimmig	mehrheit				vorschlag	(Rückseite)
Ве	schlussausferti	gungen an:					

### Problembeschreibung/Begründung

Die Änderungen / Ergänzungen sind im Auszuge aus dem Gesamtsatzungstext mit den Änderungen aus dem Entwurf in roter Textfarbe hervorgehoben (Anlage 2).

- 1. Mit der Änderung des § 1 Absatz 4 sollen zukünftig die laufenden und einmaligen Entgelte nicht mehr in der Haushaltssatzung festgesetzt werden. Vielmehr soll die Festsetzung der Abgabensätze durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt werden, die danach ortsüblich bekannt gemacht werden. Die Regelung entspricht auch dem aktuellen Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz
- 2. Die einzufügende Regelung des § 3 Absatz 1 Buchstabe c) dient der Handhabung getrennter Grundstücke, die wie ein wirtschaftliches Grundstück bebaut sind oder genutzt werden.
- 3. Die Änderungen sind Umsetzungen dessen, was bereits mit der Einrichtung von 2 öffentlichen Einrichtungen zum 1. Juli 2014 beabsichtigt war.

Der Finanausschuss hat die Vorlage empfehlend beraten.

### Anlagen

- Entwurf derÄnderungssatzung
- Auszug aus dem Gesamtsatzungstext mit Änderungen

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk des	Sichtvermerke:
	Oberbürgermeisters:	Rechtsamt:
		Kämmereiamt:

### Satzung

der Stadt Bad Kreuznach zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 19.07.1996 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 17.07.2001, 11.12.2001, 08.10.2003, 12.03.2004, 04.12.2009, 21.05.2010, 03.11.2011 und 12.08.2014

Aufgrund der §§ 2 Abs.1, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBI. S. 175) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 472), des § 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22. Dezember 1980 (GVBI. S. 258), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 516), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 477) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am XX.XX.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- § 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Die Abgabensätze für laufende und einmalige Entgelte nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt."

§ 2

Nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b) wird nachfolgender Buchstabe c) eingefügt:

"c) Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen."

§ 3

- § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet der jeweiligen Einrichtung einheitlich."

§ 4

- § 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- "(3) Der Gebührensatz ist mit Ausnahme der besonderen Gebührensätze gemäß Abs. 6 im gesamten Gebiet der jeweiligen Einrichtung einheitlich."

§ 5

Die §§ 3 und 4 der Satzung treten mit Wirkung vom 01.07.2014 rückwirkend in Kraft. Die Satzung im Übrigen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

# Satzung

# der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung

### vom 19.07.1996

- 1. geändert durch Satzung vom 17.07.2001
- 2. geändert durch Satzung vom 11.12.2001
- 3. geändert durch Satzung vom 08.10.2003
- 4. geändert durch Satzung vom 12.03.2004
- 5. geändert durch Satzung vom 04.12.2009
- 6. geändert durch Satzung vom 21.05.2010
- 7. geändert durch Satzung vom 03.11.2011
- 8. geändert durch Satzung vom 12.08.2014

### Satzung

der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 19.07.1996 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 17.07.2001, 11.12.2001, 08.10.2003, 12.03.2004, 04.12.2009, 21.05.2010, 03.11.2011 und 12.08.2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.95 (GVBI. S. 175) sowie § 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22.12.80 (GVBI. S. 258), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 24.09.93 (GVBI. S. 473), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.94 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.95 (GVBI. S. 521), hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 17.07.96 folgende Satzung beschlossen:

# I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

# § 1 Abgabearten

- (1) Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als zwei öffentliche Einrichtungen zur:
  - 1. Schmutzwasserbeseitigung,
  - 2. Niederschlagswasserbeseitigung.

Eine Einrichtung erstreckt sich über das Gebiet des Stadtteils Bad Münster am Stein-Ebernburg; die andere Einrichtung auf das andere Gebiet der Stadt Bad Kreuznach.

- (2) Die Stadt erhebt:
  - einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und flächenmäßige Erweiterung nach § 2 dieser Satzung,
  - 2. laufende und einmalige Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach § 17, 19 und 20 dieser Satzung,

- 3. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 25 Abs. 2 und 3 dieser Satzung,
- 4. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 26 dieser Satzung,
- 5. laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 27 und 28 dieser Satzung,
- 6. Verwaltungsgebühren nach § 28 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Abgabensätze für laufende und einmalige Entgelte nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden in der Haushaltssatzung der Stadt festgesetzt.

# II. Abschnitt Einmaliger Beitrag

# § 2 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Stadt erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und flächenmäßige Erweiterung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
  - 1. die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Flächenkanalisation),
  - 2. die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 25 Abs. 1 dieser Satzung,
  - die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Regenrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Pumpanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler mit Ausnahme der Kläranlage,
  - 4. die Aufwendungen für Anlagen Dritter, insbesondere von Verbänden,

- die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
- 6. die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen (wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen),
- 7. die bewerteten Eigenleistungen der Stadt, die diese zur Herstellung oder zur flächenmäßigen Erweiterung der Einrichtung oder zur Herstellung der Anlage aufwenden muss,
- 8. die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Stadt bedient, entstehen.

# § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
  - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist oder
  - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbstständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich, gewerblich oder in ähnlicher Weise nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder werden Grundstücke nachträglich nutzbar im Sinne von Abs. 1 oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

# § 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Stadt die Abwasserbeseitigung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird, im Falle der flächenmäßigen Erweiterung die Grundstücke und Betriebe dieser.

# § 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 25 v. H., für die ersten zwei Vollgeschosse einheitlich 50 v. H.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:
  - 1. in beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
  - 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
  - 3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) sind zu berücksichtigen:
    - a) die Fläche von der Grundstücksseite, an der der Anschluss erfolgt ist oder voraussichtlich erfolgen wird, bis zu einer Tiefe von 50 m.
    - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind, die Fläche von der Grundstücksseite, an der der Anschluss erfolgt ist oder voraussichtlich erfolgen wird, bis zu einer Tiefe von 50 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen zu berücksichtigen.

- 4. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
- 5. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- 6. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:
  - 1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
  - 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
  - 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
  - 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
    - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
    - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a).
  - 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich

- so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
- 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach §§ 35 Absatz 6 und 165 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
  - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- 8. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
  - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
  - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 4 ein Vollgeschoss angesetzt.
- Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
- 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

# § 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der einmalige Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Abs. 3 oder den Werten nach Abs. 4 vervielfacht.
- (3) Als Grundflächenzahlen werden angesetzt:
  - 1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
  - 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
  - 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die baurechtlich zulässige Grundfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:

Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 und 9 BauNVO)	0,8
Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete	0,4
(sogenannte diffus bebaute Gebiete)	
	Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO) Gewerbe- und Industriegebiete (§ 8 und 9 BauNVO) Sondergebiete (§ 11 BauNVO) Kerngebiete (§ 7 BauNVO) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete

(4) Abweichend von Abs. 3 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:

Sportplatzanlagen

 a) ohne Tribüne
 b) mit Tribüne

 Freizeitanlagen, und Festplätze

a) mit Grünanlagencharakter
 b) mit umfangreichen (mehr als 50 %) baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)

3. Friedhöfe 0,1

4.	Befestigte Stellplätze und Garagen	0,9
5.	Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)	0,8
6.	Gärtnereien und Baumschulen	0,4
7.	Bahnhofsgelände	0,8
8.	Kleingärten	0,1
9.	Freibäder	0,2
10.	Private Verkehrsflächen	0,9

- (5) Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 hinaus, werden zusätzlich die über die tiefenmäßige Begrenzung hinausgehenden bebauten oder befestigten Flächen berücksichtigt, soweit sie angeschlossen sind.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach §§ 35 Absatz 6 und 165 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
  - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 sind entsprechend anwendbar.
- (7) Ist die tatsächlich bebaute und/oder befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Abs. 2 bis 6 ermittelte Grundstücksfläche, so wird die tatsächlich bebaute und/ oder befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (8) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger teilweise ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend verringert.
- (9) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (10) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

# § 7 Kostenspaltung

### Der Beitrag kann für

- die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen),
- 2. die Regenrückhaltebecken,
- 3. die Regenüberlaufbauwerke,
- 4. die Pumpanlagen,
- 5. die Verbindungs- und Hauptsammler,
- 6. sonstige, technisch selbstständig nutzbare Teile der Einrichtung oder Anlage

gesondert erhoben werden.

# § 8 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme kann die Stadt Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden. Die Erhebung von Vorausleistungen ist auch möglich für die Kostenanteile an Anlagen Dritter (§ 2 Abs. 2 Nr. 4).

# § 9 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz sowie die nach dieser Satzung maßgeblichen Beitragsmaßstäbe werden der Ablösung zugrunde gelegt.

# § 10 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Als Beitragsschuldner kann auch herangezogen werden, wer Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

# § 11 Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

## III. Abschnitt Laufende Entgelte

# § 12 Entgeltfähige Kosten

- (1) Die Stadt erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren.
- (2) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
  - 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
  - 2. Abschreibungen,
  - 3. Zinsen,
  - 4. Abwasserabgabe,
  - 5. Steuern und
  - 6. sonstige Kosten.

# § 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

- (3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden 100 v. H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.
- (4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und des § 6 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

## § 14 Entstehung des Beitragsanspruches

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

# § 15 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes erhebt die Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr oder nach der Entgeltsschuld des Vorjahres.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres erhoben.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden Vorausleistungen auf Kleinbeträge wie folgt fällig:
  - 1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
  - 2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
- (4) Auf Antrag des Beitragsschuldners können die Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge abweichend von Absatz 2 oder Absatz 3 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 15. November des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 15. November des vorangehenden Jahres beantragt werden.

## § 16 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig; § 15 Abs. 2 4 bleiben unberührt.
- (2) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge werden durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt.

# § 17 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zu Beginn des Veranlagungszeitraum Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

# § 18 Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser sowie dessen Ablieferung und Aufnahme (Bringsystem) erhoben.
- (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken, für die die Stadt entsorgungspflichtig ist, wird die Benutzungsgebühr (Schmutzwasser) für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben.
- (3) Der Gebührensatz ist mit Ausnahme der besonderen Gebührensätze gemäß Abs. 6, im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (4) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 100 v. H. als Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser erhoben.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.
- (6) Besondere Gebührensätze:
  - 1. für die Aufnahme von Schmutzwasser aus häuslichen Abwassersammelgruben, die nicht von der Stadt eingesammelt und abgefahren werden,

- 2. für die Aufnahme von Schmutzwasser aus häuslichen Abwassersammelgruben, die von der Stadt eingesammelt und abgefahren werden,
- 3. für die Aufnahme von Schmutzwasser aus Chemietoiletten.

# § 19 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird.

# § 20 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
  - 1. die aus der Wasserversorgung bis zum Ablauf des Kalenderjahres ermittelte Wassermenge,
  - 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
  - 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nr. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen, die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

(3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß.
- (5) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v. H. der Wassermenge nach Abs. 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 v. H. der Wassermenge nach Abs. 2.
- (6) Sofern Gebührenschuldner geschlossene Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

# § 21 Gewichtung von Schmutzwasser

(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Stichproben nach

-	DIN 38409 H41/42	für chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) oder Vergleichsanalyse
		(TOC)

-	DIN 38409 H 51	für biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5)
-	DIN 38405 D 11	für Phosphat
-	DIN 38405 D 19	für Stickstoff

ermittelt. Der Ermittlung ist mindestens eine Stichprobe pro Halbjahr innerhalb eines Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel der im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 I je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB	600 mg/l
BSB5	350 mg/l
Phosphat	10 mg/l
Stickstoff	60 mg/l.

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für

häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor. Der Verschmutzungsfaktor gilt solange, bis er durch eine erneute Ermittlung nach Abs. 1 oder ein Gutachten nach Abs. 6 ersetzt wird.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
  - 1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
  - 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.
- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

# § 22 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch für die Entsorgung von Grundstücken entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührenanspruch für angeliefertes Schmutzwasser entsteht zum Zeitpunkt der Aufnahme.

# § 23 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes erhebt die Stadt Vorausleistungen auf die Gebühren. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr oder nach der Entgeltsschuld des Vorjahres.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden Vorausleistungen auf Kleinbeträge wie folgt fällig:
  - 1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
  - 2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners können die Vorausleistungen auf die Schmutzwassergebühr abweichend von Absatz 2 oder Absatz 3 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 15. November des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 15. November des vorangehenden Jahres beantragt werden.

# § 24 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner sowie im Bringsystem die Erzeuger und Anlieferer.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührenschuldner.
- (3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sowie im Bringsystem die Erzeuger und Anlieferer sind Gesamtschuldner.

# § 25 Fälligkeiten

Die Gebühren und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 22 Abs. 2 – 4 bleiben unberührt.

#### IV. Abschnitt

# Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse, Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Verwaltungsgebühren

# § 26 Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

# § 27 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen aufgrund der allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen. Soweit der Stadt für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z. B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

(2) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.

# § 28 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für folgende Leistungen Verwaltungsgebühren:
  - 1. Bearbeitung von Anträgen nach § 16 Allgemeine Entwässerungssatzung,
  - 2. Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 17 Allgemeine Entwässerungssatzung,
  - Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 17 Allgemeine Entwässerungssatzung,
  - 4. Treffen von Maßnahmen nach § 20 Allgemeine Entwässerungssatzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus den tatsächlich aufgewendeten Zeitanteilen und den Stundenwerten entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zur erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

# V. Abschnitt Abwasserabgabe

# § 29 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

(1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Stadt unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Abs. 4).

(2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabenanspruch beträgt je Einwohner im Jahr:

ab 01. Januar 1996 15,34 € ab 01. Januar 1997 17,90 €.

- (3) Der Abgabenanspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

# § 30 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird der Direkteinleiter nicht unmittelbar vom Land veranlagt und wird die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

# VI. Abschnitt In-Kraft-Treten

# § 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.96 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Die Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung und über die Umlage der Abwasserabgabe (Abwasserentgeltsatzung) vom 14.08.87 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.12.93.

	Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach
(3)	Soweit Abgabenansprüche nach den aufgrund von Abs. 2 aufgehobenen Satzungen ent standen sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.
(4)	Als Abrechnungszeitraum für das Jahr 2009 gilt der Zeitraum von dem Tag der Ablesung im Jahr 2008 bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2009.

# Anlage 1

# Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	
biologischer Teil der Kläranlage einschl. Schlammbehandlung	100 v. H.	0 v. H.	
mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v. H.	50 v. H.	
Regenklärbecken und Regenentlastungs- bauwerke	0 v. H.	100 v. H.	
Leitungen für Mischwasser mit doppeltem Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser	50 v. H.	50 v. H.	
andere Leitungen	40 v. H.	60 v. H.	
Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitung maßgebend		
Hausanschlüsse	55 v. H.	45 v. H.	

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschließlich Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung, sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutzund Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 33 1/3 v. H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Stadtverwaltung Bad Kreuznach		Beschlussvorlag	ıe
		x öffentlich nicl	ntöffentlich
Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nac	hträge)
Amt für Schulen, Kultur und Sport	19.05.2016	2016/155	-
Beratungsfolge		Sitzungstermin	
Kulturausschuss		22.06.201	6
Stadtrat		27.10.201	6
Zuerkennung von Ehrengrabstätten			
Beschlussvorschlag			
Der Stadtrat beschließt für die Zuerkennung, d	die Anlage und di	e Unterhaltung von Eh	rengrab-
stätten den Erlass der in der Anlage beigefügt	_		edhofs-
satzung der Stadt Bad Kreuznach in der derze	it guitigen Fassur	ng.	
Berichterstatterin: Frau Lutzebäck			
Beratung/Beratungsergebnis			
Gremium		Sitzung am	ТОР
Stadtrat		27.10.2016	8
Beratung		1	<b>.</b>
Beratungsergebnis			
Mit Ja Nein Stimmen-	Enthaltung	,	bweichen- er Beschluss
Einstimmig mehrheit		<del></del>	er Beschluss siehe oben)
Beschlussausfertigungen an:			

# Problembeschreibung/Begründung:

§ 17 der Friedhofsatzung der Stadt Bad Kreuznach lautet:

"Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder auf geschlossenen Feldern) obliegen der Stadtverwaltung auf Beschluss des Stadtrates oder eines hierzu bestimmten Ausschusses.

Angesprochen sind hier Gräber von Ehrenbürgern/-innen oder anderen Bürgern/innen, die sich in besonderem Maße um die Stadt Bad Kreuznach verdient gemacht haben.

Die Stadtverwaltung erhält immer wieder Anträge auf Erhaltung von Grabstätten als Ehrengräber verdienter verstorbener Bad Kreuznach Bürgerinnen und Bürger.

Aufgrund der Antragstellung für die Grabstätte Wilhelm Mathern wurde aus den Reihen des Hauptausschusses angeregt, den Beschluss zurückzustellen und die Angelegenheit im Kulturausschuss zu behandeln.

Es soll geprüft werden, ob es Vorgaben gibt, die die Ausweisung eines Ehrengrabes regeln.

Zu § 17 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Kreuznach gibt es keine Ausführungsvorschriften.

Die Verwaltung hat hierzu einen Entwurf erarbeitet, der in der Sitzung zu erörtern und ggf. zu beschließen ist.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt:

# Ausführungsvorschriften zu § 17 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Kreuznach (AV Ehrengrabstätten) in der Fassung vom 19.12.2012

#### I. Allgemeines

- 1. Als Ehrengrabstätten können Grabstätten auf Bad Kreuznach Friedhöfen und Begräbnisstätten anerkannt werden.
- 2. Ehrengrabstätten sind am Grab einheitlich als solche zu kennzeichnen. Auf den Friedhofsübersichtsplänen ist auf sie hinzuweisen.
- 3. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis der Ehrengrabstätten. Zur Fortschreibung dieses Verzeichnisses werden ihr vom Fachamt die Anerkennungen, Verlängerungen und Aberkennungen von Ehrengrabstätten mitgeteilt.

# II. Ehrengrabstätten für Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger

4. Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht Bad Kreuznachs verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätten anerkannt.

# III. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

- 5. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten entstehen durch Beschluss des Stadtrats.
- 6. Als Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten gelten Verstorbene, die hervorragende Leistungen mit engem Bezug zu Bad Kreuznach vollbracht oder die sich durch ihr überragendes Lebenswerk um Bad Kreuznach verdient gemacht haben. Die Verdienste von Frauen sollen bei der Anerkennung von Ehrengrabstätten verstärkt Berücksichtigung finden. Unabdingbar ist, dass das Andenken an die Persönlichkeit in der allgemeinen Öffentlichkeit fortlebt.
- 7. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod für 20 Jahre erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Stadtrats die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

# IV. Anerkennungsverfahren

- 8. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten nach Abschnitt III sind mit einer Begründung versehen an die Stadtverwaltung Bad Kreuznach zu richten. Das Hauptamt kann eine gutachtliche Stellungnahme des Fachamtes einholen, welches für die zur Ehrung führende Tätigkeit der Persönlichkeit fachlich zuständig ist. Das Gutachten muss neben einer eingehenden Begründung des Votums
- Folgendes enthalten:
  - a) die Lebensdaten und die wichtigsten biographischen Daten des Werdegangs der Persönlichkeit.
  - b) eine Darstellung des fortlebenden Andenkens in der allgemeinen Öffentlichkeit und
  - c) Angaben über die voraussichtlichen Kosten gemäß Nummer 12.

Darüber hinaus soll Folgendes Bestandteil der Stellungnahme sein:

- d) eine Beschreibung der Grabstätte (z.B. Grabstättenart, -größe, -ausstattung, Nutzungsrechtsbeginn
- und -dauer, Namen weiterer dort Bestatteter,
- e) Angaben über Bemühungen, auf die der Persönlichkeit nahestehende Institutionen, Gesellschaften, Vereine oder sonstige Dritte hinzuwirken, bürgerschaftliches Engagement zu zeigen (z.B. hinsichtlich der Pflege und Instandhaltung der Grabstätte).

Bestehen an den Grabstätten Nutzungsrechte, sind die Nutzungsberechtigten zuvor um ihr Einverständnis zu bitten.

#### V. Verlängerungsverfahren

10. Bei Persönlichkeiten, deren Wirken ein fortlebendes Andenken in der allgemeinen Öffentlichkeit über den Zeitraum eines Jahrhunderts hinaus erwarten lässt, prüft die Verwaltung zum Ende des Anerkennungszeitraums eine Verlängerung der Ehrengrabstättenanerkennung. Sie kann dazu eine gutachtliche Stellungnahme gemäß Nummer 8 einholen. Ergibt die Prüfung, dass eine Verlängerung zu empfehlen ist, legt die Verwaltung die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor. Eine Verlängerung der Ehrengrabstättenanerkennung, die auch mehrmals zulässig ist, erfolgt jeweils um weitere 20 Jahre.

# VI. Aberkennungsverfahren

11. Werden während der Anerkennungszeit Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengrabstätte entgegenstehen, leitet die Verwaltung ein Prüfungsverfahren ein. Sie kann dazu eine gutachtliche Stellungnahme gemäß Nummer 8 einholen. Ergibt die Prüfung, dass eine Aberkennung zu empfehlen ist, legt die Verwaltung die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.

#### VII. Kosten

- 12. Das zuständige Fachamt übernimmt die Kosten für die Grabpflege, für die Instandhaltung der Ehrengrabstätte und des Grabmals sowie für die Verlängerung des Nutzungsrechts, sofern diese Kosten nicht von Angehörigen oder Dritten getragen werden.
- 13. Zusätzliche Kosten, die durch die Zubettung verstorbener Angehöriger entstehen, werden nicht übernommen.

#### VIII. Pflege

14. Eine Ehrengrabstätte muss ein würdiges Erscheinungsbild bieten. Das Grabmal ist in einem verkehrssicheren und gepflegten Zustand zu erhalten. Die Grabpflege wird vom städtischen Bauhof übernommen und dem zuständigen Fachamt in Rechnung gestellt. Follgende Leistungen sind regelmäßig zu erbringen, soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen bzw. erfordern: Wässern, Sauberhalten, Gehölzschnitt, Pflege der Dauerbepflanzung, Nachpflanzungen, Wechselbepflanzung einmal jährlich auf einer der Grabstättengröße angemessenen Fläche, Winterabdeckung der Wechselbepflanzungsfläche oder Wintergesteck. Vorgaben von Angehörigen hinsichtlich der Grabstättengestaltung sollen bei der Pflege berücksichtigt werden.

#### IX. Übergangs- und Schlussvorschriften

- 15. Stellungnahmen zu Anregungen, ein Grab als Ehrengrabstätte anzuerkennen, und Stellungnahmen zu Verlängerungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften abgegeben worden sind, sind als gutachtliche Stellungnahmen nach Nummer 8 anzusehen.
  16. Die Fortdauer von Ehrengrabstätten, die ohne besonderes Verfahren und ohne zeitliche Begrenzung anerkannt worden sind, mit Ausnahme von Ehrengrabstätten von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern, wird sukzessive durch das Hauptamt geprüft.
- 17. Diese Verwaltungsvorschriften treten am

in Kraft

Beschlussvorlage	Beschl	lussvor	lad	ıe
------------------	--------	---------	-----	----

			x öffentlich	nicht	öffentlich
Amt/Aktenzeichen	Datum	D	rucksache Nr. (ggf	f. Nach	träge)
Amt für Schulen, Kultur und Sport	12.02		016/064		
Beratungsfolge			tzungstermin		
Kulturausschuss			22.06.	2016	
Stadtrat			27.10.	2016	
Änderung der Gebühren im Bereich der St	tadtbibliothek				
Beschlussvorschlag					
Der Stadtrat beschließt die Erhöhung der thek wie folgt:	Eintrittspreise 1	ür Verans	taltungen in de	er Sta	dtbiblio-
Für Erwachsene: von 3,50 Euro auf 9 Bei besonderen Veranstaltungen für Erwa vernehmen mit dem Fachamt Entgelte bis Für Kinder: von 2,00 Euro auf 3 Geschwisterkinder ab dem 3. Kind haben Berichterstatterin: Frau Franzmann	chsene kann de s 15 € festlege <b>2,50 Euro</b>		er Bibliothek in	n Ein-	
Beratung/Beratungsergebnis					
Gremium			Sitzung am		TOP
Stadtrat			27.10.20	16	9
Beratung			·		
Beratungsergebnis					
Mit Ja Stimmen- Einstimmig mehrheit	Nein Er	thaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	de	weichen- r Beschluss ückseite)
Beschlussausfertigungen an:					

Problembeschreibung/Begründ	lung:				
zum 01.07.2010 beschlossen Eine moderate Anpassung ist	insbesondere in diesem Bereich ar ksichtigung der Preisentwicklung	ngebracht, da die Honorare ste-			
Erwachsenen beziffert werder Davon sind im Kinder- und Jug	staltungsbereich können mit ungef n. gendbereich ca. 300 Besucher, di nr 200 Besucher, die im Erwachse	e kostenpflichtiger Veranstal-			
Die von der Verwaltung vorge nahme von ca. 600,00€ führe	schlagene Gebührenerhöhung wü en.	rde mithin zu einer Mehrein-			
Anlage: Gebührenübersicht der kulturellen Einrichtungen der Stadt Bad Kreuznach					
Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt:			
		Kämmereiamt:			

			Familien-Karte I	irte I	Familien-Karte II	
lViuseen	Einzelkarte	ermäßigte Einzelkarte		(1 Erwad ener, 1 Kind)	(Eltern mit Kindern)	Grunnen
PuK		4,00€	3.00 €	5 00 £	3002	adda io
Römerhalle		4.00 €	3.00 €	3 00'6		
SchloRnarkmingerim			2000	3,00 €	7,00 €	1,00 €
		4,00 €	3,00€	3,00€	7.00 €	1 00 €
Kombikarte Puk/						
Römerhalle/Schloßparkmuseum		7,00 €	€.00 €	13 00 £	300 61	
Kindertheaterveranstaltungen im Puk (inkl.	1		2 22/2	200'67		
Besuch der Ausstellung)		€,00 €	5.00 €			9 00 8
Erwachsenenvorstellungen im Puk (inkl. Besuch						4,00 €
der Ausstellung)		13,00 €	10.00 €			2002
						3,00 €

Stadt Bibliothek (Bibliotheksausweis)	Preis	Ermäßigung	
Jahreskarte		15€	7.50 €
Monatskarte		3,00 €	
Partnerkarte (Partner besitzt eine mit 15,00€			
bezahlte Jahreskarte)		7.50 €	
Ersatzausweis		3,00 €	

(Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17

Jahren sind frei)

Stadt Bibliothek (Leihgebühren)	Preis	
DVDs aus dem Erwachsenenbestand		
(pro Stück)		1,50€
DVDs aus dem Kinderbestand		
(pro Stück)		. 1,00 €
Fernleihen/Fernleihkopien		3,00 €
Vormerkung/Medienreservierung		1,00 €
zusätzliches Überschreitungsentgelt pro	1,0	1,00€/Woche
Medium	(DVDs	(DVDs 1,00€/Tag)

Bücher, Zeitschriften, Hörbücher, Musik-CDs, Sach-CDs, CD-ROMs und Sprachkurse kosten keine Leihgebühr

Stadtbibliothek (Veranstaltungen)	Preis
Kinder mit Bibliotheksausweis	2.00 €
Kinder ohne Bibliotheksausweis	2.50€
Geschwisterkinder ab dem 3. Kind	freier Eintritt
Erwachsene	3,50€ (bis zu 15€ je nach
55 50 50 51 45 50	Veranstaltung)

Stadtverwaltung Bad Kreuznach			Beschlussvorlag	e itöffentlich
Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucks	sache Nr. (ggf. Nacl	hträge)
Amt für Schulen, Kultur und Sport	12.02.2016		2016/065	
Beratungsfolge		Sitzun	gstermin	
Kulturausschuss			22.06.2016	3
Stadtrat			27.10.2016	3
Erhöhung der Theater-Eintrittspreise				
Der Stadtrat beschließt die Änderung der Eintrit vorgeschlagen ab der Theatersaison 2017/18.  Berichterstatterin: Frau Franzmann	tsentgelte für da	as The	ater-Abonnemer	nt wie
Beratung/Beratungsergebnis				
Gremium			Sitzung am	ТОР
Stadtrat			27.10.2016	10
Beratung				

Beratungsergebni	S					
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (siehe oben)
Beschlussausferti	gungen an:	<u>'</u>	<u> </u>	1		

### Problembeschreibung/Begründung:

Die Eintrittspreise für das Theater wurden letztmals im Jahr 2012 im Zuge der Anpassung an gestiegene Kosten erhöht.

Ab der Theatersaison 2017/2018 wird folgende Erhöhung der Preise vorgeschlagen:

Preisgruppe I	Abo Neu (bisher) 65,00 € (55,00 €)	Einzelkarte Kursaal 18,00 €	Loge 15,00 €
Preisgruppe II	60,00 € (50,00 €)	16,00 €	15,00€
Preisgruppe III	50,00 € (45,00 €)	13,00 €	15,00 €

Preisgruppe vier wird zukünftig entfallen.

Ermäßigungen in Höhe von 50 % sind für Karten der Preisgruppe III erhältlich. Für Aufführungen in der Loge werden ermäßigte Karten zu 10,00 € angeboten.

Die Einzelpreise wurden jeweils um 3,00€ erhöht.

Karten für Schulklassen können in der Preisgruppen III für 5,00€, soweit verfügbar, beim Amt für Schulen, Kultur und Sport, Tel. 800-744 reserviert und bezogen werden.

Die Abo-Preise gelten in der Theatersaison 2017/18 für vier Theaterstücke.

Sollte sich die Anzahl der Theaterstücke verändern, werden auch die Abopreise entsprechend der o. g. Tabelle angepasst.

Die zu erwartenden Mehreinnahmen belaufen sich auf eine Höhe von 2.192,50 Euro. (siehe anliegende Excel-Tabelle)

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt:

Anzahl Abanasatas		1				
Alizaili Abolillenten Preisgruppe	Preisgruppe	alter Preis	Gesamt	ner	neuer Preis	gesamt
	8					311120
134	1	55,00 €	7.370.00 €		65 00 £	0 710 00 6
57	7	50,00€	2 850 00 €		300,00	0.710,00€
56	3	1E 00 £	2 00,000		00,00 €	3.4∠0,00 €
	2	43,00 €	7.520,00 €	- 5	50,00€	2.800,00€
-	3 ermäßigt	22,50€	22,50 €	2	25.00 €	25.00 €
						2000
248			12.762.50 €			14 055 00 5
			20012			14.333,00 €
				-		
	Z	u erwartende	zu erwartende Mehreinnahme	2.1	2.192.50 €	
		9				

Stadtverwaltung Bad Kreuznach			Beschlussvorlag	<b>e</b> töffentlich		
				itorrentiicii		
Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucks	sache Nr. (ggf. Nach	nträge)		
Amt für Schulen, Kultur und Sport	19.05.2016		2016/127			
Beratungsfolge	Sitzun	gstermin				
Kulturausschuss		22.06.2016	3			
Stadtrat		27.10.2016	5			
Namensgebung der Ellerbachbrücke						
Beschlussvorschlag						
Der Stadtrat beschließt, die bestehende Brücke über den Ellerbach, "Hombes-Brücke" zu bener		er-Faus	t-Gasse zur Sch	uhgasse		
Berichterstatterin: Frau Fessner						
Beratung/Beratungsergebnis				_		
Gremium			Sitzung am	ТОР		
Stadtrat			27.10.2016	11		
Beratung						

Beratungsergebni	S		1		1	T
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
Beschlussausferti	igungen an:					

Problembeschreibung/Begründung:								
Die SPD- und CDU-Fraktionen beantragten am 19.04.2016 die Benennung der Brücke von der Magister-Faust-Gasse zur Schuhgasse über den Ellerbach in "Hombes-Brücke".								
Auf den beigefügten Antrag der SPD- und CDU-Fraktionen und die weiteren Informationen zu Karl Anton Hornberger (1900-1988) wird Bezug genommen.								
Anlage: -Lageplan								
Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt:						
		Kämmereiamt:						
		ixammoroiamt.						



Bad Kreuznach
Geben Sie einen Titel ein

Datum: 19.05.2016 Maßstab: 1 : 500 Sachbearbeiter: Axel Kiltz



SPD-Fraktion im Stadtrat Rheingaustraße 7 55545 Bad Kreuznach 1- tr. 0B 2. 82010

CDU-Fraktion im Stadtrat Hofgartenstraße 4 55545 Bad Kreuznach

Frau Oberbürgermeisterin

Dr. Heike Kaster-Meurer

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

55545 Bad Kreuznach

9. April 2016 Bad Kreuznach, 19.04.2016

# Namensgebung der Ellerbachbrücke

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

SPD- und CDU-Fraktion beantragen einen Beschluss im Stadtrat am 28.04.2016 und bitten um Verweisung in den Kulturausschuss.

Die bestehende Brücke von der Magister-Faust-Gasse zur Schuhgasse über den Ellerbach nach den Plänen von Bodo Zapp sollte nach unserer Ansicht in "Hombes"-Brücke benannt werden.

Karl Anton Hornberger (genannt "Hombes"), wurde als viertes Kind des Schuhmachermeisters

Jakob Hornberger und seiner Frau Henriette Hornberger am 30. März 1900 in der damaligen Karl
Straße, heute Magister Faust Gasse, geboren. Er verstarb am 29. Mai 1988.

Der junge Sohn Karl war ein sehr schwächliches Kind und auf Anraten der damaligen Ärzte sollte er sich viel bewegen und Sport treiben. Sein Trainingsrevier befand sich an dem Ellerbach, wo der junge Karl Hornberger anfing mit seinen Spielkameraden Sport zu treiben und über den Ellerbach zu springen.

Die Verantwortlichen des damaligen Kreuznacher Turnvereins, die ihre Turnwiese über der

# Karl Hornberger, der Weltklasse-Weitspringer vom Ellerbach

Die Kampfrichter konnten es nicht glauben und nahmen noch einmal Maß. Doch dann stand es fest. Karl Hornberger landete 1919 als erster Deutscher nach 7,19 Metern in der Sprunggrube. Ein Jahr später wurde er erstmals Deutscher Meister.

Als erster Deutscher sprang er über sieben Meter weit, hielt jahrelang mit 7,33 Metern den deutschen Rekord. Er war Leichtathlet, Handballer, Fußballer, Turner, Skifahrer und Tennisspieler - ein kompletter Sportler eben: Karl Hornberger vom VfL Bad Kreuznach, der Hombes, war der Bad Kreuznacher Sportstar der 20er-Jahre und der erste Deutsche Meister in Bad Kreuznach. Professor Ludwig Cauer modellierte den Modellathleten aus der Magister-Faust-Gasse in Gips. Die lebensgroße Bronze-Statue stand später am Berliner hympiastadion und ging im Bombenhagel zu Bruch. Seine zahlreichen Pokale und Medaillen lieferte Sohn Karl-Rudolf (75, den heute die Kreuznacher den Hombes nennen) als zwölfjähriger Bub als Buntmetall ab. Das Motto lautete: Gold gab ich für Eisen. Wenn auch greifbare Erinnerungen an den genialen Weitspringer fehlen, ihm zwei Olympiateilnahmen verwehrt blieben und bislang auch noch keine Straße nach ihm benannt ist: Viele Kreuznacher erinnern sich noch gern an den "alten Hombes", der noch im hohen Alter mit seinen Vereinskameraden vom VfL (früher TV) zusammensaß und so manche Runde ausgab. 1988 starb Karl Hornberger im Alter von 88

"Der ist ja so klein, dass er in eine Zigarrenkiste passt!"

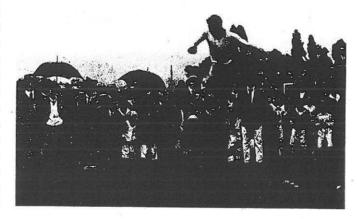
Mama Hornberger

Das erste Foto-Dokument einer einzigartigen Karriere: Karl Hornberger springt 1920 auf der Pfingstwiese Jahren. Die Erinnerungen seines Sohnes Karl Rudolf, dem Mundartdichter und Fotografen, bilden die Grundlagen dieses Berichtes über "Hombes", den Weltklasse-Weitspringer vom Ellerbach, der sich auch als Tennisspieler, Skiläufer und als jahrzehntelanges Vorstandsmitglied des VfL große Verdienste um den Sport in seiner Heimatstadt erworben hat.

"Der ist ja so klein, dass er in eine Zigarrenkiste passt!" Solche Kommentare gingen durch die Karlstraße, als Karl Anton Hornberger am 30. März 1900 zur Welt kam. Er wog knapp 1000 Gramm und war, wie seine Mutter anmerkte "e armseelich Kind". Das "Kallche" war ein Zwillingskind, sein Schwesterchen starb bei der Geburt, Sein ältester Bruder Christian war damals schon 18

Jahre und beim Militär, Bruder Jakob war 14 und ging zur Konfirmation, Schwester Emilie war acht und starb ein Jahr später. Das Kallche war schmächtig, und seiner Mutter fiel auf, dass er immer krummere Beine bekam. Der erfahrene Doktor Hessel sah sich den Buben an und stellte Rachitis fest, die englische Krankheit. Gegen die Knochenerweichung schrieb" Hessel Bewegung. Er solle am Ellerbach spielen und ab und zu drüberhüpfen. Und einen großen Löffel Dampflebertran solle er jeden Morgen nehmen. Auch wenn der ihm nicht schmeckt.

Der Lebertran schmeckte ihm überhaupt nicht, er schluckte ihn tapfer und hielt dabei die Luft an. Aber Sport und Spiel am Ellerbach, das weckte seine Lebensgeister. Im Oberlauf, unter der Ziegelbrücke, da fing sein Revier an. Dort war der Bach im Sommer schmal, und der kleine Karl spielte mit seinen Freunden Nachlauf mit Springen. Wer kann von hier aus "iwwer die Bach hupse"? Dort, wo der Ellerbach Richtung Mündung immer breiter wurde, gab es auf diese Frage bald nur noch eine Antwort: Das Kallche kann es. Ab und zu gab es natürlich auch Fehltritte und mancher Sprung landete



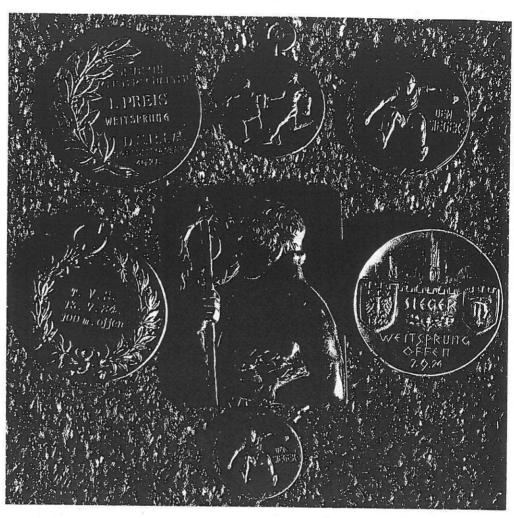
7,19 Meter weit.

im Wasser. Und es war nicht immer Sommer. Aber bei 30 Zentimeter Tiefe konnte nichts passieren, versicherte Karl Hornberger später, wenn er vom ungewöhnlichen Beginn seiner Sportlerkarriere erzählte.

Immer größer wurden die Sprünge, oft hickelte Hornberger auf einem Bein über den Bach. Aus dem schmächtigen Jungen war ein schlanker Bub geworden, der an den Beinen ansehnliche Muskelpakete vorzuweisen hatte. Er behielt sein tägliches Training bei. Er hüpfte abends, nach seiner Tätigkeit als Lehrling im Landratsamt, hunderte, tausende Mal über sein "Trainingsgerät". Selbst an der Mündung sprang er jetzt mit mächtigem Satz ans andere Ufer.

Die Turner des Kreuznacher Turnvereins, die ihre Übungswiese hoch über der Ellerbachmündung hatten, sahen dem Springertalent sehr wohlwollend zu und beschlossen, den kleinen Karl in ihren Verein aufzunehmen. Dort sollte er unter Anleitung von Sportwart Doll und später unter Sportlehrer Eugen Kramm sein Talent in Bahnen lenken. Das sportliche Talent war enorm: Fußball, Handball, Turnen betrieb Hornberger mit Leidenschaft und viel Erfolg. Aber seine enorme Grundschnelligkeit machte ihn zum Spitzen-Leichtathleten. Er lief in seinen besten Jahren die 100-Meter-Strecke in 10,6 Sekunden. Hornbergers Sportfreund Karl Heim erzählte später immer wieder, dass er bis 50-Meter-Marke zur schneller als Hornberger gewesen sei. "Aber bei 90 Metern, da hatt ich ihn", merkte dann Karl Hornberger lachend an. Die Endgeschwindigkeit erreichte er sehr spät. So brauchte er auch 45 Meter Anlauf, um die Absprunggeschwindigkeit zu erreichen

Der erste sportliche Paukenschlag, der die Sportnation auf



den jungen Bad Kreuznacher aufmerksam machte, gelang 1919 auf der Pfingstwiese. Dort hatten die Kreuznacher Leichtathleten nach dem Ersten Weltkrieg ihr Übungsgelände. Dort traf man sich auch zu den großen Turnfesten, wo Karl Hornberger im Dreikampf, also Laufen, Springen und Kugelstoßen, große Erfolge feierte.



Der Rest einer großen Sammlung. 70 Pfund "Buntmetall" hatte Hornberger den Nazis unter dem Motto "Gold gab ich für Eisen" zur Verfügung gestellt.

1919 aber sprang er 7,19 Meter weit - so weit wie noch kein deutscher Weitspringer zuvor. Damit der Rekord anerkannt werden konnte, wurde alles noch einmal vermessen. Es stimmte. Auch im Dreisprung kam er in diesem Jahr auf respektable 13,24 Meter.

Hornberger gehörte jetzt zu den besten Weitspringern der Welt, hätte 1920 und 1924 sicherlich eine olympische Medaille gewinnen können, doch in Antwerpen und Paris waren deutsche Sportler damals nicht erwünscht. Seinen ersten deutschen Titel holte sich Hornberger am 15. August 1920 mit 7,03 Metern in Dresden, wo er den Leipziger Hoffmann (6.58 Meter) und den Berliner Holz (6,53 Meter) deutlich übertraf.

Ein Jahr später, in Hamburg, drehte die Konkurrenz den Spieß um. Söllinger aus Mün-

Der Amerikaner Hubbard (links) holte Gold, Hornberger durfte nicht.

chen siegte mit 7,14 Metern vor Schumacher (Hamburg) mit 7,13 und Hornberger, der nur auf 7,11 Meter kam. Die Reaktion auf diese Niederlage machte "Hombes" berühmt. "Aus lauter Wut über die Niederlage bin ich zum Kampfgericht gegangen und habe Rekord angemeldet", erzählte er bei der Feier seines 80. Geburtstags. Rekord anmelden und dann auch springen. Das ging damals. Hornberger sprang gleich im ersten Versuch 7,33 Meter weit. Weiter sprang damals nur der Amerikaner Hubbard, und Hornbergers Rekord hielt in Deutschland sieen Jahre lang. Er war damals in Hamburg zwar nicht der Erste, aber der Beste. Diese Leistung imponierte einem Geschäftsmann derart, dass er dem jungen Kreuznacher anbot, ein Sportgeschäft zu übernehmen. Aber Hornberger blieb in Kreuznach, bei seinem Turnverein, den er aktiv und später jahrzehntelang ehrenamtlich in Vorstandspositionen unterstützte. Auch im Fünfkampf konnte Hornberger mit den Besten mithalten, holte Silber bei den Meisterschaften 1922 in Berlin. Dabei war der Springer auch kreativ. Er kreierte einen Hochsprung-Stil, den heute 99 rozent der Hochspringer in verfeinerter Form springen: Aus Hornberger-Rückwärtsdem salto der 20er-Jahre wurde der Fosbury-Flop. Hornbergers Salto, der ihm als ausgebildetem Turner keine Mühe machte und Sprünge über 1,75 Meter ermöglichte, war damals auf Wettkämpfen verboten.

Karl Hornberger war auch Mannschaftssportler. Einen fantastischen Erfolg feierte damals auch die Bad Kreuznacher Schwedenstaffel. 800 Meter, 400 Meter, 200 Meter und 100 Meter wurden dabei zurückgelegt. Mit seinen Mannschaftskameraden vom TV holte Hornberger als 100-Meter-Schlussläufer den Titel. Holzer lief die



Professor Ludwig Cauer modellierte den Modellathleten. Das Gipsmodell hat Karl Hornbergers Sohn Karl-Rudolf aufbewahrt. Das Original ging im Bombenhagel bei Kriegsende in Berlin in Brüche.



Der Rekordsprung von Hamburg, der Hornberger berühmt machte. Die Meisterschaft hatte er zuvor verloren, dann frech einen Rekordversuch angekündigt und mit 7,33 Metern eine für fünf Jahre gültige Bestmarke aufgestellt.

800, Müller die 400 und Prieß die 200 Meter. Karl Prieß schaffte 1926 ebenfalls die Sieben-Meter-Marke, wurde mit 7,10 Metern Dritter bei den Deutschen Meisterschaften.

Karl Hornberger spielte auch Handball und war überdies ein überragender Fußballer. Bei den 07ern, dem Vorgänger-Verein der Eintracht, spielte er rechts außen und enteilte seinen Gegenspielern nach Belieben. In einer Saison erzielte er 56 von 60 Treffern. Damals gab es die Abseitsregel noch nicht, und wenn "Hombes" steil geschickt wurde, dann war der Ball meist drin. Hombes, Hombes riefen seine Freunde beim Fußball oder auch, wenn er zum Weitsprung anlief. Karl war als Anfeuerungsruf zu kurz, Horn-ber-ger zu lang. Wer den Namen erfunden hat und was er bedeuten sollte, wusste Karl Hornberger nicht. Sein Sohn Karl-Rudolf "Hombes" Hornberger jedenfalls weiß, woher er selbst den Namen hat, er hat ihn geerbt. Auch Maria Hornberger war einmal ein "Fan" von Karl. Als er 1921 von seinen Kameraden auf den Schultern vom Bahnhof zur Jahnhalle getragen wurde, da "wollte sie ihn haben", kommentiert Rudolf Hornberger. Die beiden waren dann acht Jahre lang verlobt, feierten 1928 Hochzeit.

Karl Hornberger war, wie er selbst unumwunden zugab, eher trainingsfaul. "Training macht müde", sagte er. Hauptsache, der Anlauf stimmte. Daran feilte er akribisch, probierte immer wieder, 30, 40 Mal an einem Übungstag. Immer wieder wurden die Trainingsschuhe als Ablaufmarke verrückt, bis der Absprung vom Balken blind klappte. Der Anlauf musste rhythmisch eingeleitet werden, vier fünf, große einleitende Gehschritte, dann, etwa zehn Meter vor dem Balken, musste eine am Rand liegende Marke mit dem Absprungfuß getroffen werden.

So "flog" er "blind" im höchsten Tempo zum Absprungbalken, den er ungebremst und mit dem richtigen Fuß treffen musste. Der richtige Fuß? Hornberger konnte mit beiden Füßen abspringen, links wie rechts. Er sprang also "beidfüssig" über die Sieben-Meter-Marke. "Wahrscheinlich hat er Sprungfedern eingebaut", argwöhnten Zuschauer bei Sportfesten, wenn zwischen "Hombes" und den Nächstplatzierten wieder einmal Welten lagen. "Dabei waren seine Schuhe doch schwer wie Blei", erinnert sich Rudolf Hornberger. Karls Vater, der Schuhmacher Jakob Hornberger, hatte die Schuhe geschustert. Oben Leinen, darunter Leder. dann eine Stahlplatte für die Spikes-Nägel, dann die Brandsohle, dann wieder Leder.

Wie weit Modellathlet Karl Hornberger unter heutigen Bedingungen springen könnte, mit federleichten Schuhen und auf Tartan? Was wäre, wenn? Hornberger hat nicht lange nachgekartet, dass er als Weltranglisten-Zweiter in Antwerpen vielleicht eine Olympische Medaille hätte gewinnen können. Er war von 1919 bis 1925 drei Mal Erster und zwei Mal Zweiter in der Deutschen Jahresbestenliste, war ohne Zweifel damals Weltklasse. In Aschaffenburg schaffte er einmal 7,50 Meter, auf einem Sportfest in Rheinböllen sogar 7,56 Meter, aber diese Rekorde wurden auf den nicht genormten Bahnen nicht anerkannt. Der Amerikaner Hubbard jedenfalls holte sich mit 7,45 Metern in Antwerpen die Goldmedaille. 1920 hatte der Schwede Pettersen mit 7,15 Metern Gold gewonnen. Damals hatte Hornberger seinen Rekord mit 7,19 Metern aufgestellt.

Nach Ablauf einer großartigen Leichtathletik-Karriere widmete sich Vereinsmensch Hornberger ganz seinem TV. Er war jahr-

zehntelang Kassierer. Das bot sich an, denn Hornberger war jahrelang Leiter der Kreis-Kommunalkasse und leitete später als Amtsrat auch das Rechnungsprüfungsamt. Nach Vereinsfesten nahmen Karl und seine Frau Maria natürlich die Kasse mit nach Hause. "Da stiegen einmal dreiste Einbrecher bei uns ein und klauten den Eltern das Geld", erinnert sich Rudolf Hornberger. Einen noch viel größeren Wert hatten all die Pokale und Medaillen, die der damals zwölfjährige Rudolf 1943 mit dem Handkarren zur Stadtsparkasse zog. 70 Pfund "Buntmetall" lieferte er ab - so stand es auf dem Quittungszettel, den das "Dritte Reich" nach dem Motto "Gold gab ich für Eisen" beurkundete. Heute sind nur noch ein paar Medaillen und Urkunden übrig. Und natürlich die Gipsfigur, die Professor Ludwig Cauer von Modellathlet Karl Hornberger in wochenlangen Sitzungen angefertigt hatte. Ein kleiner Bronzeabguss ist auch noch vorhanden. Das Original ging im Bombenhagel des Zweiten Weltkriegs in Berlin unter.

Karl Hornberger blieb auch als Breitensportler seinem Verein treu. Er gehörte zu den Mitbegründern der Skiabteilung, die er während des Krieges leitete, bis Hans Hornlehnert die Geschäfte wieder übernahm. Der VfL hatte schon vor dem Krieg als einer der ersten Vereine eine Hütte im Kleinwalsertal. Dorthin fuhr im Winter mitunter ein ganzer Zug

voll Leute. Später war auch der kleine Rudolf mit dabei, übte fleißig am Kreuznacher Haidberg im Stadtwald und holte 1943 seinen ersten Gebietsmeistertitel.1952 legte er die Skilehrer-Prüfung ab. Hornberger senior fuhr ebenfalls noch bis in die 60er-Jahre mit. Er spielte auch lange Tennis. "Ich konnte meinen Vater nie schlagen", gibt Rudolf Hornberger zu. Natürlich war der junge "Hombes" schneller, aber der alte, der zu den Gründungsmitgliedern der VfL-Tennisabteilung gehörte, spielte einfach zu fintenreich.

Als Leichtathlet schaffte es Rudolf auch nicht ganz in die Liga seines Vaters. "Ich war nicht so besonders schnell", stapelt er tief. 11,3 Sekunden über 100 Meter, 6,48 Meter im Weitsprung. "Wir hatten ja nix zu essen", sagt er. Aber die Kraft war dennoch da: Rheinlandmeisterschaften in der A-Jugend mit Speer, Kugel, Diskus, das konnte sich sehen lassen. Ein Rekord über vier mal 100 Meter stellte das Quartett Wolfgang Schmidtke, Günther 'Merk, Heini Rockenbach und Rudolf Hornberger auf. "Und ich habe 1952 im Salinental Heinz Fütterer im Weitsprung geschlagen", sagt Hornberger nicht ohne Stolz. Fütterer war damals in dieser Disziplin immerhin Deutscher Jugendmeister, war später im Sprint zwei Jahre lang unbesiegt, holte 1954 und 1958 drei Europameistertitel, stellte 1954 den 100-Meter-Weltrekord ein.



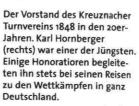
Der Fosbury-Flop war schon in den 20er-Jahren ein Hochsprung-Thema, Karl Hornberger überquerte hier die Latte bei 1,75 Metern mit einem Rückwärtssalto. Die Technik wurde von den Kampfrichtern aber nicht anerkannt.



Karl Hornberger mit seinen Kindern Karl-Rudolf und Renate.



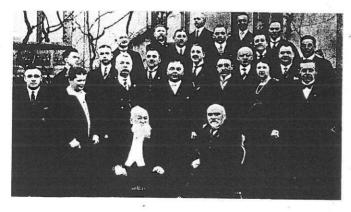
Die alten Rennschuhe waren bleischwer. Karl Hornberger (links) und VfL-Vorsitzender Karltheo Walter im Gespräch über die einst von Jakob Hornberger handgefertigten Spikes mit Stahlplatte.



Auch in Selbstverteidigung übte sich der junge "Hombes". Jiu Jitsu bei Altmeister Hans Hanzo im Felsenkeller war angesagt. "Das haben wir gemacht, weil wir Angst vor den Besatzungssoldaten hatten," sagt Hornberger. Der "Hombes" und Angst? Als Fotograf war er berühmt dafür, ganz nah am Objekt zu sein, die richtigen Momente einzufangen. Auch für den Oeffentlichen Anzeiger war er von 1960 an bei großen und kleinen Sportereignissen mit der Kamera unterwegs. Als Mundartdichter nimmt er ebenfalls kein Blatt vor den Mund, ganz gleich, wie groß das Auditorium auch sein mag.

So ist heute klar, wenn in der Stadt von "Hombes" die Rede ist: Karl Rudolf ist gemeint und nicht Karl, der Ältere. Auch ein Blick ins Internet macht deutlich, wer "Hombes" ist. Bei 14.300 Treffern steht Rudolf erst mal vorne. Der alte "Hombes" scheint also etwas in Vergessenheit geraten. In Anbetracht seiner sportlichen Leistungen und seiner jahrzehntelangen ehrenamtlichen Vereinstätigkeit wäre ein Straßenname in Erinnerung an Karl Hornberger sicherlich angebracht. Der frühere Sportredakteur des Oeffentlichen Anzeigers, Buchautor und SID-Chefredakteur Karl-Adolf Scherer, schrieb über Hornberger zum 85. Geburtstag: 1925 verschwand der Kreuznacher aus den Bestenlisten. Seitdem gehört er zu den Vergessenen. Sein Name fehlt in den Sportlexika. Die Historiker tun sich schwer mit dem Mann, der 1920 und 1924 eine olympische Medaille hätte gewinnen kön-

Vielleicht holt die Stadt das Versäumnis ja noch nach. Eine Karl-Hornberger-Straße oder ein Karl-Hornberger-Platz in Erinnerung an den ersten Deutschen Meister Bad Kreuznachs. Der Stadtrat sollte einmal darüber beraten.



Turnvereins 1848 in den 20er-Jahren. Karl Hornberger Einige Honoratioren begleiteten ihn stets bei seinen Reisen zu den Wettkämpfen in ganz

Herr, dein Wille geschehe!

Heute entschlief nach kurzer, schwerer Krankheit mein lieber Mann, unser treusorgender Vater, Schwiegervater, Opa, Bruder, Schwager und Onkel

# Werner Keiper

im Alter von 64 Jahren.

Wir gedenken seiner in Liebe und Dankbarkeit.

In stiller Trauer:
Hilde Keiper geb. Franzmann
Gernot und Angelika Keiper
Enkel Rebecca und Anne-Cathrin
seine Geschwister
und alle Anverwandten

6570 Kirn (Schillerstraße 7), Sobernheim, Monzingen und Meddersheim, den 29. Mai 1988.

Die Beerdigung findet am Mittwoch, dem 1. Juni 1988, um 15 Uhr von der Friedhofskapelle aus statt. Evtl. zugedachte Kranz- oder Blumenspenden bitte beim Beerdigungsinstitut Carl Hub, 6570 Kirn, Steinweg 36, abzugeben.

Von Beileidsbesuchen bitten wir Abstand zu nehmen.

Einen Monat nach dem Tode unserer guten Mutter verstarb unser lieber Vater, Schwiegervater, Großvater, Urgroßvater und Onkel

# Karl Hornberger

Kreisamtmann
\* 30. 9. 1900 † 29. 5. 1988

In stiller Trauer:
Rudolf und Rosel Hornberger
Renate Goff geb. Hornberger
Chlifford N. Goff
Enkel, Urenkel
und alle Verwandten

Bad Kreuznach, Mittlerer Flurweg 4a San Francisco, West Point NY, Myrtle-Beach SC.

Die Trauerfeier findet am Freitag, dem 3. Juni 1988, um 10.00 Uhr in der Friedhofskapelle statt.

Evtl. zugedachte Kranz- und Blumenspenden erbitten wir an das Beerdigungsinstitut Zorn, Bad Kreuznach.

In tiefer Trauer gebe Akademieleiters

ON 31.7.1988

bekannt, der am 29. Mai Der Verstorbene war ü Rheinland-Pfalz tätig. engagierter Anhänger d wesens beigetragen und gestaltet.

In zahlreichen Gremier waren Mitarbeit und Ui und seine menschliche I heit. Die rheinland-pfälz

SP

Die Beisetzung findet ar Straße 11, statt.

Durch einen tragische

im Alter von 24 Jahrer Wir verlieren in ihm ei Wir werden ihm ein el

Sprendlingen, den 31.

Nach langer, schwerer Krankheit, j starb am 27. Mai 1988 mein Bruder, i

# Herr Karl Trie

im Alter von nahezu 60 Jahren.

Wonsheim, Mainz, Bad Kreuznach Die Beerdigung findet am Mittwoch, den auf dem Friedhof Bad Kreuznach statt.

Nach einer unheilbaren Krankheit nahm der Herr über Leben und Tod meine liebe Frau zu sich in sein Reich. Sie hatte viel Sonne in mein Leben gebracht.

Foto, Kossmann imer Bistro "Globetrotter", mit dem Mainzer Jazztrio "Nightpassage" im Winzent

"Geballte Ladung Jazz"

# Felx und die Gruppe "Nightpassage" waren im "Globetrotter"

tationen von Bebops bis hin Charlie ine geballte Ladung dards, aber auch ovas, Sambas und e" Swingnummern, modernen rklangen am Samsin Winzenheim. Die Gruppe "Nightpas-6 von drei jungen musikern gegrünrio "Nichtpassage" l im Bistro "Globend die "Jazzröhre" setzten Glanznit ausgefeilten Argenwillige Interpre-

X

H

zu Jazzstandards mitgeoracht, die den Akteuren den monisches Gegengewicht zu Feix in die Musik ein. Es drücken, Dazu erklangen Jazznummern, die einst ,Monks" und "Pastorius" zu längeren Soli. Nahtlos fügte reichlich Gelegenheiten gaben, sich solistisch auszu-Weltruhm verhalten. Die fein abgestimmten Partien ließen Jazzcomboerfahrung erkennen und bildeten hardie Stimme von Ines Parker,

fetzig, mal in soften Tönen variierte sie ihre Stimme schien, als seien die an-Sängerin geschrieben. Mal voller Gefühl für Rhythmus und Harmonie - wie ein Innerrschte sie genauso versiert wie gefühlvolle Ballaltzgerlad, Billy Holliday spruchsvollen und komplizierten Nummern für die strument, Bunt gemischi war ihr Repertoire: Mambor den, die sie im Stil von Elle oder Sarah Vaughan interund Bossa Novas be-

Stimme und Körper als Ausdrucksmittel 19 Uhr, Theaterwerkstatt Mainz. **Mainz kulturell** 'elt der Anne Frank", Rathaus Foy-

18 Uhr, samstags 9 bis 14 Uhr, Sonn-

Ausstellungen

vor: durch Sprünge über den Ellerbach verbesserte er seine leichtathletlschen Leistungen

von Mai zu Mai. So kam er zum Weitsprungrekord.

Als Senior führte Karl Hornberger den Jüngeren geme seinen Trainingsstil der 20er Jahre

Foto: Archiv

Valations on 90 The Tintorham

# STADT UND KREIS BAD KREUZNACH

31.5. 1988

# Sprünge am Ellerbach

in den 20er Jahren Rekord / Karl Hornberger starb 88jährig

um wenige Wochen Fx.- In seiner Heimatstadt Bad Kreuznach ist Karl Hornberger im Alter von 88 Jahren gestorben, ner Frau Maria (92), mit 1920 als erster Deutscher die Weitsprungmarke von mit die Nummer zwei in überlebte er den Tod seider er im November vorigen Jahres Diamantene Hochzeit feierte. Sein Tod weckt in der Öffentlichkeit noch einmal die Erinnerung an den erfolgreichen Sportler Karl Hornberger, an den Weltklassespringer, der im Jahr sprang, im Jahr danach Rekord auf 7,33 über-Meter erweiterte und dader Weltrangliste wurde. Metern sieben

ist der sportliche Lorbeer der 20er Jahre immer frisch In Bad Kreuznach

geblieben. Viele gute Freunde und vor allem chen Ruhm eines jungen Kreuznachers, der die Olympiareife" hatte, an VfL 1848, pflegten die Erinnerung an den sportliverlorenen Krieges 1918 den Olympischen Spieler 1920 und 1924 aber nicht teilnehmen konnte, wei Sal schlossen war. Doch dafür hat er sich Meisterehren ne "Große Sportbuch" hat welt fixiert: "1920 wird der Mann Hornberger deutscher Meister im Weitsprung and stellt mit 7.19 7.33 m zweima von der Teilnahme ausgesuf anderem Terrain erdie Meriten für die Nachobert. Das 1983 erschiene deutsche Rekorde auf". sein Stammverein, Deutschland wegen

Der Ellerbach gleich neben der "Karlstroß", wo das "Trimm-Dich-Gerät" des Knaben Karl Hornberger. Hier übte er. Seine rer. immer weiter. "Mit zwölf Jahren konnte ich iber die breiteste Stelle er aufgewachsen ist, war Sprünge über den Bachlauf wurden immer sichesogar hickeln", erinnerte sich der Senior vor ein gender Augenblick war schenk machte, rundum vergoldet - sozusagen als oaar Jahren. Ein bewees, als der VfL 1848 seinem Champion zum Jahreswechsel 1980 die Origiwanziger Jahre zum Ge-Frophäe und Erinnerung an schöne Zeiten. Sie bleiben in Bad Kreuznach unnal-Sportschuhe vergessen.



Kinder der Hauptschule Ebemburg hatten beim Rheinland-Pfalzteg ihren großen Auftritt Fotos: Herbert Piel ils mittelelterliche Klosterschüler.

# repräsentier **Die Heimat**

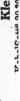
**Kreuznach in Kaiserslautern** liele Gäste aus dem Kreis

Pfalz-Tag" am Sonntag in Kaiserslautern war für zahlreiche Vereine aus dem Kreis red- HEIMATGEBIET. Der "Rheinland-Bad Kreuznach wiederum eine hervorragende Gelegenheit, sich den vielen tausend storische Gruppen oder Musikanten, die ieren. Ob Winzer oder Weinmajestäten, hi-Vertreter aus vielen Gemeinden des Kreises schen Metropole einen hervorragenden Findmick inn dem mich die nebenetehen-Besuchern aus dem ganzen Land zu präsen-Bad Kreuznach hinterließen in der pfälzi-

autem, eine gut lübsche Marke







Kleinkunst

55 a

# ELKE MASA DIE BILDHAUER CATEF





# 73 Denkmal für Südafrika\* (1909) Terrakottastatuette, Entwurf Kleinformat ehemals Kreuznach, Fambes., zerstört

Ob dieser Entwurf ursprünglich für einen Wettbewerb gedacht oder eine freie Arbeit des Künstlers war, muß ungeklärt bleiben. Die entschlossene kämpferische Haltung und die frei zur Schau gestellte Nacktheit sollten möglicherweise die Selbständigkeit und Freiheit des südafrikanischen Landes versinnbildlichen.

Lit.: Angaben u. Foto i. Bes. Hanna C.; Foto Verf.

# 74 Konstantin Graf von Alvensleben – Denkmal (1911)

Bronzestatue auf Postament mit 2 Bronzeflachreliefs

Überlebensgroß

ehemals Cottbus, Marktplatz, verschollen

Ein vager Eindruck des Denkmals kann lediglich durch eine Zeitungsfotografie, die anläßlich der Einweihungsfeier entstanden war, vermittelt werden. Die beiden Sockelreliefplatten zeigten heldenhafte Kampfszenen des Generals von Alvensleben: das erste den



Sturmangriff d am Tage von ' das zweite Reli zieren des Stal der Rückseite Brandenburg a Lit.: Tesch, 88; V Bln., 28. 5. 1916; nalakte, III; unbe Verf.

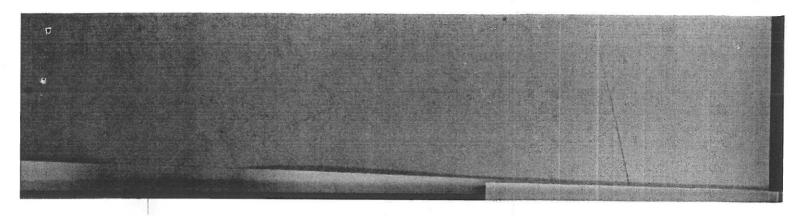
75 Junger Ma Gipsstatuette Verbleib unbel Lit.: Kat. d. Früh

76 Der Weits (1922) Bronzestatuett H: 26, 8 cm Bez. auf dem S Kreuznach, Pr Den deutsc



7

76



ısleben -

nit 2 Bronze-

erschollen nkmals kann otografie, die r ertstanden de. ockelre-Kampfszenen das erste den Sturmangriff des Infanterie-Regiments Nr. 52 am Tage von Vionville am 16. August 1870, das zweite Relief den General mit seinen Offizieren des Stabs zu Pferde. Die Inschrift auf der Rückseite des Sockels lautete: »Hie gut Brandenburg allewege.«

Lit.: Tesch, 88; Werkstatt d. Kunst, 469; Die Post, Bln., 28. 5. 1916; Bln. Lokalanz., 16. 3. 1937; Personalakte, III; unbek. Zeitungsartikel mit Foto i. Bes. d. Verf.

#### 75 Junger Mann (um 1912)

Gipsstatuette

Verbleib unbekannt

Lit.: Kat. d. Frühjahrsausstlg., Bln., Jg. 1930, Nr. 244

# 76 Der Weitspringer Karl Hornberger\*

(1922)

Bronzestatuette

H: 26, 8 cm

Bez. auf dem Stein: Ludwig Cauer Kreuznach, Privatbes.

Den deutschen Rekordhalter im Weit-

sprung, in der Zeit von 1919 bis 1928, hielt der Künstler in Starthaltung fest.

Lit.: Kat. d. A. d. St. Mainz, Jg. 1950, Nr. 25; Foto R. Hornberger, Kreuznach

#### 77 Stier\* (1922)

Bronzeplastik, Kriegerdenkmal H: 1,70 m, B: 0,85 m, L: 2,55 m

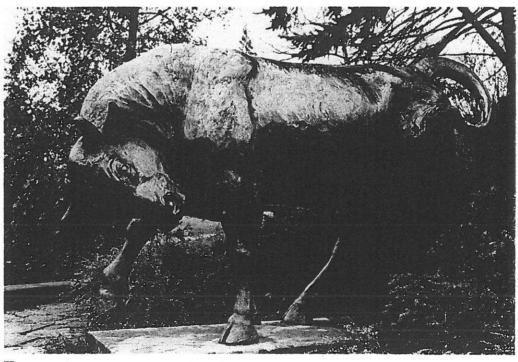
Bez. Huf rechts hinten: L. CAUER

Bez. Huf links hinten:

Guss, H. NOACK. Berlin-Friedenau

Kreuznach, Oranienpark

Nicht das massig Voluminöse steht im Vordergrund dieser Plastik, sondern das kämpferische Temperament. Kompositorisch wird durch das Einziehen des Kopfes und des Schwanzes ein abgerundetes Gesamtbild erreicht. – Den Stier schuf Ludwig C. Anfang der 20er Jahre als freie Arbeit; erst in den 30er Jahren ergab sich die etwas ungereimte Bestimmung eines Kriegerdenkmals für »Den Frontsoldaten des Res. Ing. Reg. Nr. 17 geweiht« (Inschrift auf einer Tafel an einer Soli-



mmigen Beschluß der Stadtverordnetenversammer Antrag auf die Rückehr des Bürgermeisters ke und auf dessen Wiedereinsetzung in sein Amt den. Die Interalliierte Kommission hat diesem it stattgegeben, sondern die endgültige Absehung isung Dr. Koernides verfügt. (K. Z.)

eicheminister des Innern und der Schahminister eine Reise durch das besetzte Rheinland an. Sie

etwa 60 Beamten begleitet.

te Geistliche in Deutschland wurde Frl. Lic. theol. von der badischen evangelischen Gemeinde Waldellt.

ver im Franziskaftist wurde heute vormittag Wet. Das Feuer ist im Dachstuhl ausgebrochen, dig ausbrannte. Massive Bauart und schnelles der Feuerwehr verhüteten ein weiteres Umsich-Feuers. Die Kranten kommten alle rechtzeitig werden.

nn internen Zanz-Lournier, das Samstag im utifand, errangen den 1. Preis im Fortrott und err Guillaume-Köln, Frl'Schlömerhelmut Selh, Frl. Intra, beide von herr Kreuh, Frau Dr. Dillenius-Parten-

Preis erhielten herr Rehwlntel-Sobernfrau von Dehrmann-Mänchen, Preis herr harro Jakob und Frl. hertha ide von Kreumach.

trigen Bbendsonzers der Kursapelle wirste das to ten-Quartett mit, das sich recht gut einas Beisall verzeichnen sonnte und sich zu Zuthen mußte.

offes Kinderfest veranstaltet die Kurverwaltung Bagenumzug aus der Märchenwelt, Kinder-Kinder, die teilnehmen wollen, müssen sich is morgen Mittag 12 Uhr im Berkehrsbürd an-

afferfest auf der Nabe findet Donnerstag Abend

r Kanzlei des Kurthenlers: Morgen: Hauptiberpelz". Borvertauf beginnt deuie 4 Uhr. : "Alt-heidelberg", Freitag: far die Gewertein unter Steinen."

nie in Frankreich ist nach amtlicher Feststellung so gut, daß Frankreich tein Brothilse mehr vom aucht.

afichen Kolonien in Brafissen fandten einen it Liebesgaben für Bersin und Wien ab. Der unterwegs.

liarden Mark Papiergeld sind jetzt in Deutsch-

der auf klawiere in Höhe von 50 M flihrte

anowirte nicht gentigend Mahlgetreide abstefern, nerforgung Deutschlands gefährdet.

erforgungsant werden auf die Berforgungsnach dem neuen Reichsversorgungsgesetz vorr Darsehen noch Borschüssersorgungsgesetz vorr Darsehen noch Borschüssersorgungsdaug gesetzt wird, ersolgt die Anertennung von
3. Eines besonderen Antrages bedarf es daDie Imerfennung der nach dem alten Gesetz n kann jedoch bei der großen Anzahl Rentenrft nach und nach erfolgen. 5. Sämtliche in Betende Rentenempfänger wollen daher eine Bety durch das Bersorgungsamt abwarten. Der t nicht dem Alphabet nach, sondern je nach der Verletzung und Bedürstigseit, d. h. Dring-

onderbare Borstrafe. Bor dem Frankfurter in fragte der Borsitzende einen Angeklagten: noch nicht vorbestraft?" Bei der schlechten te der Mann etwas anderes verstanden haben, iderte eifrig: "Doch, ich bin jeht verhelratet!"

# lücher in der Volksbibliothek.

Bolfsbibliothet, die unter der sachfundigen n Frl. Dietrich steht, ist bemilht, den Bücherternd durch die guten Neuerscheinungen von Mert zu erganzen. Unsere Leser werden es ben, wenn wir sie dann und wann auf einige erte Neuerscheinungen unserer Kolfsbibliothet Nein, dort packt die Damonenklaue Grausamer nur und sester zu. Dem Schicksel scharf ins Auge schaue! Bor deinem Quälgeist sucht du Ruh

Und willst die Kier den Tod bereiten? Er hält die Rechnung dort bereit. Nein, dis in alle Ewigkeiten Bezahlst du deine Schuldigkeit!

Dem Teufel wolle nie gefallen, Bon ihm kein Quentchen Ablaß heisch Kur langsam sodern sich die Krallen, Und sösen endlich sich vom Fleisch.

Und hat's der Teusel erst begriffen. Du irägst's — und alle Eugel freut's — Dann hat die Hölle ausgepsiffen, Und sie ist machtlos. Trag' das Kreuz!

Kreugnach.

Rari Jungt.

Simmern, 16. Aug. Als Dieb, ber in die Oelmühle Ohlweiler einbrach, wurde ein löjähriger Junge aus Frankfurt verhaftet. Wegen des Einbruchs in Holzbach wurde ein Arbeiter aus Köln verhaftet, der früher hier arbeitete, und mit einem Spießgesellen die Diebesfahrt auf den Hunsrück unternahm.

Idar, 16. Ling. Die Motorpost verlehrt von hier wieder bis Kempfeld, von da 3 Mal wöchentlich nach Morbach.

Bingen, 18. Aug. Wegen Weinfälschung in großem Umsang erhiedt ein Winzer aus der Nachharschaft von der Straffammer Rainz 3 Monate Gefängnis und 3000 M' Geldstrafe.

Birkenfeld, 16. Aug. Gegen den Willen des Baters beirtete ein reicher Bauernschn in Brüden ein armes Mädchen aus Sölern. Bei einem Streit ichlug der Sohn dem Bater mit einem Beil die Schädelbede ein, worauf der Dater den Sohn mit einem Jagdgewehr erschoft. Die junge Frou sich zu ihren Sitern nach Sötern. Der Voter kam nach Oberstein zur Operation ins Keurtenhaus.

St. Wendel, 16. Aug. Die auswärtige Meldung, der hiefige Bürgermeister fei gestüchtet, sein haus von Fran-

gofen befent, ift unrichtig.

Bernkaftel, 14. Aug. Ein der Firma Heiden Wwe. zur Reparatur sibergebener Kraftwagen wurde von unbekannten Dieben nebst einer reichlichen Menne Benzin aus der Autohalle gesichten. Das Auto hat einen Wert von 70 000 M.

# Curnen . Spiel . Sport.

# Ein Kreuznacher Meisterspringer von Deutschland.

Der Kreuznacher Turner Karl Hornberger wurde gestern bei den Wettkämpsen in Dresden 1. Meisterschaftsspringer von Deutschland. Der Sieger sehrt heute Abend 8.30 Uhr zurück und wird von allen Turn- und Sportvereinen am Bahnhof sesslich empfangen werden.

# Eingesandt.

(Ffir die Form und der Inhalf von Einsendungen unter dieser Aufschrift übernimmt die Schriftleltung teine Verantwortung, Rowendige Kürzungen aller Einsendungen behalten wir uns vor

Das Kurorchefter hat auf Mittwoch, den 18. August seinen Chrenabend angesetzt. Jur Beurteilung der Tätigkeit des Orchesters ist es notwendig, die Licht und Schattenseiten des Musikledens, wie es sich vor uns abspielt, einer turzen Besprechung zu unterziehen. Beginen wir mit den Schattenseiten. Da sie zunächst die dreimal unglückselige Schallwirtung des Musiklempels. Man ist zu vernünstig genug, einzusehen, daß dei den seizen Berhältnissen an Reudau oder Umbau nicht zu denken ist. Aber ist es denn nicht möglich, im Jahrhundert der Ersindungen ohne kostspielige Umbauten die Schallwirkung zu verbessern? Wie lange soll die Badestadt Kreuznach den kraurigen Ruhm besitzen, vor allen rheinischen Bädern mit dem akustischschen Musikraum zu glanzen? Der zweite dunkle Punkt ist die ausschieden Beiwerzungung der Operetten-Musik von bedenklichen Lonzbichtern, die in Wirklichkeit nur als Fabrikanten bezeichnet werden können. (Linke, Fall und Genossen). Die schönen prickelinden Weisen eines Suppé, die lebensstroben Melodien eines Strouß hört man immer wieder gern. Aber wenn die gelistosen vor Jonderbar verschwörkelten Lingeltangelwerke der vorgenannten Autoren Linke und Genossen in für aller

Wiesbaben, 16. 2 johen Presseurtreser jahrt nach Asmannss stattsend. Kichard v.

Königstein, 16. i fuhr mit feinem Fah Wegen Beleidigung Gef. und 100 Mt. C

Caub, 16. Aug. mißbilligte die hier Blüder-Denkmal. (B

koblenz, 16. Aus Weingutsbesitzer Otto von Schaumweinsteue

köln, 16. Aug. ... auf 9800 bis 32 700 d

Trier, 16. Aug. ben Bruder Latus in seiner Zösährigen Toch

Kalserslautern, 1 Landmesser sieß sich 1

Birmajens, 16. ! Auto beim Auswelche wurde. Das Auto ich den darin sitzenden 2 ! verletzt.

Den Bo

vertungsamt wurde 1

Bochum, 16. A Körber, weil er bem Berlin, 16 Nige

Berlin, 16. Aug. wurde auf 75 000 M

Berlin, 16. Lug. den stadten auf der S stehenden Kinderwage und seizen das Kind 2 Zahre, bezw. 4 Mon

Gleiwig 18 Aus einen französischen M schwer verlegt.

Condon, 16. Aug feindlichen Kundgebun daß alle deutschen Sch

Madrid, 16. Aug. fuhr und verfetzte ein K den Wagen in Brand. ein Leutnant durch ein rauf er Feuer komma wurde gelötet, 9 Perfo

Althen, 16. Aug. Lerrorherrschaft gegen haben die Kriegsgerich urteilt.

Neugord, 16. Aug. den zählreiche Untereh mit mehr als 10 Breze

Ueberid

Bombay, 16. Aug Neberschwemmungen h Die Bevölkerung fitzt ichon über 100 Loie.

# Arbeit

Hanau, 16. Aug. vor dem Stadthaus ein für die Räterepublik fi Sigungslaal und zwe werbslosenuncerstühung

Stuligart, 16. A hier weilte, zogen 1501 verlangten Lushebung

Prag, 16. Aug. : Streit ab, da der Mir reien zu sozialisieren.

Reapel, 16. Hug. Gneralstreif der Hajene

Rom, 16. 2lug. " berühmte Befuitentlofte Sprönge aus der Pjanne sind stefs im Feuer gelandet. Der Bolkchewismus ist nicht surchtbar, wenn nur die Histöpfe von außen zulassen, daß er eines natürlichen Todes stirot. Friede wird ihn zur Austösung bringen, Krieg neu entstammen. Moch mehr Krieg ist der kürzeste Weg zur refen Revolution in allen Ländern. Friede erzeugt Gesehmößigteit und Ordnung und Bermunft. Ein Kanpf zwischen der Zivilslation auf der einen Seite und einer roten Flut auf der anderen ist eine phantastische Ausslicht, die nur durch unglaubliche Aum keit auf beiden Seiten zustande gedracht werden könnte. Zum Elück besteht dis jeht nicht die geringste Rechtsertigung stür Kanif-Katschläge oder sür einen Aufzus zu einem antischlichemistischen Kreuzzug mit Deutschland an der Spize. Wenn der Gedante an einen Londoner Kongreß diesenigen erichreckt, die den Bersailler Bertrag als eine alseitende Banazee orlichen, mögen sie doch einmal senze sostedenen Dotument im Lichte der Erfahrung zergliedernt Abgeschen von der Völterbundsatte — seiner großen Leitung meltenen von der Völterbundsatte — seiner großen Leitung mitstlichkeit nicht gerenelt und nur ihre Urheber nach allen Richtungen seltgelegt haben. Er hat keinen Frieden verwirtslicht. Und von dem Willen zum Frieden hängt heute alles ab hier ist eine Gelegenheit, wie mir sie nicht zum zweiten Mal erhossen bareiten Europa zu ruhigen, normalen, vernünstigen Berhältnissen Zurüdzubringen.

# Curnen \* Spiel \* Sport.

Karl hornberger deutscher Meifter im Weiffprung.

Der zweite Tag der Dresdener Kämpse brachte solgende Erg.bnisse: Distus: Grasschallner-München 40,84 Meter; Treitamps: Holz-Charlottenburg 302 Buntte; Stabhockerung: Gaim-München 3.50 Meter; 100 Meter für Damen: Frl. Klehling-München 13 Set., 2. Frl. Dödünker-Düsselsers 1.50 Meter zurück, 3. Frl. Krohn-Frantsurt 50 Jtm. zusück; 100 Meter Kau-Charlottenburg 10,7 Set., 2. Neulen-Brantsurt a. M. 1 Meter zurück; 10 Klm.: Bieh-Bersin 34:05; Weits forung: Kornberger-Kreuznach, 7,03 Meter; 100 Meter Hürden: Kömmerer-Berlin 16,5 Set.; 500 Meter: Köpke-Berlin 4:16,2; Rugelstoßen: Halt-München 12,63 Meter; 400 Meter: Erler-Hamburg 52 Set.; 100 Meter-Siniette: 1. Sportklub Charlottenburg 43,1 Set., 2. Eintracht-Franksurt a. M. Brustweite, 3. Berliner Sportklub 1 Meter zurück.

Karl horn berger traf vorgestern abend 9 Uhr von Dresden kommend hier ein. Mehr als 1000 Menschen hatten sich eingefunden, um den tapseren Turner zu ehren. Unter den Klängen einer Musiktapelle mußte der Sieger, von brennenden Fackeln umgeben, durch die Stadt ziehen. In der Turnhalle seierten dann die Kreuznacher Turner ihren Inden bei gemütlichem Zusamnensein.

Cangenlonsheim, 17. Aug. Der Turnverein veranstaltete Sonning ein Schauturnen auf dem Sportplatz. Borgeführt wurden duch Turnwart We id mann allgemeine Freisübungen, durch Turnwart Lahm Turnen am Red. Auch tonnte zm eisten Male die neugegründete Damenriege unter Leitung von Damenturnwart Lauf auftreten und zwar solgten Keilenübungen und Stabübungen mit Musitbegleitung. Turnwart Kuntel sührte die Turnschller vor, am Neck und Pferd. Spielwart Adam zeigte mit mehreren Iucmer ein Faustballspiel und der Fußballstub ein Fußballspiel. Sämtliche Borsührungen die alle tadellos ausgesührt wurden, erntete reichen. Beisalk. Es traten sossonsgesührt wurden, erntete reichen. Beisalk. Es traten sossonsgesührt durch, erntete reichen. Beisalk. Es traten sossonsgesührt durch annen und Herren dem Turnverein bei. Der Berein zählt sicht 168 Mitglieder, er steht unter Leitung des 1. Borsitzenden Vooritz Nat. Den Abschluß des Lages bilsdete ein Ball im "Hohenzollern" an der Kirche.

Großer Stroßenpreis von Köln. 300 Kim. 1. A. Hulchte-Berlin 10:41:40, 2. A. Hulchte, 1/2. 3. Steingart-Köln, 2. L. Herrenfahrer. 1. A. Sachs-Schweinfurt 10:1:25, 2. A. Zeißner-Schweinfurt 1 L. 3. Kohl-Berlin 11:19:20. — Golbenes Rad von Düffelhorf über eine Stunde. 1. Müller 69,600 Kim., 2. Stellbrint 63 Kim., 3. Sawall 59,200 Kim.

# Kurszettel.

16. August 17. August Geldkurse Briefkurse Geldkurse Briefkurse Friedenstars 15131<sub>2</sub> 364,65 714,30 Holland 1386 1556<sup>1</sup>/<sub>2</sub> 365.35 715,70 1539 168,75 369,85 705.70 359,65 81,00 112,50 Beigien 704,30 Norwegen 7 5.30 706,70 Danemark 716,80 718,20 112,50 962.-971,50 Schweden 964.-973,50 112.50 142.85 143,15 Finnland 144.10 144,40 81,00

Reicht ein Brot und macht's jum Stein.

Im Auftrage des Regierungspräsidenten weilte Medizinairat Dr. En gels von der Regierung in hier, um dem Kuraforium des Franziskaftists die be Teilnahme der Regierung anlählich des Brandes sprechen und sich über evil. zu ergreisende Mahnah unterrichten. In Begleitung des Kuraforiums i Bürgermeisters Dr. Fischer sand eine eingehen sichtigung des Gebäudes statt.

Justizoberiekretär Hahn wurde von Köln na Kreuznach versetzt.

Verjeht murde Justizwachtmeister Jakob Kön Amtsgericht Wittlich nach hier.

heißen: Reg.-Affessor v. Dombois.

Mus der Kanzlei des Kurtheafers: Morgen zun Mtal "Alt-Heidelberg". Beginn des Borverkaufs Nachm. 4 Uhr. Eintrittskarten für die letzte Gewet Borftellung am Freitag "Stein unter Steinen" sin Kartellkassierer Dito Gotthardt, Kingstr. 36 erh

Einen neuen Schlager hat die Bühne in de lichen Spiel von Prechtal "Die Macht der Hennt erhalten. Das Stück wurde in München vorgester ersten Male oufceführt und hatte den stärksten! ersola seit "Alt-Heidelberg".

Im Kurparl findet heute das Benefiz-Konz Kurfarelle ftatt.

Das gestige Kindersesst unter Leitung von Gräff erfreute sich eines starten Besuches. So schmücke Wacen tamen herangesahren, Struwelnete usw. Eiersaufen wurde veranstattet und ander mehr, die das Entzücken der Kleinen hildeten. befriedigt verließen die Kinder gegen Abend digorten.

Eine Welt-Kirchen-Konferenz, an der alle Racscillschaften der Erde vertreten sind, taot z. Z. is sie berät die Möglichkeit, alle Kirchen zu einer eins sammenzusassen, um der Menscheit zu dem zweise parhandenen einen Gott auch den einen Glauben z Der Patriarch in Jerusalem sud die Konferenz zur Lagung nach Jerusalem ein.

Billigere Möbel. Der Verband der Möbe Mittel- und Westbeutschlands setzte die Preise für ge Möbel weiter um 10 bis  $12^{1/2}$  Prozent herab (1 mäßigung am 25. Juli 10 Prozent).

Deutschland schenkte Spanien Kriegsgerät fi

Auf der Strede Sobernheim-Edweiler-We Seesbach verkehrt jeht zweimal täglich in beiden Ri eine von der Oberpostdirektion eingerichtete Kraftw mit Personenbesörderung.

Die Schonzeit der Rebhühner endet mit dem 17 sodaß der 18. August der erste Jagdtag ist. Rehts mit der Jagd gänzlich zu verschonen. Die Scho Dachse bleibt aufgehoben. Bezirksau

Der deutsche Bauarbeiter-Verband halt Do eine Bauarbeiterversammlung ab.

Der Rektor der Universität Berlin, Prof. Dr. Ed erklärt in der "Woche", er sei entschieden dagegen, die Volksschulschrer auf die Universität lasse. L gründung seines Standpunktes behauptet Prof. Me ist psychologisch unmöglich, daß, von wenigen Ideal gesehen, ein Mann, der jahrelang das Hochschulstu trieben hat, noch bereit und befahigt ist, auf den Lande den Kindern die ersten Elemenie der Erziel zubringen".

Dazu bemerkt die "Belt am Montag": Das is seltsame Offenbarung, die nichts anderes besagt, der unter dem Szepter Seiner Magnisizenz kaisenschaftsbetrieb bahin führt, die "akademischen dem Volke gänzlich zu entfremdent Daß es leid wissen wir allerdings. Es ist aber falsch, diesen Uebelstand schlechthin psychologisch zu begründen, du Begründung greift zu flach. Das "Psychologische tatsächlich in der systematischen Pflege des Kasteng dem die studierende Jugend künstlich gehalten wird

Dörrebach, 18. Aug. Gemeindeförster a. P. Ku Lebenszeit angestellt worden.

Sien, 19. Aug. Die Postwerbindung zwisch

Stadtverwaltung Bad Kreuznach  Beschlussvorlage								•
					х	öffentlich	nicht	öffentlich
Amt/Aktenzeichen				Datum	Drucks	sache Nr. (gg	f. Nach	träge)
Amt für Schule	n, Kultur und	Sport		19.05.2016		2016	/156	
Beratungsfolge					Sitzun	gstermin		
Kulturausschus	ss					22.06	.2016	
Stadtrat						27.10	.2016	
Benennung vor	n drei Straßen	im Bereich N	Neubau	gebiet Ippeshe	im			
Beschlussvorschla	g							
Der Stadtrat be benennen:	eschließt, die	zwei im Neul	baugebi	iet Ippesheim (	gelegen	en Straßen	wie f	olgt zu
<ul><li>Josef-Först</li><li>Laurentiuss</li></ul>								
Berichterstatte	rin: Frau Fran	zmann						
Beratung/Beratung	sergebnis							
Gremium						Sitzung am		TOP
Stadtrat						27.10.20	16	12
Beratung								
Beratungsergebnis		1.	T	<u> </u>			T	
	Mit Stimmen-	Ja	Nein	Enthaltun		Laut Be- schluss-	dei	weichen- Beschluss
Einstimmig Beschlussausfertig	mehrheit		1			vorschlag	(Ri	ickseite)
_ 555a00aa5101 tig	,yon um							

# Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß dem beigefügten Lageplan aus der Abteilung Stadtplanung und Umwelt sind zwei Straßenbenennungen im Neubaugebiet Ippesheim vorzunehmen.

Die Vorschläge der Verwaltung lauteten:

### -Laurentiusstraße

nach dem heiligen Laurentius. Das ehemalige Wappen von Ippesheim wurde 1953 erstellt. Es zeigt einen gelben Rost auf blauem Grund. Der Rost ist ein Symbol des Schutzpatrons von Ippesheim, dem Heiligen Laurentius.

#### -Johann-Fischborn-Straße

Johann Fischborn (1879 – 1961), großherzöglicher Bürgermeister. Er stiftete das Gelände für den Friedhof in Ippesheim.

Da die Straßen in der Gemarkung Ippesheim liegen, wurde der Ortsbeirat zu diesen Vorschlägen gehört. Der Ortsbeirat konnte zur Benennung Johann-Fischborn-Straße kein Benehmen herstellen. Als Alternative wird folgender Vorschlag unterbreitet:

#### -Josef-Förster-Straße

Der Ortsbeirat hält den ehemaligen Ortsvorsteher, Herrn Josef Förster, wegen seiner großen Verdienste geeigneter als Namensgeber für die neue Straße. Bereits frühere Ortsbeiräte haben beschlossen, ihn mit einer zukünftigen Straßenbenennung zu würdigen, weil er sich in großem Umfang für die Verbesserung der Infrastruktur von Ippesheim einsetzte. (Einsegnungshalle, Kanalisation etc.)Außerdem geht die Gründung des VfL Ippesheim auf sein Engagement zurück, ebenso die Pfadfindergruppe und der beliebte Trimm-Trab am 1. Mai. Die Aufzählung ist nicht vollständig, soll jedoch sein nachhaltiges Wirken zum Wohle des Stadtteils unterstreichen.

Die Namensvergabe ist mit Familie Förster abgestimmt.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt:

# Lageplan

Maßstab 1: 2000

Datum:

27.10.2015

# Stadt Bad Kreuznach

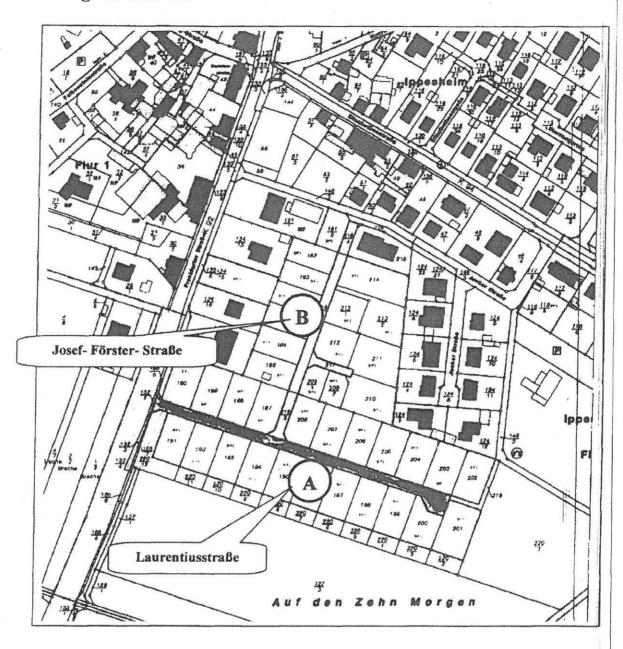
Gemarkung Ippesheim

Flur 1





# Anlage zu TOP 4.1



Stadtverwaltur	ng Bad Kreuzna	ach			1	Beschlussvo	orlage	<b>.</b>
					X	öffentlich	nicht	öffentlich
Amt/Aktenzeicher	า		Datun	n	Drucks	sache Nr. (ggf	. Nach	träge)
Amt für Schule	en, Kultur und	Sport	18.1	0.2016	16/29	94		
Beratungsfolge					Sitzun	gstermin		
Kulturausschus	ss					22.09.2	2016	
Stadtrat						27.10.2	2016	
Benennung vo	n zwei Straßen	im im Berei	ch des Beba	uungspland	es 6/5			
Beschlussvorschla	ag							
Der Stadtrat bekierte Straße E				arkierte St	raße A	A "Ahornwe	eg", d	lie mar-
Berichterstatte	er/in:							
Beratung/Beratung	nsernehnis							
Gremium	goorgoonio					Sitzung am		TOP
Stadtrat						27.10.201	6	13
Beratung						l		
Donotive								
Beratungsergebnis	S Mit	Ja	Nein	Enthaltung		Laut Be-	۸h	weichen-
	Stimmen-	Ja	INCIII	Littilaitung		schluss-		weichen- r Reschluss

vorschlag

(siehe oben)

Einstimmig

Beschlussausfertigungen an:

mehrheit

#### Problembeschreibung/Begründung:

Im Bereich des Babauungsplans Nr. 6/5 (Pfalzstraße, Mannheimer Straße und Alzeyer Straße)
sind zwei neue Straßen zu benennen (siehe beigefügter Lageplan). Das beschriebene Gelände
wird von der Alzeyer Straße und der Mannheimer Straße umschlossen. Angrenzend finden sich
die Straßen Herlesweiden, Ulmenweg, Erlenweg, Birkenweg, Schlarpshecke und Kastanien-
weg. Daher ist in die-sem Zusammenhang die Benennung mit einem gleichartigen Gehölz
denkbar.

Da nach Rücksprache mit der Abteilung Grünflächen die Umgebung von Ahornbäumen und Pappeln geprägt ist, sollen die beiden neuen Straßen in "Pappelweg" und "Ahornweg" benannt werden.

Anl	lad	e:	Lag	en	lan
, ,, ,,	чч	<b>o</b> .	-49	v	

Sichtvermerke der Dezernen-	Sichtvermerk des	Sichtvermerke:	
ten:	Oberbürgermeisters:	Rechtsamt:	
		Kämmereiamt:	

### Lageplan

Maßstab 1 : 1000 Datum: 01.08.2016

### Stadt Bad Kreuznach

Gemarkung Bad Kreuznach Flur 56





H:\FA61\Amt61\Vermessung\Hausnummern\Straßennamen\Straßennamen B-Plan 6-5.dwg





Vorstand

Europaplatz 17

mumina@t-online.de

0671-41980 0671-35559

55543 Bad Kreuznach, 18. November 2015

www.musikschule-mittlere-nahe.de

Musikschule Mittlere Nahe e.V.

Musikschule Mittlere Nahe e.V. \* 55543 Bad Kreuznach

Herrn Landrat Franz-Josef Diel Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach

Frau Oberbürgermeisterin Dr. Heike Kaster-Meurer Hochstraße 48 55545 Bad Kreuznach

Frau Verbandsbürgermeisterin Anke Denker Warmsrother Grund 2 55442 Stromberg

Herrn Verbandsbürgermeister Michael Cyfka Naheweinstr. 80 55450 Langenlonsheim

Herrn Verbandsbürgermeister Peter Frey Rheingrafenstr. 2 55543 Bad Kreuznach

Herrn Verbandsbürgermeister Markus Lüttger, Nahestr. 63 55593 Rüdesheim

Musikschulförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 9. Juli 2015 fand in unserer Musikschule ein Gespräch über die Arbeit der Musikschule und auch deren Finanzierung statt.

Dabei gab es aus Ihren Reihen Bedenken, ob das Finanzierungskonzept "Agenda 2020" wie geplant umgesetzt werden kann.

Bei ihrer Finanzierung ist die Musikschule Mittlere Nahe existentiell auf die Landesförderung durch den Landesverband der Musikschulen angewiesen.

Geschäftsführender Vorstand

DR. HELMUT ROOS

**GERD VORMFELDE** 

JULIAN HAAS-VON DER WEIDEN

HANS FAUS

Schulleitung MARC KLUSCHAT

Stellvertretung

**URSULA LUBITZ** 

Bankverbindungen Sparkasse Rhein-Nahe

IBAN DE23 5605 0180 0006 0023 56 BIC MALADE51KRE

Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG

IBAN: DE54 5609 0000 0002 4613 70 BIC: GENODE51KRE



Es müssen strenge Kriterien erfüllt werden, um diese Landesförderung zu erhalten. Neben inhaltlichen Qualitätskriterien (diese werden ausnahmslos von unserer Musikschule erfüllt), wird eine maßgebliche kommunale Finanzierung gefordert. In diesem Punkt erfüllen wir die Landesrichtlinien noch nicht. Wir bekommen die Landesförderung derzeit nur aufgrund des Finanzierungsplanes "Agenda 2020", der bis zum Jahr 2020 eine kommunale Finanzierung von 20% vorsieht.

Nach dem Treffen am 9. Juli haben wir im Gespräch mit dem Landesverband die Problematik und insbesondere die Frage erörtert, wie sich etwaige Änderungen am Finanzierungskonzept auf die Landesförderung auswirken würden. Der Landesverband stellt in seinem Antwortschreiben klar, dass der Finanzierungsplan "Agenda 2020" die Grundlage für die Landesförderung darstellt und eine weitere Förderung davon abhängt, dass dieser Plan auch in Zukunft umgesetzt wird.

Der Landesverband weist auch auf den nach wie vor gültigen Ministerratsbeschluss aus dem Jahr 1995 hin. Demnach sind Zuweisungen an Musikschulen als freiwillige Leistungen auch bei nicht ausgeglichenen Haushalten möglich. Das Schreiben des Landesverbandes fügen wir als Anlage zu Ihrer Kenntnis bei.

Wir sind also nach wie vor dringend auf Ihre Zuwendungen im Umfang der Agenda 2020 angewiesen und bitten Sie herzlichst, die Förderung der Musikschule Mittlere Nahe e.V. auch in Zukunft gemäß diesem Finanzierungskonzept durchzuführen.

Mit musikalischen Grüßen

(1. Vorsitzender Dr. Helmut Roos)

(Schulleiter Marc Kluschat)

Anlagen: Briefwechsel mit dem LVdM Ministerratsbeschluss von 1995





Landesverband der Musikschulen in Rheinland-Pfalz e.V.

Der Vorsitzende

Musikschule Mittlere Nahe e.V. Herrn Vorsitzenden Dr. Helmut Roos Europaplatz 17

55543 Bad Kreuznach

16.10.2015

Sehr geehrter Herr Dr. Roos, sehr geehrter Herr Kluschat,

mit Sorge nehmen wir Ihre Mitteilung auf, dass die seinerzeit für die Musikschule Mittlere Nahe e.V. beschlossene Agenda 2020 offenbar ins Wanken gerät. Diese Agenda war und ist die Basis für die Gewährung des Landeszuschusses.

In den Förderrichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz ist festgelegt, dass sich die Kommunen mit einem maßgeblichen Anteil an der Musikschulfinanzierung beteiligen müssen. Derzeit liegt der kommunale Anteil an der Musikschulfinanzierung bei den öffentlich geförderten Musikschulen bezogen auf die Personalkosten landesweit im Durchschnitt bei 41,40 %. Seit Aufnahme des 10-Jahresplanes Agenda 2020 im Jahr 2011 ist der kommunale Anteil für die Musikschule Mittlere Nahe e.V. stetig gestiegen, und liegt heute bei 15,19 %.

Der Landesverband der Musikschulen war ab dem Jahr 2011 bereit, trotz des bei weitem nicht erfüllten maßgeblichen kommunalen Anteils die Landesförderung für die Musikschule Mittlere Nahe wieder aufzunehmen mit der fest vereinbarten Perspektive durch die Agenda 2020. Sollte diese Agenda 2020 tatsächlich zur Disposition gestellt werden, würde dies die Gewährung des Landeszuschusses wieder grundsätzlich in

In diesem Fall kann unsererseits auch nicht ausgeschlossen werden, dass das Land nach Prüfung Rückforderungen stellt, da in der Vergangenheit die Landesförderung für die Musikschule Mittlere Nahe ausgezahlt wurde, obwohl die Voraussetzungen noch nicht im notwendigem Umfang erfüllt wurden.

Wir halten es für unabdingbar, dass die Agenda 2020 im vereinbarten Umfang weiterverfolgt und umgesetzt wird.

Vereinsregister:

Nr. 2197, Amtsgericht Ludwigshafen

Homepage: www.lvdm-rlp.de

In Bezug auf die Billigung von Haushalten durch die ADD verweisen wir auf den weiterhin gültigen Ministerratsbeschluss aus dem Jahre 1995, wonach Zuweisungen im Bereich der freiwilligen Leistungen - hier sind auch die Musikschulen ausdrücklich genannt - auch bei nicht ausgeglichenen Haushalten weiterhin möglich sind. Die immer wieder vorgetragene Infragestellung der Bezahlbarkeit von Musikschulen steht in krassem Gegensatz zu der anerkannten Bedeutung der Musikschularbeit für die Bildung, die Kultur, und das soziale Miteinander.

In der Anlage haben wir eine Kopie des Ministerratsbeschlusses vom 24.10.1995 zur aufsichtsbehördlichen Behandlung freiwilliger Leistungen bei einem unausgeglichenen Verwaltungshaushalt beigefügt.

Öffentliche Musikschulen erfüllen auf der Basis des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen mit hochqualifizierten Mitarbeitern einen umfassenden kulturellen Bildungsauftrag, den sie sowohl durch eigene musikpädagogische Angebote, aber auch durch umfassende Kooperationen mit Kindertagesstätten, allgemein bildenden Schulen und Musikvereinen umsetzen.

Einer Kreismusikschule kommt hier einmal mehr besondere Bedeutung zu, da sie ortsübergreifend ein qualitativ und quantitativ verlässliches und fachlich umfassendes Angebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bietet. Dabei zeigt sich, dass überall dort, wo gut ausgebaute Musikschulen existieren, auch das Musizieren in den Schulorchestern und Musikvereinen nachhaltig gestärkt wird. Diesem Schreiben ebenfalls beigefügt ist eine Kopie der Kooperationsvereinbarung, die der Landesverband der Musikschulen in Rheinland-Pfalz e.V. mit den Chorverbänden und dem Landesmusikverband im Juni 2014 unterzeichnet hat.

Die Mitgliedsschulen im Landesverband der Musikschulen in Rheinland Pfalz sind dauerhaft an einer gut vernetzten Zusammenarbeit mit ihren Kooperationspartnern interessiert, von der letztlich alle profitieren.

Darüber hinaus kommt einer Kreismusikschule aufgrund ihrer Präsenz in der Fläche eine enorme Bedeutung als identitätsstiftender Bildungs- und Kultureinrichtung zu, die letztlich auch profilbildende Wirkung für den Landkreis hat.

Sollte der Wunsch bestehen, sich gemeinsam zu einem Gespräch mit Herrn Landrat Diel, der Oberbürgermeisterin Frau Dr. Kaster-Meurer, der Verbandsbürgermeisterin Frau Denker, sowie den Verbandsbürgermeistern Herrn Cyfka, Herrn Frey und Herrn Lüttger zusammen zu finden, stehen wir hierfür geme zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Utz Vorsitzender

Vereinsregister:

Nr. 2197, Amtsgericht Ludwigshafen

Homepage: www.lvdm-rip.de

### Zuwendungsvereinbarung

zwischen der

#### Stadt Bad Kreuznach,

und dem Verein

#### Musikschule Mittlere Nahe e. V.

#### § 1 Einleitung

Musikschulen sind, wie das Bildungssystem insgesamt, eine öffentliche Gemeinschaftsaufgabe.

Die Musikschulen erfüllen eine wichtige kultur- und bildungspolitische Aufgabe in den Städten, Kreisen und Gemeinden. Sie haben, in Kooperation mit den Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen, einen eigenständigen pädagogischen und kulturellen Auftrag. Die Stadt Bad Kreuznach schätzt das Engagement der Musikschule und will mit dieser Zuwendungsvereinbarung die Einrichtung als wesentlichen Faktor der kulturellen Infrastruktur in Stadt und Kreis langfristig sichern.

#### § 2 Betrieb der Musikschule

Der Verein betreibt für Bad Kreuznach und Umgebung eine Musikschule nach den Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur für die Förderung von Musikschulen in Rheinland-Pfalz (veröffentlicht im Amtsblatt des Ministeriums vom 23.02.2012 Seite 140 ff).

#### § 3 Zuschuss zu den institutionellen Kosten

Für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Musikschule Mittlere Nahe gewährt die Stadt Bad Kreuznach einen Zuschuss, dessen Höhe sich an der Schülerzahl aus dem Stadtgebiet orientiert.

Zum Erreichen der vom Land geforderten kommunalen Förderquote (mindestens 20 %) ist eine sukzessive Steigerung des Zuschusses bis zum Jahr 2020 notwendig.

Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres.

Der Zuschuss basiert auf der "Agenda 2020" (erstellt von der Musikschule Mittlere Nahe e. V. im Oktober 2010) und soll unter weiterer Beteiligung der Gemeinden im Unterrichtsgebiet der Musikschule gezahlt werden.

#### § 4 Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag wird unbefristet geschlossen.

Für das beiderseitige Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gilt § 314 Bürgerliches Gesetzbuch.

Ohne Angaben von Gründen kann jede Partei den Vertrag bis spätestens 30.06. eines Kalenderjahres zum Ende des nachfolgenden Kalenderjahres kündigen.

#### § 5 Gerichtsstand

Ort des Gerichtsstandes für alle Parteien ist Bad Kreuznach.

#### § 6 Schlussbestimmungen

Ändern sich die für den Vertragsschluss maßgeblichen Umstände erheblich oder kündigt einer der Beteiligten erklären sich die Beteiligten bereit, über eine neue Vereinbarung zu verhandeln.

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses. Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Bad Kreuznach, den

für die Stadt Bad Kreuznach für den Verein Musikschule Mittlere Nahe e. V.

Dr. Heike Kaster-Meurer Oberbürgermeisterin

Vorstand



# Finanzierung der Musikschule

Ein 10 Jahresplan zur Beteiligung der Kommunen in Zeiten knapper Kasssen

Marc Kluschat

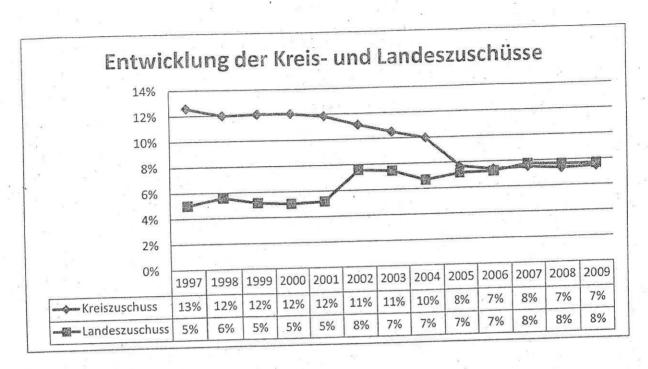
Zum Hellborn 8

55595 Spall

mailto: marc.kluschat@gmx.de

27. Oktober 2010

die nächsten Jahre akut gefährdet. Ein Wegfallen hätte zwangsläufig die Schließung der Musikschule zur Folge.



Die Musikschulen in Rheinland-Pfalz erhalten durchschnittlich 39,2% kommunale Förderung. Davon entfallen 38% auf die Landkreise und 62% auf Städte und Gemeinden.

## 2. Finanzierungskonzept für die Musikschule Mittlere Nahe e.V.

Um die Finanzierung der Musikschule Mittlere Nahe langfristig zu sichern, muss diese auf eine breitere Basis gestellt werden. In Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation der Kommunen, vor allem von Stadt und Kreis Bad Kreuznach, kann das nur in einer gemeinsamen Kraftanstrengung aller Beteiligten gelingen. Ziel muss es sein, analog zur Nachbarmusikschule Kirn-Meisenheim-Bad Sobernheim, die Stadt Bad Kreuznach und die Verbandsgemeinden für den Verein zu gewinnen. So sollte ein Vertreter jeder Gemeinde automatisch Mitglied im Verein werden (z.B. als Beisitzer). Die beteiligten Gemeinden würden jedes Jahr einen Zuschuss leisten, dessen Höhe sich an der Schülerzahl aus der betreffenden Gemeinde orientiert. Das Unterrichtsentgelt wird dementsprechend für Schüler(innen) aus den Gemeinden reduziert. Dadurch erhalten die Gemeinden auch einen direkten Imagegewinn.

Für die Stadt Bad Kreuznach und die Verbandsgemeinden bedeutet dies natürlich neue Kosten, die bisher nicht im Haushalt eingeplant sind. Daher schlage ich einen 10- Jahres Plan vor, an dessen Ende folgende Finanzierung der Musikschule stehen soll:

Jede Gemeinde würde dann 2020 pro Schüler(in) etwa 83,- € Zuschuss pro Jahr zahlen. Dadurch würde das monatliche Entgelt für Schüler(innen) aus den entsprechenden Gemeinden um etwa 7,- € niedriger liegen (verglichen mit dem Entgelt für auswärtige Schüler(innen)).

Mit diesem vorgeschlagenen Konzept hätten Kreis, Stadt und Gemeinden die Chance, mit relativ geringen finanziellen Aufwendungen (die durchschnittliche kommunale Förderquote liegt aktuell in Rheinland-Pfalz bei 39,2%) die Bildungseinrichtung Musikschule Mittlere Nahe e.V. langfristig zu sichern und ihrer politischen Verantwortung gerecht zu werden.

### Anhang 1.2

Förderrichtlinien für die Landesförderung an Musikschulen in Rheinland-Pfalz

- 1. Die Musikschule muss in Trägerschaft einer Kommunalen Gebietskörperschaft oder gemeinnützig sein. Bei einem als gemeinnützig anerkannten privatrechtlichen Träger muss die Kommune wesentliche Verantwortung übernehmen und maßgeblich finanziell beteiligt sein.
- 2. Der Aufbau muss dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) entsprechen. Der Unterricht der Musikschule ist in Stufen gegliedert und enthält folgende verbindliche Bestandteile:
- a) Grundstufe (im Klassenunterricht):

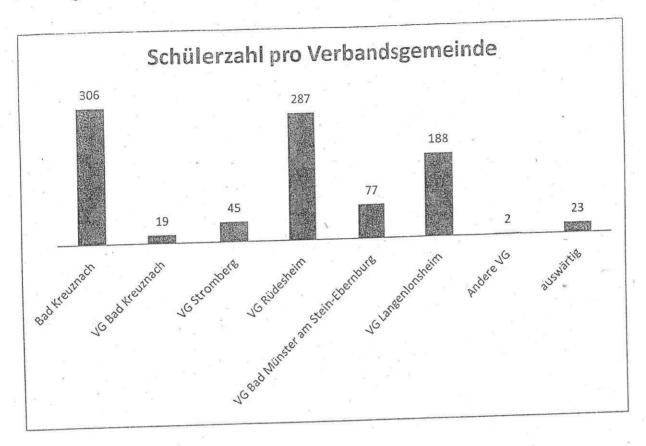
Musikalische Grundausbildung und/oder Musikalische Früherziehung und Singklassen

b) Unter-, Mittel- und Oberstufe (im Gruppen- und Einzelunterricht):

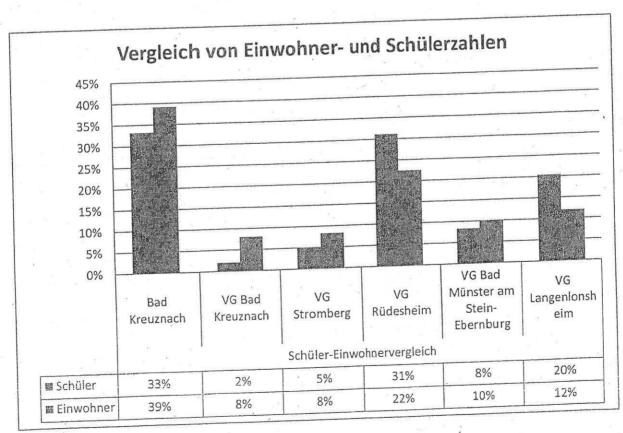
Breitgefächerter Instrumental\*- und Vokalunterricht

- c) Ensemble-Unterricht und theoretische Fächer müssen mit einer der Gesamtstundenzahl angemessenen Stundenzahl im Unterrichtsangebot enthalten sein.
- \*Der Instrumentalunterricht erfolgt in den Gruppen der Streich-, Holzblas-, Blechblas-, Zupfund Tasteninstrumente sowie für Schlagzeug
- 3. Die Musikschule muss von einer fest angestellten Fachkraft mit abgeschlossener musikpädagogischer Ausbildung geleitet werden. Der Unterricht muss von Lehrkräften erteilt werden, die eine abgeschlossene Fachausbildung (s. VKA) oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können. Der Landesverband der Musikschulen in Rheinland-Pfalz e.V. (kurz Landesverband genannt) entscheidet auf Antrag über Ausnahme- und Übergangsregelungen.
- 4. Die Musikschule muss eine ordnungsgemäße Haushaltsplanung und Haushaltsführung haben. Unterrichtsbedingungen, Gebühren- und Vergütungsregelungen sind in entsprechenden Ordnungen festzulegen.
- 5. Bei der Gebührengestaltung sind soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen (Familienbzw. Geschwisterermäßigung sowie auf Antrag Sozialermäßigung). Der Landesverband entscheidet auf Antrag über Ausnahme- und Übergangsregelungen).

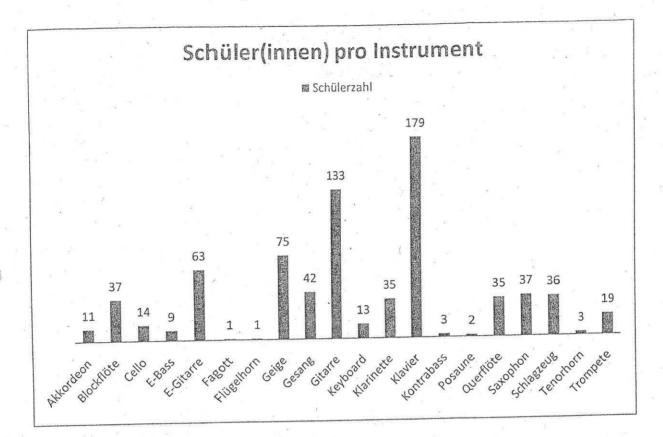
Anhang 2.1



Anhang 2.2



### Anhang 2.5



### 1. Beschreibung der aktuellen Situation

Erfreulicherweise ist es gelungen, die Finanzierung der Musikschule Mittlere Nahe e.V. auf eine breitere Basis zu stellen. Mittlerweile beteiligen sich an der Finanzierung der Musikschule: Der Kreis Bad Kreuznach, die Stadt Bad Kreuznach, die Verbandsgemeinden Rüdesheim, Langenlonsheim, Stromberg und Bad Kreuznach. Lediglich die VG Bad Münster a.St. Ebernburg beteiligt sich nicht an der Finanzierung.

Für 2012 flossen folgende Gelder:

Ort	Schülerzahl	Fördersumme 2012
Bad Kreuznach	267,5	4.494,00 €
VG Rüdesheim	355	5.964,00 €
VG Langenlonsheim	179	3.007,20 €
VG Stromberg	39	655,20€
VG Bad Kreuznach*	27	453,60 €
VG Bad Münstr a.StEbernburg**	35	588,00 €

<sup>\*)</sup> Die Zahlung der VG Bad Kreuznach steht noch aus, ist aber vom VG-Rat beschlossen.

Der Landkreis bezuschusste die Musikschule 2012 mit 20.400,-€ und die Sparkasse Rhein-Nahe mit 30.000,-€.

### 2. Vergleich der Ist-Situation 2012 mit den Zahlen aus 2009

Ausgabenentwicklung: 2009 hatte die Musikschule Mittlere Nahe Ausgaben in Höhe von: 617.600,-€. Ausgehend von einer 2% Steigerung pro Jahr wurden für 2012 etwa 655.000,-€ Ausgaben prognostiziert. Die tatsächlichen Ausgaben lagen bei 640.000,-€.

<sup>\*\*)</sup> Die VG Bad Münster a.St -Ebernburg wird voraussichtlich nichts bezahlen.

# Ministerratsbeschluß vom 24.10.1995 zur aufsichtsbehördlichen Behandlung freiwilliger Leistungen bei einem unausgeglichenen Verwaltungshaushalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihnen zugesichert, oben genannte Information einzuholen und den Mitgliedsschulen und deren Trägern mitzuteilen. Über diese Ausgabe unseres Mitteilungsblattes - April 1998 - erhalten Sie die für Sie bedeutsamen Hinweise.

Alle Bezirksregierungen, also Rheinhessen-Pfalz, Koblenz und Trier, sowie alle Kreisverwaltungen wurden bereits im November 1995 darüber vom Ministerium des Innern und für Sport informiert. Freiwillige Leistungen sind bei unausgeglichenen Verwaltungshaushalten gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung (gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich) grundsätzlich zu unterlassen. Betroffene Gebietskörperschaften haben gegenüber dem Ministerium des Innern und für Sport darauf hingewiesen, daß auch im Bereich der freiwilligen Leistungen viele Ausgaben aus sozialen, kommunalpolitischen und anderen Gründen tatsächlich nicht verzichtbar sind. "In dieser Konfliktsituation haben die Aufsichtsbehörden bei Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens in der jeweiligen Situation zu entscheiden, inwieweit sie den Verstoß gegen die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich zum Anlaß nehmen für Einsparauflagen im Bereich der freiwilligen Leistungen." Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 24.10.1995 zur Betätigung des aufsichtsbehördlichen Ermessens in dieser Frage einen Beschluß gefaßt, über den wir Sie in Kenntnis setzen (nur die für die Arbeit der Musikschulen wesentlichen Punkte).

Die Aufsichtsbehörden wurden vom Minister des Innern und für Sport gebeten, den Ministerratsbeschluß vom 24.10.1995 bei der Ausübung der staatlichen Rechtsaufsicht zu beachten.

#### Der Kabinettsbeschluß lautet:

"Im Rahmen einer entsprechenden Ausübung des aufsichtsbehördlichen Ermessens sollen auch bei unausgeglichenen Verwaltungshaushalten freiwillige Leistungen in allen Aufgabenbereichen in einem im konkreten Einzelfall vertretbaren Umfang möglich sein. Dabei sind Zuweisungen an Verbände, Vereine und andere Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen oder durch ihr Wirken die öffentlichen Haushalte entlasten, von aufsichtsbehördlichen Einsparungen grundsätzlich auszunehmen. Hierzu zählen insbesondere Zuschüsse an die Selbsthilfeorganisationen, die freien Wohlfahrtsverbände, die freien Träger von Kindertagesstätten, Altenheimen, Behinderteneinrichtungen, Beratungsstellen und ähnlichen sozialen Einrichtungen. Angemessene Zuschüsse für kulturelle Einrichtungen sollen möglich sein. Zu diesen kulturellen Einrichtungen gehören auch Kreismusikschulen und Volkshochschulen."

Zu diesem Kabinettsbeschluß hat der Minister des Innem und für Sport noch zusätzliche Erläuterungen gegeben:

Zu Satz 1: "Diese Bestimmung enthält den Obersatz und ist als "Soll-Regelung" ausgestaltet. Sie bezieht sich auf freiwillige Leistungen "in allen Aufgabenberei-

chen". Es hat jeweils eine am "konkreten Einzelfall" orientierte Entscheidung stattzufinden."

Zu Satz 2 und 3: "Über die Grundsatzregelung des Satzes 1 hinaus "sind" bestimmte freiwillige Leistungen von aufsichtsbehördlichen Einsparauflagen grundsätzlich auszunehmen. Dabei handelt es sich um einen Teil der sogenannten Zuschüsse an freie Träger, nämlich um Zuwendungen an Verbände, Vereine und andere Organisationen, die entweder "öffentliche Aufgaben erfüllen" oder "durch ihr Wirken die öffentlichen Haushalte entlasten". Über die Anwendbarkeit der vorgenannten Bestimmung ist im konkreten Einzelfall zu entscheiden. Ihr unterfallen aber gemäß Satz 3 jedenfalls die Zuschüsse an freie Träger sozialer Einrichtungen."

Zu Satz 4 und 5: "Im Hinblick auf die "Soll-Regelung" des Satzes 1 werden die Zuschüsse für kulturelle Einrichtungen - hierzu zählen auch Kreismusikschulen und Volkshochschulen (Satz 5) - nochmals besonders erwähnt."

Stadtverwaltung Bad Kreuznach			I	Beschlussv	orlage	<b>!</b>
			x d	öffentlich	nicht	öffentlich
Amt/Aktenzeichen	Da	atum	Drucks	ache Nr. (ggf	. Nach	träge)
Amt für Schulen, Kultur und Sport	19	9.05.2016		2016/	158	
Beratungsfolge			Sitzunç	gstermin		
Kulturausschuss				22.06.	2016	
Stadtrat				27.10.	2016	
Vereinbarung mit der Musikschule Mi	ittlere Nahe e.	<b>V</b> .				
Beschlussvorschlag Der Stadtrat beschließt den Abschlus zung der Musikschule Mittlere Nahe € Haushaltsmittel außerhalb der Budget an Sonstige Dritte" des Produktes 28 12.500,00 € bis zum Jahr 2020 Berichterstatterin: Frau Dr. Kaster-Me	e.V. und die d tierung beim \$ 3120 "Theater	amit verbund Sachkonto "Zi	ene st uschüs	ufenweise sse für lauf	Erhöh ende :	ung der Zwecke
Danatura (Danatura na na na hari-						
Beratung/Beratungsergebnis Gremium				Sitzung am		TOP
Stadtrat				27.10.201	16	14
Beratung						
Reratungsergehnie						
Beratungsergebnis  Mit Stimmen- Einstimmig mehrheit	Nein	Enthaltung	s	aut Be- schluss- vorschlag	dei	weichen- Beschluss ehe oben)
Beschlussausfertigungen an:						

#### Problembeschreibung/Begründung:

Erstmalig haben sich auf Initiative der Musikschule Stadt und umliegende Verbandsgemeinden zu einer gemeinsamen Kultur-Förderaktion zusammengetan. Kreis, Stadt und Gemeinden stellen sich ihrer öffentlichen Gemeinschaftsaufgabe und unterstreichen die hohe Bedeutung der Engagements der Musikschule Mittlere Nahe e.V. mit dieser konzertierten Förderung. Es entspricht dem kommunalen Bildungsauftrag, insbesondere der Jugendbildung, weiterhin eine breite Basis für Musik und Kunst zu bereiten. Für den Erhalt der musikalischen Grund- und Weiterbildung in der Stadt Bad Kreuznach auf verschiedenen Leistungsniveaus ist die Musikschule essentiell. Sie garantiert nicht nur das Heranbilden des musikalischen Nachwuchses, sondern bietet auch Verdienstmöglichkeiten für aufstrebende Berufsmusikerinnen und – musiker in der Region. Der Abschluss einer Vereinbarung soll dieser Jugendbildung auch künftig hohe Priorität einräumen und somit die Musikschule als Standortfaktor in unserer Region stützen und stärken.

Die Musikschule Mittlere Nahe e.V. besteht seit 30 Jahren und hatte bis 2012 ihren Sitz in Hargesheim. Der Landkreis ist Mitglied im Trägerverein. Zuschüsse fließen von Seiten des Kreises sowie der Sparkasse Rhein-Nahe. Ca. 900 Schülerinnen und Schüler werden einzeln und in Gruppen unterrichtet, die meisten von ihnen kommen aus Bad Kreuznach, VG Rüdesheim und VG Langenlonsheim. Bis 2010 lag der Zuschuss der Stadt Bad Kreuznach bei jährlich 250 €.

Im August 2010 forderte der Landesverband der Musikschulen in Rheinland-Pfalz die Erhöhung der kommunalen Förderquote von damals 7,5 % (Anteil Landkreis). Diese Quote lag weit unter der in den Förderrichtlinien für die Landesförderung vorgegebenen "erhebliche finanziellen Beteiligung der Kommunen" und gefährdete somit die Weiterförderung aus Landesmitteln und damit das weitere Bestehen der Musikschule.

In der daraufhin von der Musikschule unterbreiteten Agenda 2020, einem 10-Jahres-Plan zur Finanzierung der Musikschule, wurde ein Stufenplan zur Förderung nach Musikschülerzahlen je Gemeinde vorgeschlagen. Angesichts der angespannten Haushaltslage der Kommunen akzeptierte der Landesverband der Musikschulen die schrittweise Anhebung der kommunalen Förderung.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt:
	/	
		Kämmereiamt:
	- 1	

Neben der Stadt Bad Kreuznach sagte auch die Verbandsgemeinde Rüdesheim und Langenlons-heim zu, ihren Anteil für die ersten beiden Jahre zu tragen. Für die Stadt Bad Kreuznach war dies im Rahmen des Kulturhaushalts möglich. Inzwischen sind die Verbandsgemeinden dazu übergegangen, die Beiträge je nach Schülerzahl auf die Ortsgemeinden zu übertragen. Die Gemeinderäte tragen diesen Weg mit. Auch für die Jahre 2013, 2014, und 2015 war die Finanzierung des Stadtanteils gesichert, wobei für das Jahr 2015 von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln für Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige in Höhe von 18.000,00€ aufgrund der Agenda 2020 allein 11.130,00€ an die Musikschule Mittlere Nahe geflossen sind. Dies hatte aufgrund der vorhandenen Mittel schon eine rückläufige Förderung anderer Einzelprojekte im kulturellen Bereich zur Folge, da auch die Kirchenchöre und Gesangsvereine jedes Jahr eine pauschale Förderung erhalten. Die weitere Anhebung des städtischen Anteils für das Jahr 2016 gemäß der Agenda 2020 würde bedeuten, dass eine Einzelprojektförderung gar nicht mehr und die bisherige pauschale Förderung der Gesang- und Musikvereine bzw. der Kirchenchöre nur noch eingeschränkt möglich ist. Ab dem Jahr 2017 wären dann zur Erfüllung der Agenda 2020 sämtliche aus dem Kulturhaushalt zur Verfügung stehenden Fördermittel der Musikschule zur Verfügung zu stellen. 2018 kann die vom Land zwingend geforderte Förderquote aus dem laufenden Kulturhaushalt nicht mehr gezahlt werden.

Zur Einhaltung der Vereinbarung muss daher die stufenweise Erhöhung der Haushaltsmittel gemäß der von der Musikschule unterbreiteten Agenda 2020 erfolgen:

2016: um 2.500,00€ 2018: um 7.500,00€ 2020:um 12.500,00€

2017: um 5.000,00€ 2019: um 10.000,00€

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung 27.06.2013 den einstimmigen Beschluss gefasst, der Vereinbarung zur finanziellen Unterstützung der Musikschule Mittlere Nahe e.V. zuzustimmen.

Auf Nachfrage teilte die Leitung der Musikschule Mittlere Nahe zwischenzeitlich mit, dass alle betroffenen Verbandsgemeinden, sowie der Landkreis die Einhaltung der Agenda 2020 verbindlich zugesagt hätten.

Der Ministerratsbeschluss vom 24.10.1995 zur aufsichtsbehördlichen Behandlung freiwilliger Leistungen bei einem unausgeglichenen Verwaltungshaushalt ist der Beschlussvorlage beigefügt. Darin ist ausgeführt, dass Zuwendungen an Verbände, Vereine und andere Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen oder durch ihr Wirken die öffentlichen Haushalte entlasten, von aufsichtsbehördlichen Einsparungen grundsätzlich auszunehmen sind. Die Kreismusikschulen sind in diesem Zusammenhang ausdrücklich erwähnt.

Es wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, den bereits 2013 gefassten Beschluss des Stadtrates über den Abschluss der beigefügten Vereinbarung in abgeänderter Form dem Stadtrat zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

Die Musikschule deckt in und um Bad Kreuznach einen Aufgabenbereich ab, der andernorts im Ressort der VHS angesiedelt ist. Wie man jedoch aus einem Vergleich z.B. mit Bingen ersehen kann, stellt sich die Stadt Bad Kreuznach mit der Förderung eines Vereins wesentlich günstiger als in Durchführung dieser Aufgabe in Eigenregie. Auch der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat bei Prüfungen finanzschwacher Kommunen (z.B. Frankenthal) die Beibehaltung von Musikschulen nicht in Frage gestellt.

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat mit Drucksache 16/3089 vom 10.12.2013 die Musikschulen gestärkt und festgestellt: "Die Musikschulen sind in den Kommunen wichtige Partner für andere Kultur- und Bildungseinrichtungen, insbesondere für KiTas und Schulen."

Die Musikschule als Verein arbeitet effektiv und mit sehr hohem Einsatz aller Lehrkräfte. So ist ein ausgeklügeltes kostengünstiges Beitragssystem für Schüler und Eltern sowie evtl. Reduzierungen oder auch Einzelstipendien möglich.

Die Beiträge für den Musikunterricht wurden zum 01.01.2016 um 1,00€ im Jugendbereich und 2,00€ im Erwachsenenbereich angehoben.

#### Anlagen:

- Schreiben der Musikschule Mittlere Nahe e.V. vom 18.11.2015 (incl. Schreiben des Landesverbandes der Musikschulen in Rheinland-Pfalz e.V.
- Entwurf einer Zuwendungsvereinbarung
- Agenda 2020: 10-Jahres-Plan
- Ministerratsbeschluss vom 24.10.1995
- Einzelprojekte, die in der Vergangenheit gefördert wurden, jedoch zukünftig ggf. keine Förderung mehr erhalten können

### Stadtverwaltung Bad Kreuznach

### Beschlussvorlage

		X	öffentlich nicl	htöffentlich
Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucks	sache Nr. (ggf. Nac	:hträge)
Amt für Schulen, Kultur und Sport	18.10.2016	16/2	74	
Beratungsfolge		Sitzun	gstermin	
Sportausschuss		20.0	9.2016	
Stadtrat		27.1	0.2016	
Stadion- und Sportplatzordnung der Stadt Bad I	Kreuznach			
Beschlussvorschlag				
Der Stadtrat beschließt eine neue Stadion- und	Sportplatzordnu	ng für	die Stadt Bad k	(reuznach.
Berichterstatter:				
Beratung/Beratungsergebnis				
Gremium			Sitzung am	TOP
Stadtrat			27.10.2016	15
Beratungsergebnis				
Mit Ja Nein	Enthaltung			Abweichen-
Stimmen- Einstimmig mehrheit				der Beschluss (Rückseite)
Beschlussausfertigungen an:				

Problembeschreibung/Begründung		
	aus dem Jahr 1958 veraltet ist b e Stadion- u. Sportplatzordnung zu	
Die Sportvereine wurden bei d Stadt mit eingebunden.	der Entwicklung der neuen Stadior	n- und Sportplatzordnung für die
-		
Anlagen		
Sichtvermerk der	Sichtvermerk des	Sichtvermerke:
Dezernentin:	Oberbürgermeisterin:	Rechtsamt:
	/	

Kämmereiamt:

### Stadion- und Sportplatzordnung der Stadt Bad Kreuznach

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für das Stadion Salinental (mit Ausnahme der Tennisplätze) und das Friedrich-Moebus-Stadion (mit Ausnahme der Tennisplätze und der dem Renn- und Reitverein überlassenen Anlagen) in der Stadt Bad Kreuznach mit dessen dazugehörigen Einrichtungen, sowie für die Sportplätze in Winzenheim, Planig, Bosenheim, Ippesheim und Bad Münster.

Die Stadion- und Sportplatzordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Mit Betreten der Sportanlagen wird diese anerkannt.

#### § 2 Widmung

- 1. Die städtischen Sportanlagen werden Schulen, Sportvereinen, sonstigen Institutionen und Einzelpersonen ausschließlich zu sportlichen Zwecken zur Verfügung gestellt.
- 2. Veranstaltungen anderer Art können ausnahmsweise dann zugelassen werden, wenn die Anlagen dafür geeignet sind, eine Beeinträchtigung der Anlagen und Einrichtungen nicht zu erwarten ist und der Sport- und Spielbetrieb durch diese Veranstaltung nicht beeinträchtigt wird.
- 3. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der städtischen Sportanlagen besteht nicht.

#### § 3 Hausrecht

- 1. Das Hausrecht in den Stadien übt der von der Stadt eingesetzte Stadionmeister (Platzwart) aus, auf den Sportplätzen Winzenheim, Planig, Bosenheim, Ippesheim und Bad Münster der autorisierte Sportverein.
- 2. Den Anweisungen des Platzwartes ist Folge zu leisten. Dieser ist berechtigt Benutzer und Besucher aus der Sportanlage zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist.
- 3. Die Aufsichtspersonen der Übungsgruppen und die Veranstaltungsleiter haben den Platzwart bei Durchführung der gegebenen Anweisungen und bei der Beachtung dieser Stadion- und Sportplatzordnung zu unterstützen.

#### § 4 Benutzung

1. Die Zuweisung der Sportplätze an die Benutzer erfolgt durch die Stadtverwaltung (Amt für Schulen, Kultur und Sport).

Die Zuweisung der Sportflächen für Spiele, Wettkämpfe, Turniere oder ähnliches sind grundsätzlich 1 Monat vorher bei der Stadtverwaltung schriftlich oder per Email zu beantragen und genehmigen zu lassen. Über Ausnahmen bezüglich der Antragsfrist entscheidet im Einzelfall das Sportamt. Jegliche Änderungen und Absagen sind unverzüglich mittzuteilen. Es ist nicht gestattet, die zugewiesenen Spielflächen Dritten zu überlassen.

Schulische Benutzungswünsche gehen allen anderen vor.

- 2. Die Benutzerzeiten für die einzelnen Benutzer werden jeweils in einer schriftlichen Genehmigung oder durch einen Belegungsplan festgelegt. Bei Eintritt der Dunkelheit, spätestens jedoch um 22:00 Uhr muss das Sportgelände geräumt sein.
- 3. Benutzungsgenehmigungen können widerrufen werden, wenn die Benutzung der Anlage, insbesondere durch Witterungseinflüsse, erhebliche Beschädigungen hervorrufen würde. Darüber entscheidet die Stadt, im Einzelfall der Stadionmeister. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Ersatzplatzes besteht nicht.
- 4. Soweit vorhanden, werden Sportgeräte kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Geräte dürfen nur zu ihrem eigentlichen Zweck verwendet werden, sie sind sorgsam und schonend zu behandeln. Ein Anspruch auf Überlassung der Sportgeräte besteht nicht. Sie sind nach Beendigung der Übungen zurückzugeben bzw. an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen. Schäden und Verluste sind zu ersetzen. Die Aufbewahrung vereinseigener Gegenstände oder sonstigen Mobiliars innerhalb der städtischen Sportanlagen bedarf der schriftlichen Erlaubnis durch die Stadtverwaltung. Eine Haftung dafür übernimmt die Stadt nicht.
- 5. Schulklassen und Sportvereine usw. dürfen die Sportanlagen nur bei Anwesenheit mindestens einer verantwortlichen volljährigen Aufsichtsperson (z.B. Lehrer, Übungsleiter) betreten. Die Aufsichtspersonen haben die Sportanlage, sowie deren Einrichtungen und Geräte vor Benutzung auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schäden sind sofort dem Platzwart zu melden.
- 6. Die Benutzung der Sportplätze, Laufbahnen und dgl. sind nur in der für die einzelnen Sportarten üblichen Spiel- und Sportbekleidung gestattet. Für Schulen sind Ausnahmen zugelassen. Die Benutzer sind verpflichtet, jede Verschmutzung, insbesondere durch Wegwerfen von Papier, Abfällen usw. zu vermeiden.
- 7. Einzelpersonen können die städtischen Sportanlagen nach Anmeldung beim Platzwart ohne besondere Genehmigung nutzen. Die Benutzung kann zu den Zeiten ausgeschlossen werden, zu denen die Sportplätze an Schulen, Vereine oder sonstige Institutionen vergeben sind.
- 8. Die Umkleide- und Duschräume der Sportanlagen stehen unentgeltlich zur Verfügung. Sie dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt werden. Jedes unnütze Verweilen ist untersagt. Bei Benutzung der Umkleide- und Duschräume ist der Strom- und Wasserverbrauch auf das notwendige Maß zu beschränken. Für abgelegte oder liegen gebliebene Kleidungsstücke. Wertsachen und anderes Eigentum der Benutzer haftet die Stadt nicht.
- 9. Die Beleuchtungsanlagen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese können erst dann in Anspruch genommen werden, wenn mindestens zehn Personen der Übungsgruppe angehören.
- 10. Im Übrigen können nähere oder weitere Punkte die schriftliche Nutzungsgenehmigung regeln.

#### § 5 Unterhaltung und Ordnung

- 1. Die Unterhaltung der Sportanlagen obliegt der Stadt (Amt für Schulen, Kultur und Sport bzw. Grünflächenabteilung). Die Stadt hat jederzeit das Recht, Sportplätze und Laufbahnen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sonstigen Gründen ganz oder für bestimmte Sportarten zu sperren. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Ersatzplatzes besteht nicht.
- 2. Die Benutzer und Zuschauer sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Benutzung der Sportanlagen und deren Einrichtung verpflichtet. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

- 3. Laufbahnen und Kunstrasenplätze dürfen nur mit geeignetem und sauberem Schuhwerk betreten werden. Das Betreten mit Straßenschuhen ist nicht erlaubt. Schraubstollenschuhe und Spikes sind auf den Kunstrasenplätzen verboten.
- 4. Rauchen und Alkoholkonsum innerhalb der Sportgebäude ist verboten. Offenes Feuer und der Verzehr von Speisen und Getränken (außer Mineralwasser in PET-Flaschen) auf den Spielflächen ist untersagt.
- 5. Fahrzeuge aller Art sind nur auf den dafür bestimmten Parkflächen außerhalb der Sportanlagen abzustellen. Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen. Das Befahren der Wege ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Platzwart.
- 6. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Kassen- und/oder Ordnungspersonal zu stellen. Außerdem hat er dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltungen die Erste Hilfe gewährleistet ist.
- 7. Das Betreten der Spielflächen ist grundsätzlich nur Spielern, Betreuern und Schiedsrichtern gestattet. Zuschauer dürfen sich nur auf den für Sie vorgesehenen Plätzen aufhalten. Es ist nicht gestattet sich auf Sitzplätze zu stellen. Das Erklettern von Handläufen, Schutzgittern, Toren, Netzen, Bäumen und Gebäuden ist verboten.
- 8. Hunde dürfen die Spielflächen nicht betreten und sind dementsprechend an der Leine zu führen.
- 9. In den Sportanlagen ist jede Werbung für wirtschaftliche Zwecke verboten. Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn das sportliche oder örtliche Interesse dies rechtfertigt. Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken ist nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung gestattet.

#### § 6 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der städtischen Sportanlagen können Benutzungsentgelte erhoben werden. Näheres regelt die Sportstätten- und Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Bad Kreuznach vom 30.11.2000.

Untervermietung des überlassenen Sportplatzes ist nicht gestattet.

#### § 7 Haftung

Das Betreten und die Benutzung der Sportanlagen geschehen auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Für alle während der Benutzung durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Benutzern und deren Zuschauern entstanden Schäden an den städtischen Sportanlagen und deren Einrichtungen haften die Veranstalter, Vereine, Verbände oder Einzelpersonen. Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt von allen Ersatzansprüchen Dritter aus der Benutzung der Sportanlagen zu befreien. Alle Benutzer sind verpflichtet entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen.

Die Stadt haftet nicht für abhanden gekommen Gegenstände.

#### § 8 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Stadion- und Sportplatzordnung wird erlassen aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 00.00.2015. Sie tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig werden alle früheren Ordnungen aufgehoben.

### Stadtverwaltung Bad Kreuznach Beschlussvorlage X öffentlich nichtöffentlich Amt/Aktenzeichen Datum Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) Amt für Schulen, Kultur und Sport 18.10.2016 16/278 Beratungsfolge Sitzungstermin Sportausschuss 20.09.2016 Stadtrat 27.10.2016 Sportstätten- und Entgeltordnung Beschlussvorschlag Der Stadtrat beschließt eine neue Sportstätten- und Entgeltordnung für die Stadt Bad Kreuznach. Berichterstatter/-in: Beratung/Beratungsergebnis Gremium Sitzung am TOP Stadtrat 27.10.2016 16

Stimmen- schluss- der Beschlus- vorschlag (Rückseite
Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begrü	ünduna
---------------------------	--------

Da die Sportstätten- und Entgeltordnung veraltet ist bzw., einige Entgelte laut Angaben des Grünflächenamtes mittlerweile nicht mehr kostendeckend sind, ist es aus Sicht der Verwaltung geboten, eine neue aktuelle Sportstätte- und Entgeltordnung zu beschließen.				
	für Vereine, die mindestens Regio von Schulen, die sich außerhalb de			
Anlagen				
Sichtvermerk der Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt:		
		Kämmereiamt:		



# Sportstätten- und Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Bad Kreuznach

#### 1. Allgemeines

Die Stadt Bad Kreuznach betreibt die städt. Sportanlagen als öffentliche Einrichtungen. Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt und dem jeweiligen Nutzer ist privatrechtlich ausgestaltet.

- **1.1** Die Sportstätten- und Entgeltordnung gilt für folgende Sportanlagen:
- 1.1.1 Friedrich-Moebus-Stadion.
- **1.1.2** Stadion Salinental,
- 1.1.3 Sportplätze in den Stadtteilen,
- **1.1.4** Schulsporthalle Hofgartenstr. 70 (313 m<sup>2</sup>),
- 1.1.5 Schulsporthalle Hofgartenstr. 14 (220 m²),
- 1.1.6 Schulsporthalle Kleiststraße (405 m²),
- **1.1.7** Schulsporthalle Winzenheim (405 m<sup>2</sup>),
- 1.1.8 Nahetalhalle (464 m<sup>2</sup>),
- **1.1.9** Schulsporthalle Dr. Martin-Luther-King (580 m<sup>2</sup>),
- 1.1.10 Sporthalle im Stadtteil Ippesheim (96 m²),
- 1.1.11 städt. Freibäder.
- 1.2 Die Sportstätten- und Entgeltordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Betreten der Sportanlagen wird diese anerkannt. Für den Bereich der städt. Freibäder behält die Haus- und Badeordnung ihre Gültigkeit.
- 1.3 Die Stadt Bad Kreuznach überlässt die städt. Sportanlagen den Schulen, Vereinen, Berufssportgemeinschaften, Verbänden und Bürgergruppen sowie an sonstige Interessenten (Fach- und Volkshochschulen, sonstige Vereine und Institutionen) zum Gebrauch für sportliche Zwecke (Übungsund Trainingsbetrieb, Sportwettkämpfe und sonstige Sportveranstaltungen).
- **1.4** Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Sportanlagen besteht nicht.
- **1.5** Für die Überlassung ist das Amt für Schulen, Kultur und Sport zuständig.

#### 2. Das Verfahren bei Überlassung

- 2.1 Die Überlassung ist schriftlich zu beantragen. In dem Antrag müssen der Name des verantwortlichen Nutzers sowie Termin, Art und Dauer der beabsichtigten Nutzung genannt sein.
- **2.2** Der Antrag muss mindestens 10 Werktage vor dem Beginn der beabsichtigten Nutzung beim Amt für Schulen, Kultur und Sport eingegangen sein.
- 2.3 Die Sportanlagen werden unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Antragseinganges nach einer vom zuständigen Dezernat in Abstimmung mit der jeweils gültigen Fassung des § 15 Abs. 4 Sportförderungsgesetz festgelegten Prioritätenliste vergeben.
- 2.4 Soll die überlassene Sportstätte untervermietet werden, ist hierfür die schriftliche Genehmigung der Stadt erforderlich.

#### 3. Besondere Bestimmungen

- 3.1 In begründeten Fällen (z. B. Sanierungsmaßnahmen, vorübergehende Unbenutzbarkeit) kann die Benutzung der Anlagen vorübergehend, auch fristlos, untersagt werden. Wird eine Anlage bei Durchführung sportlicher Veranstaltungen, insbesondere Wettkämpfen und Übungsstunden, nur unregelmäßig genutzt oder ist die Beteiligung an diesen Veranstaltungen zu gering, kann die Überlassung jederzeit widerrufen werden. In diesen Fällen sind Schadensersatzansprüche gegen die Stadt ausgeschlossen.
- 3.2 Das Betreten der Übungsflächen (Sportflächen) ist nur mit entsprechenden geeigneten Sportschuhen erlaubt (nicht färbende Sohlen etc.).
- 3.3 Das zuständige Personal der Stadt übt gegenüber allen Nutzern das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von diesem Personal nach vorheriger Ermahnung von der Sportanlage verwiesen werden; eine bereits erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden. Nutzer, die von der Sportanlage verwiesen wurden, kann der Zutritt durch das Amt für Schulen, Kultur und Sport für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.
- 3.4 Der Werbung dienende Einrichtungen oder Maßnahmen dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt an der benutzten Anlage oder in räumlichem Zusammenhang mit dieser angebracht oder durchgeführt werden. Für Rundfunk- und Fernsehaufnahmen hat der Nutzer eine gesonderte Einwilligung beim Amt für Schulen, Kultur und Sport einzuholen.
- 3.5 Der Verkauf von Erfrischungen und Getränken aller Art, Ess- und Rauchwaren u. a. bedarf einer gesonderten schriftlichen Einwilligung durch das Amt 40. Außerdem sind die für den Verkauf erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse vor Veranstaltungsbeginn bei den hierfür zuständigen Ämtern einzuholen. Mindestens ein nichtalkoholisches Getränk muss preiswerter sein als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

  Der Verkauf von Speisen/Getränken darf nur mittels Mehrweggeschirr aus Porzellan/Kunststoff erfolgen.

#### 4. Haftung

- 4.1 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitglieder, Besucher seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder ihm sonstige zuzurechnende Personen an den überlassenen Anlagen oder deren Einrichtungen schuldhaft verursacht werden. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Der Nutzer ist für die Einhaltung des Rauch- und Trinkverbotes in den Sporthallen und Umkleideräumen verantwortlich. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Beachtung der zulässigen Besucherzahl auf der jeweiligen Sportanlage/Zuschauertribüne.
- 4.2 Die Stadt Bad Kreuznach haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die den Nutzern, seinen Mitgliedern, Besuchern und Beauftragten auf der Sportanlage entstehen, es sei denn, dass die Schäden aus baulichen Mängeln entstanden sind, die die Stadt zu vertreten hat, oder ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Soweit hiernach eine Haftung der Stadt ausgeschlossen ist, hat der Nutzer die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Die Einrichtung des erforderlichen Unfall- oder Hilfsdienstes obliegt dem Nutzer.

#### 5. Entgelte

- 5.1 Die Nutzung städt. Sportanlagen durch Bad Kreuznacher Schulen und Vereinigungen zu sportlichen Zwecken nach Ziffer 1.3 dieser Sportstättenordnung ist grundsätzlich unentgeltlich (Freibäder nur zu bestimmten Zeiten für: Schulen, schwimmsporttreibende Vereine oder Sportvereine, bei denen Schwimmdisziplinen gefordert sind), soweit nicht im Folgenden unter Ziffer 5. etwas Abweichendes bestimmt ist.
- 5.2 Die Nutzung städt. Sportanlagen durch Vereinigungen nach Ziffer 1.3, die nicht ortsansässig sind, ist entgeltlich, es sei denn, es handelt sich um eine Freundschaftsbegegnung mit einer Bad Kreuznacher Vereinigung.

- 5.3 Die Nutzung der städt. Anlagen und Einrichtungen für nichtsportliche oder gewerbliche Zwecke ist entgeltlich; davon ausgenommen sind vereinsinterne Feiern in den Stadien und Hallen durch die dort sporttreibenden Vereine.
- 5.4 Die Überlassung der Mehrzweckeinrichtungen (Foyer, Küche etc.) in den Sporthallen ist entgeltlich.
- **5.5** Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Bad Kreuznach liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden.

#### 6. <u>Tarife</u>

6.1.2

6.1.3

#### 6.1 Sportplätze

#### 6.1.1 Stadion mit Tribüne

Für alle Nutzergruppen Schulen aus dem Kreisgebiet	ganztägig	500,00 € 100,00 €
Großspielfelder		
Freie Nutzergruppen, niederklassige Vereine und Verbände	pro angefangene Stunde und Platz je Platz ganztägig	40,00 € 225,00 €
Sportvereine (ab Regionalliga) und kommerzielle Sportanbieter	pro angefangene Stunde und Platz je Platz ganztägig	100,00 € 350,00 €
Nebenanlagen/Kleinspielfelder		
Freie Nutzergruppen, Vereine und Verbände	pro angefangene Stunde und Anlage je Platz ganztägig	9,00 € 57,00 €
Sonstige Veranstalter	pro angefangene Stunde	

**6.1.4** Für Berufssportveranstaltungen und für kommerzielle, nichtsportliche Nutzung der Sportanlagen werden Sondervereinbarungen getroffen.

#### 6.2 Gymnastik-, Turn-, Sporthallen

Die Überlassung der Sporthallen für Einzelveranstaltungen bis zu vier Stunden Dauer erfolgt zu einem Preis von 0,50 € je genutztem m² Bodenfläche. Jede weitere angefangene Stunde wird mit 0,10 €/m² in Rechnung gestellt.

und Anlage

je Platz ganztägig

14,00€

113,00€

#### 6.3 Mehrzweckbereiche (Foyer, Küche)

- **6.3.1** Die Überlassung der Mehrzweckeinrichtungen an sonstige Nutzer erfolgt gemäß Ziffer 6.2 (zuzüglich der entsprechenden Bodenflächen des Foyers und der Küche).
- **6.4** Für mehrere Einzelveranstaltungen an einem Tag oder mehrtägige Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen) sind Entgelte wie für eine Einzelveranstaltung gemäß Ziffer 6.2 zu entrichten.
- Im Falle einer Untervermietung und dass der Reingewinn aus der Veranstaltung erheblich das zu zahlende Nutzungsentgelt übersteigt kann ein prozentualer Zuschlag zu den Entgelten, entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung der Veranstaltung, des öffentlichen Interesses und den der Stadt entstehenden Kosten, festgesetzt werden.
- Nebenkosten, z. B. Überstunden des Platzwartes an Sonn- und Feiertagen oder die Kosten des Hausmeisters bei sonstigen Veranstaltungen, werden (gemäß der jeweiligen Fassung der Kosten und Entgelt-DA) gesondert berechnet.

#### 7. Entgelterhebung

Die Entgelte werden vom Amt für Schulen, Kultur und Sport in Rechnung gestellt und sind von dem verantwortlichen Nutzer bzw. vom Veranstalter innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung oder nach Beendigung der Veranstaltung zu zahlen. Die Stadt ist befugt, die Zahlung des Entgeltes im Voraus zu verlangen.

Abweichend von den unter Ziffer 6 festgesetzten Entgelten kann die Stadt im Einzelfall ein pauschales Nutzungsentgelt erheben.

Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner für die Nutzungsentgelte und etwaige weitere Kosten.

#### 8. Ordnungsvorschriften

- **8.1** Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die benutzten Sportanlagen nicht über Gebühr verunreinigt und Sachbeschädigungen vermieden werden.
- 8.2 Bestehende Bestimmungen der einzelnen Benutzungsordnungen sind zu beachten. Auf die Überlassung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes gesagt ist.
- 8.3 Die Überlassung der Sportstätten entbindet den Nutzer nicht von der Einhaltung sonstiger Rechtsvorschriften und der Entrichtung sonstiger Abgaben (z. B. GEMA-Anmeldung und -Gebühren, Kosten für öffentlich-rechtliche Genehmigungen etc.)
- 8.4 Die Bestimmungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Der Nutzer ist für die Einhaltung verantwortlich.

#### 9. Sonstiges

Alle über die Vorschriften dieser Bedingungen hinausgehenden oder von ihnen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich in Form eines Überlassungsvertrages festzulegen.

#### 10. Inkrafttreten

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Bad Kreuznach vom 30.11.2000 tritt die Sportstätten- und Entgeltordnung am 01.12.2000 in Kraft. Letzte Änderung erfolgte am 13.12.2012.

Stadtverwaltung Bad Kreuznach			Beschlussvorlage		
		х	öffentlich	nicht	töffentlich
Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucks	sache Nr. (ggf	. Nach	träge)
6/61	13.10.201	6 16/10	03		
Beratungsfolge		Sitzun	Sitzungstermin		
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		ehr 26.10	26.10.2016		
Stadtrat		27.10	27.10.2016		
Bebauungsplan "Zwischen Dürerstraße und a. Abwägung der Stellungnahmen aus der fr. b. Beschluss zur Offenlage	-		Nr. 5/18)		
Der Stadtrat beschließt  a. die Abwägung der Beteiligung der Öffent nach §4 Abs.1 BauGB gemäß Abwägung  b. die förmliche Beteiligung der Öffentlichke hörden nach §4 Abs.2 BauGB und stimm  Berichterstatter:	svorschlag (Ar it nach §3 Abs	ilage 2). s.2 BauGB	(Offenlage)		
Danata na (Danata na na na na na na					
Beratung/Beratungsergebnis Gremium			Sitzung am		ТОР
Stadtrat			27.10.201	16	17
Beratung					
Beratungsergebnis				-	
Mit Ja Nei Stimmen- Einstimmig mehrheit	in Entha		Laut Be- schluss- vorschlag	de	oweichen- r Beschluss ückseite)
Beschlussausfertigungen an:	•	, I	-		

#### Bebauungsplan "In den Weingärten" (Nr. 5/10 Ä)

Der Bebauungsplan Nr. 5/10Ä ist seit 2002 rechtsverbindlich und wird in Bauabschnitten realisiert.

Zur Erschließung des II. Bauabschnitts hat die Stadt am 29. Juli/5. August 2015 einen Erschließungsvertrag mit der GEWOBAU mbH geschlossen (Beratung im Ausschuss am 13.07.2015).

Ziel des Bebauungsplanes ist es, ein attraktives und durchgrüntes Wohngebiet zu entwickeln. Im Gebiet gibt es verschiedene Bauformen und Verdichtungsbereiche. Durchzogen wird das Gebiet von breiten Grünbereichen, die zum einen der Entwässerung dienen und zum anderen Naherholungs- und Spielflächen für die Bewohner bieten.

#### Anlass der Planung

Der neue Bebauungsplan Nr. 5/18 "Zwischen Dürerstraße und Johannes-Kaup-Straße" soll einen ca. 2,4 ha großen Teilbereich des II. Bauabschnitts nordwestlich des jetzt zur Realisierung anstehenden Teils der Dürerstraße betreffen. Eine Immobilienentwicklungsgesellschaft beabsichtigt hier die Errichtung von ca. 63 Einfamilienhäusern in Form von Doppel- und Reihenhäusern. Zwölf Reihenhäuser werden zu besonderen Konditionen angeboten ("preisgünstige Häuser").

Zielgruppe für die Einfamilienhäuser sind vor allem junge Familien, was sich u.a. auch günstig auf die demographische Entwicklung der Stadt auswirken wird. Zudem wird mit dem nächsten Bauabschnitt des Wohnbaugebiets die Eigentumsbildung für weitere Bürger der Stadt ermöglicht. Die Planung greift die grundsätzliche bauliche Struktur des bisherigen Bebauungsplans sowie dessen Erschließungssystem auf.

Für das Plangebiet wurde Mitte 2014 eine 4. Änderung des Bebauungsplans beschlossen und durch anschließende Bekanntmachung in Kraft gesetzt; die 4. Änderung ist Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens beim OVG Koblenz. Ihre Festsetzungen basieren auf dem Bebauungskonzept eines vorigen Investors, der 76 Wohneinheiten errichten wollte. Dieses Konzept wurde jedoch nicht umgesetzt.

Der neue Bebauungsplan Nr. 5/18 soll die Festsetzungen gegenüber der vorherigen Planung im Hinblick auf die Topographie und das neue Bebauungskonzept optimieren bzw. anpassen.

Der innere Teil des Plangebiets mit Orientierung zu den bereits bebauten Bereichen des Wohngebiets soll weiterhin als Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO ausgewiesen werden. Hierdurch wird auch die hohe Wohnqualität im Bereich der benachbarten Wohnbebauung betont. Im entsprechenden Bereich sollen überwiegend Doppelhäuser errichtet werden.

Entlang der Dürerstraße soll, wie auch im bislang geltenden Bebauungsplan, ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO ausgewiesen werden. Im Rahmen der weiteren Planausarbeitung ist für diese Teilbereichsflächen der Ausschluss ggf. störender Nutzungen wie Tankstellen und Gartenbaubetriebe vorgesehen. Auch Nutzungen, die mit einer stärkeren Verkehrserzeugung verbunden wären, wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes sollen im WA ausgeschlossen werden. Im WR sind sie ohnehin unzulässig.

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
	/	
		Kämmereiamt
	(	

Die Analyse der Geländesituation sowie die zwischenzeitlich in der Bearbeitung befindliche Straßenplanung der Dürerstraße und der inneren Erschließungsstraßen des Gebiets (verlängerte Hugo-Salzmann-Straße sowie Planstraße A) haben ergeben, dass die Gebäudehöhen sehr differenziert für einzelne Teilflächen der überbaubaren Flächen bestimmt werden müssen, um eine optimale Anpassung der Bebauung an das Gelände zu gewährleisten. Hierzu wird eine entsprechende Planung in enger Abstimmung von Stadtverwaltung und GEWOBAU, als Erschließungsträgerin, erarbeitet. Es ist vorgesehen den entsprechenden Stand der Bearbeitung im Ausschuss vorzustellen.

Die Doppel- und Reihenhäuser sind im Sinne des schonenden Umgangs mit Grund und Boden analog zum bisherigen Inhalt des Bebauungsplans mit zwei Vollgeschossen sowie ausgebautem Dachgeschoss, ggf. in Form eines Staffelgeschosses vorgesehen. Zudem ist es geplant, alle Gebäude zu unterkellern. Auch dies ist ein Beitrag zu einer sehr wertigen Wohnbebauung. Die bisherigen Festsetzungen zu Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl werden analog in den neuen Bebauungsplan übernommen.

Die Neubauflächen sind durch Ausgleichsflächen und Retentionsflächen von den bestehenden Wohngebäuden abgerückt. Die Abstände zwischen Neubebauung und bestehender Bebauung sind daher erheblich größer als nach Vorgaben der Landesbauordnung erforderlich. Dennoch wurde die Frage nach möglichen Verschattungen bestehender Wohngebäude durch einen Fachbeitrag untersucht. Im Ergebnis sind aufgrund der vorliegenden Planung geringere Verschattungen möglich, als bereits nach dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 5/10Ä zu erwarten waren.

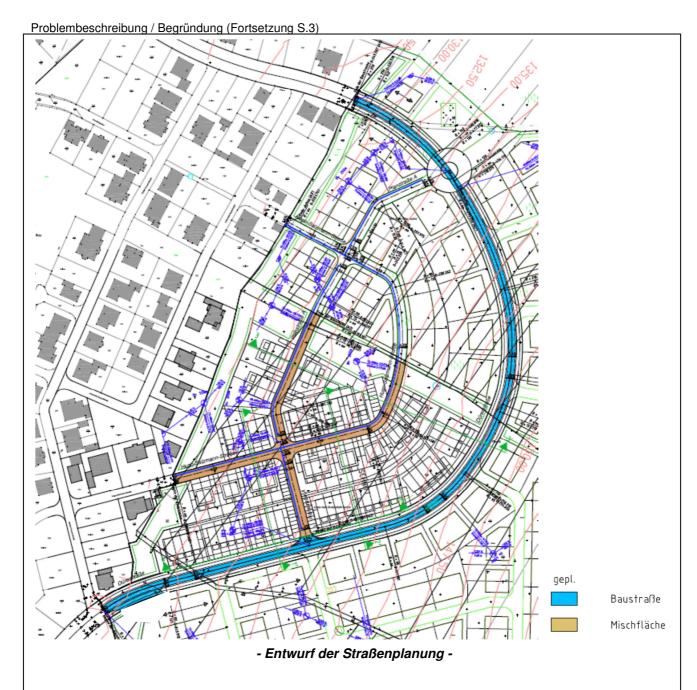
Der Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplans Nr. 5/18 entspricht im Wesentlichen dem Plan zur 4. Änderung "In den Weingärten" und liegt dieser Vorlage als **Anlage 1** bei.

#### Flächennutzungsplan

Die Planung ist aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt entwickelt und entspricht den Zielen der Regional- und Landesplanung.

## Erschließung

Die Erschließungsplanung für das Gebiet sieht den Ausbau der Dürerstraße auch über das unmittelbare Plangebiet hinaus vor, damit die durch die Gebietsausweisung entstehenden zusätzlichen Verkehre von Beginn an ohne Belastung benachbarter Wohnbauflächen an das Straßennetz angebunden werden können. Eine Einbeziehung der Dürerstraße oder weiterer Erschließungsflächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5/18 wird derzeit nicht für erforderlich erachtet, da entsprechendes Planungsrecht für die Erschließungsanlagen auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplans Nr. 5/10Ä (Ursprungsplan) besteht.



# Zu Beschlussvorschlag a. Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung Im Rahmen der Beteiligung ging eine Stellungnahme mit Anregungen von Bürgern ein.

Hauptthemen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit waren:

- Die Forderung zur Feststellung der Lage des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers Bretzenheim zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodendenkmals durch das Plangebiet.
- Die Forderung zur Fassung und geordneten Ableitung einer Quelle innerhalb der Maßnahmenfläche "M8".
- Die Forderung zur Klärung der Machbarkeit der Gebietsentwässerung.
- Die Forderung zur Einholung eines Verkehrsgutachtens.
- Die Forderung zur Einholung eines Artenschutzbeitrags.

 Die Forderung zur Feststellung der Verschattung der Bestandsbebauung durch das Planvorhaben.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden wurden 46 Behörden beteiligt, davon gaben 17 Anregungen ab; 6 hatten keine Bedenken, 11 gaben Hinweise, keine Behörde hatte Bedenken.

Hauptthemen aus der Beteiligung der Behörden waren:

- Hinweise und Anregungen zu den Erschließungsanlagen (Straßen, Löschwasserversorgung, Niederschlagswasserableitung, Abwasserableitung) sowie Flächen für die Rettungsdienste und Müllabfuhr.
- Hinweise zur möglichen Belastung des Untergrunds durch Rückstände (Kupfer) aus der früheren Bewirtschaftung als Weinberg.
- Hinweise zum Thema Radon und Baugrund.
- Hinweise zu den Belangen der Landwirtschaft

Die ausführlichen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge sind als Anlage 2 beigefügt.

## Ergänzender Hinweis der Verwaltung zum weiteren Verfahren

Der Bebauungsplan wurde zur Offenlagefassung um die Angaben nach § 2a BauGB ergänzt.

Der Plangeltungsbereich der Entwurfsplanung wurde gegenüber der Vorentwurfsplanung um drei kleinere Flurstücke (Nr. 70/2, Nr. 100/5 und Nr. 226/1) in der Südwestecke des Plangebiets reduziert, da dort im Vorentwurf eine Festsetzung von Maßnahmenflächen auf privaten Grundstücksflächen (Flurstücke Nr. 70/2 und Nr. 100/5) erfolgte, die eigentumsrechtlich nicht umsetzbar wäre und daher entfällt. Im Bereich dieser Grundstücke gilt somit auch weiterhin der seitherige Bebauungsplan. Das Flurstück Nr. 226/1 betrifft eine bestehende Trafostation und ist von Änderungen der vorliegenden Planung nicht betroffen.

### Zu Beschlussvorschlag b. Offenlage

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wird die Offenlage beschlossen und mit den überarbeiteten Unterlagen (siehe **Anlagen 3-6**) gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sowohl der Öffentlichkeit als auch den Behörden vorgelegt.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat über die Vorlage beraten. Über das Ergebnis wird im Stadtrat berichtet.

## Anlagen:

- 1. Grenzbeschreibung
- 2. Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen
- 3. Auszug Planzeichnung mit Textfestsetzungen (A4)
- 4. Begründung mit Umweltbericht
- 5. Bestandsplan Biotoptypen
- 6. Lageplan, Ansichten, Schnitte der geplanten Bebauung
- 7. Gutachten
  - Artenschutzbeitrag
  - Radongutachten
  - Orientierende Baugrunduntersuchung
  - Geotechnischer Bericht
  - Auszug aus der Erschließungsplanung
  - Abschätzung der Verkehrserzeugung
  - Machbarkeitsstudie zur Oberflächenentwässerung
  - Verschattungsstudie

Stadtverwaltung Bad Kreuznach		Beschlussvorlage  x öffentlich nichte	öffentlich	
Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nacht	träge)	
6/61	13.10.2016	15/336		
Beratungsfolge		Sitzungstermin		
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwe	It und Verkehr	26.10.2016		
Stadtrat		27.10.2016		
Bebauungsplan "Zwischen Pfalzstraße, Alzeyer Straße und Mannheimer Straß (Nr. 6/5, 3. Änderung); a. Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung b. Beschluss zur Offenlage und Zustimmung zum vorliegenden Entwurf c. Anpassung des Flächennutzungsplans			Straße"	
Beschlussvorschlag				
<ul> <li>Der Stadtrat beschließt</li> <li>a. die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB gemäß Abwägungsvorschlag (Anlage 2).</li> <li>b. dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen und beschließt die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.2 BauGB (Offenlage) und der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB.</li> <li>c. den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzu-passen.</li> </ul>				
Berichterstatter/-in:				
Beratung/Beratungsergebnis		To:		
Gremium Stadtrat		Sitzung am 27.10.2016	тор 18	
Beratung				

Beratungsergebni	Mit Stimmen-	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss-	Abweichen- der Beschluss
Einstimmig	mehrheit				vorschlag	(Rückseite)
Beschlussausferti	gungen an:					

# Bebauungsplan "Zwischen Pfalzstraße, Alzeyer Straße und Mannheimer Straße" (Nr. 6/5, 2. Änderung)

Der Bebauungsplan ist seit 30.12.2013 rechtsverbindlich. Ziel des Bebauungsplans ist es den Bereich einer geregelten Nachverdichtung zuzuführen und eine Wohnbebauung sowie eine Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke baurechtlich zu normieren.



## Ziel der Änderung des Bebauungsplans Nr. 6/5, 3. Änderung

Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Grundstücke, die im Bebauungsplan umfasst sind. Ziel ist es, den Bereich des bisherigen Restaurants (bisher als Mischgebiet festgesetzt), den Parkplatz sowie einen kleinen Teil der bisherigen Gemeinbedarfsfläche zu überplanen und ein Allgemeines Wohngebiet festzusetzen.

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
	/	
		Kämmereiamt

Die bisherige Nutzung im Mischgebiet eines Restaurants mit dem sehr großen Parkplatz stellt einen Fremdkörper im Siedlungsgefüge dar, da die Größe des Restaurants und der dazugehörige Parkplatz nicht mit der umgebenden Wohnnutzung korrespondieren und Störungen des Wohnumfelds durch die Nutzung nicht ausgeschlossen sind.

Es ist städtebaulich zielführend die Nutzung an die umgebende Bebauung anzupassen und eine wohnbauliche Nutzung zu etablieren. Hierdurch werden die Ziele "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" und "Sparsamer Umgang mit Grund und Boden", sowie "Schaffung von Wohnraum" befördert.

Durch die Umnutzung des Parkplatzes wird gleichzeitig eine Entsiegelung erfolgen, Parkverkehre entfallen und eine Beruhigung des gesamten Gebietes ist zu erwarten. Sowohl aus ökologischer, als auch luftqualitativer Sicht ist diese Änderung zu begrüßen.

In der gleichen Änderung werden die bisher 2 getrennten Baufenster an der Alzeyer Straße (WA) zu einem zusammengefasst und nach Süden etwas verlängert, um eine noch bessere Abschirmung von der Alzeyer Straße für den Innenbereich zu erreichen. Außerdem wird das Baufenster der Gemeinbedarfsfläche minimal verschoben und auf den tatsächlichen Bedarf für einen Kindergarten angepasst. (Grenzbeschreibung siehe **Anlage 1**) Der städtebauliche Entwurf sieht im Vorentwurf folgende Gestaltung vor:



## Bebauungsplan Nr. 6/5, 3. Änderung

Es sollen im Bereich des bisherigen Mischgebietes und des Parkplatzes Einfamilien- und Doppelhäuser entstehen, die der umgebenden Bebauung in Kubatur und Bebauungsintensität angepasst sind.

Im Bereich entlang der Alzeyer Straße sollen Mehrfamilienhäuser entstehen, die entlang der Alzeyer Straße (WA 1) drei Vollgeschosse plus ein Staffelgeschoss (zurück rücken des Staffelgeschosses um mind. 0,5m) bzw. drei Vollgeschosse plus Dachgeschoss (geneigtes Dach max. 40°) aufweisen können. Hierzu gab es einen positiven Beschluss des Ausschusses am 08.09.2016.

#### Verfahren

Nach Prüfung durch die Verwaltung sind die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gegeben. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt, da

- der Bebauungsplan eine innerhalb des Siedlungskörpers gelegene Fläche umfasst und damit die Innenentwicklung zum Ziel hat,
- die nach § 19 BauNVO zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² umfasst,
- durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach dem Landesrecht unterliegen,

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Das Planverfahren unterliegt nicht der Eingriffsregelung.

Auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie den Angaben nach §2a und 3 Abs.2 Satz2 BauGB werden daher im vorliegenden Verfahren verzichtet.

## Zu Beschlussvorschlag a.: Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Der Vorentwurf wurde im Rahmen einer Bürgererörterung am 30.06.2016 vorgestellt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit vom 01.07.2016 - 15.07.2016 ausgelegt sowie den Behörden mit Schreiben vom 23.06.2016 vorgelegt.

Im Rahmen der Bürgererörterung erschienen 4 Bürger, es gingen Anregungen eines Bürgers zum Verfahren ein. Dabei ging es hauptsächlich um die Entfernung vorhandenen Baumbestands.

Es wurden außerdem 49 Behörden um Stellungnahme gebeten, 14 haben Hinweise und Stellungnahmen abgegeben, die zu keinen Änderungen im Bebauungsplanentwurf geführt haben. Hinweise wurden hauptsächlich zu potenziellen Kontaminationen im Bereich der Konversion, Regelung der Verkehrsführung, Breite von Wegen bzgl. Müllentsorgung.

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge siehe Anlage 2.

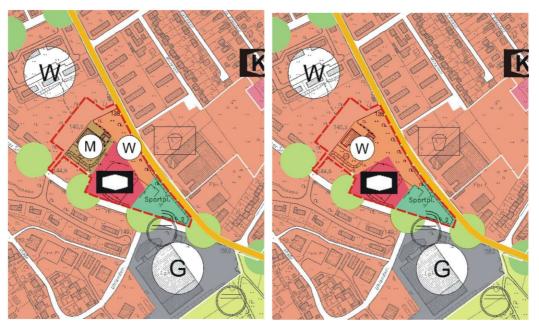
## Zu Beschlussvorschlag b.: Beschluss zur Offenlage und Zustimmung zum vorliegenden Entwurf

Die Planung wurde weiter ausdetailliert und wird dem Ausschuss hiermit vorgelegt. Dem Ausschuss wird vorgeschlagen, dem Stadtrat die Zustimmung zum vorliegenden Entwurf und den Beschluss zur Offenlage zu empfehlen (**Anlagen 3-6**).

# Zu Beschlussvorschlag c.: Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung

Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden. Dann ist der FNP im Wege der Berichtigung anzupassen. Damit entfällt ein förmliches Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans komplett.

Durch die Änderung des Bebauungsplans wird die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt, einer Anpassung im Wege der Berichtigung steht daher nichts im Wege. (**Anlage 7**)



FNP-Berichtigung zur 2.Änderung

FNP-Berichtigung zur 3. Änderung

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat am 26.10.2016 über die Vorlage beraten. Über das Ergebnis wird im Stadtrat berichtet.

### <u>Anlagen:</u>

- 1. Grenzbeschreibung
- 2. Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen
- 3. Auszug aus dem Planentwurf
- 4. Textfestsetzungen
- 5. Entwurf Begründung mit Umweltbelangen
- 6. Gutachten zur Begründung
  - Lärmgutachten Pies
  - Übersicht Schallschutzmaßnahmen, Lärmkarte
  - Fachbeitrag Naturschutz
  - Schnitte A-A bis J-J
  - Orientierende Untersuchung Untergrund
  - Kurzbericht Gebäudeschadstoffkataster
- 7. Berichtigung FNP

Stadtverwaltung Bad Kreuznach			Beschlussvo	orlage			
			x öffentlich	nichtöffentl	lich		
Amt/Aktenzeichen	Datum	ı	Drucksache Nr. (ggf	. Nachträge)			
6/61 und 6/60	13.10	0.2016	16/070				
Beratungsfolge			Sitzungstermin				
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Un	nwelt und	Verkehr	26.10.2016				
Stadtrat			27.10.2016				
Städtebauliche Erneuerung, Teilprogramm S Vorläufige Festlegung eines Untersuchungs Vorbereitende Untersuchungen im Stadtteil	gebietes;	1;					
Der Stadtrat beschließt die Einleitung vorber rungsbedürftigkeit oder erforderlicher städte BauGB sowie die vorläufige Festlegung eine unter dem Vorbehalt und der Maßgabe eineständigen Bewilligungsbehörde (Ministerium Die Abgrenzung des vorläufigen Untersuchußerichterstatter/-in:	ebaulicher I es Untersuc s positiven n des Inneri	Entwicklur chungsgeb Bewilligu n und für	ngsmaßnahmen n vietes. Dieser Beso ngsbescheides se Sport).	ach dem chluss steh	nt		
Deficite statter, in.							
Beratung/Beratungsergebnis Gremium			Citauna am	ТОР			
			Sitzung am				
Stadtrat			27.10.201	6 19			
Beratung							
Beratungsergebnis							
Mit Ja No Stimmen-Einstimmig mehrheit Beschlussausfertigungen an:	ein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweiche der Besch (Rückseit	hluss		

## Förderprogramm

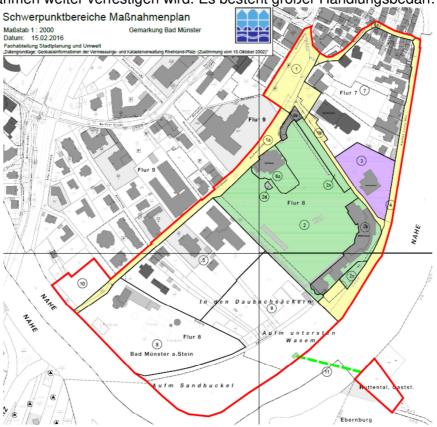
Das Teilprogramm Stadtumbau dient der Entwicklung von Stadt- und Ortsbereichen oder Gewerbestandorten, die als Folge der demographischen und wirtschaftlichen Entwicklung von erheblichen städtebaulichen und wirtschaftsstrukturellen Funktionsverlusten bedroht oder betroffen sind und die einen besonderen wirtschaftlichen oder technologischen Erneuerungs- und Entwicklungsbedarf haben.

Mit den Finanzhilfen von Bund und Land sollen die Gemeinden mit entsprechenden Gebieten in die Lage versetzt werden, sich frühzeitig auf Strukturveränderungen einzustellen.

Mit einer Aufnahme in das Programm "Städtebauliche Erneuerung, Teilprogramm Stadtumbau" wird eine nachhaltige Möglichkeit zum notwendigen Strukturwandel eröffnet. Das Land fördert die Maßnahmen voraussichtlich mit einer Förderquote von 75-80% der förderfähigen Kosten.

## **Plangebiet**

Im abgegrenzten Plangebiet im Stadtteil Bad Münster a. St.-Ebernburg ist als Folge der Gesundheitsreform, des Strukturwandels und der demographischen Entwicklung ein erheblicher städtebaulicher und wirtschaftsstruktureller Funktionsverlust festzustellen, der sich ohne die Durchführung von Maßnahmen weiter verfestigen wird. Es besteht großer Handlungsbedarf.



Sichtvermerke der Dezementen	terin	Rechtsamt:
	/	
		Kämmereiamt
	1	

Die Verwaltung hat ein Konzept erarbeitet, in dem der städtebauliche Handlungsbedarf und die gelplanten Maßnahmenschwerpunkte im öffentlichen und privaten Raum im Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg sowie die Finanzierung der Maßnahmen dargelegt sind.

Das Konzept war die Grundlage für die Bewerbung um eine Aufnahme in das Förderprogramm.

Ein Lageplan, in dem das von den Vorbereitenden Untersuchungen betroffene Gebiet parzellenscharf dargestellt ist, wird zum Bestandteil des Beschlusses (Anlage 1).

#### Weiteres Verfahren

Das weitere Vorgehen steht unter dem Vorbehalt und der Maßgabe eines positiven Bewilligungsbescheides bezüglich der Aufnahme in das städtebauliche Erneuerungsprogramm durch die Bewilligungsbehörde (Ministerium des Innern und für Sport):

Die bereits erfolgten Untersuchungen sind für den Bereich des vorgeschlagenen Untersuchungsgebietes zunächst weiter auszuarbeiten. Weiteres Ziel ist es dabei zu klären, welche exakte Abgrenzung das Entwicklungsgebiet letztendlich erhalten soll.

In einem weiteren Schritt sind dann die vorbereitenden Untersuchungen durch eine Beteiligung der Öffentlichkeit (Grundstückseigentümer) und der öffentlichen Aufgabenträger zu ergänzen. Die Beteiligung wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

Nach dieser Beteiligung werden die Untersuchungsergebnisse und Inhalte des Konzeptes ergänzt oder modifiziert und eine abschließende Abgrenzung und daraus heraus abgeleitete Handlungsempfehlungen erarbeitet und dem Stadtrat erneut vorgestellt.

## Eine öffentliche Bekanntmachung

des Einleitungsbeschlusses über die die vorbereitenden Untersuchungen bzw. des Einleitungsbeschlusses zur Aufstellung eines integrierten Entwicklungskonzeptes,

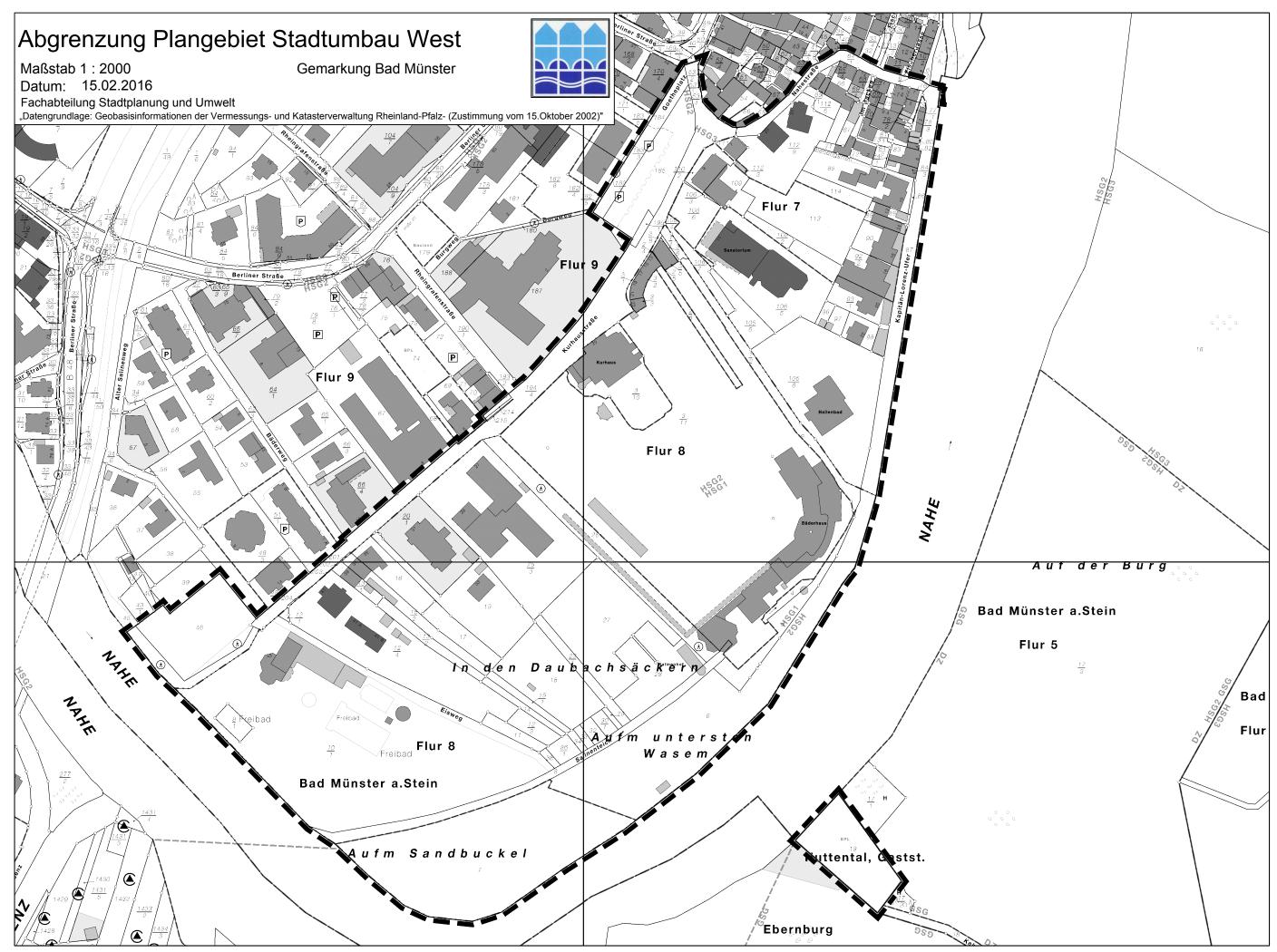
sowie der Festlegung des Untersuchungsgebietes oder Festlegung des vorläufigen Stadterneuerungsgebietes

kann erst nach Aufnahme in das Förderprogramm erfolgen.

Die Vorlage wurde im Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr am 26.10.2016 beraten. Über das Ergebnis wird im Stadtrat berichtet.

### **Anlage**

1. Vorläufige Abgrenzung des Untersuchungsgebietes der vorbereitenden Untersuchungen



Stadtverwaltung	Bad	Kreuznach

## **Beschlussvorlage**

Stadtverwartung Dad Kredznach			Descritussvoi	iiage	•
		X	öffentlich	nicht	öffentlich
Amt/Aktenzeichen 30/32-4	Datum 30.09.2016	Drucks	sache Nr. (ggf. 16/29		träge)
	00.00.2010				
Beratungsfolge		Sitzungstermin 27.09.2016			
Landwirtschaftsausschuss		27.09.2010			
Stadtrat			27.10.2	016	
Sanierung der Wirtschaftswege 2017					
Beschlussvorschlag					
Dem Stadtrat wird empfohlen, dass im Jahr 2017 zunächst die Sanierung Metzlerweg/ Steinweg in der Gemarkung Winzenheim und in der Gemarkung Ippesheim der Weg beginnend am Wanderparkplatz (Biebelsheimer Str.) bis zur Gemarkungsgrenze (Planig/ Ippesheim) saniert werden. Für die Gemarkung Planig sollen die übrigen 10.000,- € durch die Verwaltung in Abstimmung mit Vertretern aus Planig aufgeteilt werden.					eginnend n) saniert
Beratung/Beratungsergebnis			<u> </u>		<u> </u>
Gremium			Sitzung am	1.0	TOP
Stadtrat			27.10.20	16	20
Beratung					
Beratungsergebnis					
Mit Ja Nein Stimmen- Einstimmig mehrheit	Enthaltung	:	Laut Be- schluss- vorschlag	de	oweichen- r Beschluss ückseite)
Beschlussausfertigungen an:					

r roblembeschielbung / begrundung	}	
2018 73.000,-€ zur Verfüg Der geplante Haushaltsansa	gung. atz für das Jahr 2017 beträ vom 27.09.2016 wurde	nt für die Haushaltsjahre 2017 und igt 35.000,- €. In der Sitzung des e darüber beraten, mit welchen
Wirtschaftswege in den einz 6 sanierungsbedürftige Weg	elnen Gemarkungen an die Ve e aus Planig (Kostenschätzun	dtteile gebeten, die zu sanierenden erwaltung zu melden. Hierbei wurden g 48.000,- €), 1 Weg aus Ippesheim nheim (Kostenschätzung 7.000,- €)
Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der	Sichtvermerke:
	Oberbürgermeisterin	Rechtsamt:
		Kämmereiamt

	Mit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be-	Abweichen-
_	Stimmen-				schluss-	der Beschluss
Einstimmig	mehrheit				vorschlag	(Rückseite)

Troblembeschielbung/begrundung					
	-siehe Anlage-				
	Sione / inage				
Der Finanzausschuss hat in s	Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 empfehlend beraten.				
Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der	Sichtvermerke:			
Signity entre in the Dezementent	Oberbürgermeisterin:	Amt für Recht und Ordnung:			
		The state of the s			
	/				
	/	Kämmereiamt:			
		Naminorolaine.			
	/ (				

## Beschlussvorlage

X öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (	ggf. Nach	träge)
Amt 20/Hans und Harry Staab-Stiftung	06.10.2016	16/271		
Beratungsfolge	1	Sitzungstermin		
Sportausschuss		20.09.2016		
Finanzausschuss		05.10.2016		
Stadtrat		27.10.2016		
Hans und Harry Staab-Stiftung; hier: Zuwendu	ngen an Sportve	reine		
Beschlussvorschlag				
Der Stadtrat beschließt, im Jahre 2016 folgen ry Staab-Stiftung für Zwecke des Sports (Z Sportstätten) zu gewähren:	•	n Betriebskoste	n vereii	
1. VfL 1848 Bad Kreuznach e.V.:		2.625,00 Euro		
2. MTV Bad Kreuznach 1877 e.V.:	1.750,00 Euro			
3. Postsportverein Bad Kreuznach e.V.:		875,00 Euro		
4. TuS Bosenheim e.V.:	875,00 Euro			
5. Creuznacher Ruderverein e.V.:	875,00 Euro			
6. Minigolf-Sportverein Bad Kreuznach e.	V.:	875,00 Euro		
7. Tennisgemeinschaft KH-BME e.V.:		875,00 Euro		
8. DLRG Ortsgruppe Bad Kreuznach e.V.		875,00 Euro		
9. Tennisclub Blau-Weiss Bad Kreuznach	e.v.:	875,00 Euro		
10. VfF Bad Kreuznach e.V.:		875,00 Euro		
11. Fußball-Förderverein 2000 Bad Kreuzn	ach e.V.:	875,00 Euro		
12. Turnverein Ebernburg e.V.:		875,00 Euro		
13. TSC Crucenia Bad Kreuznach e.V.:  GESAMT	2016.	875,00 Euro		
GESAWI	2016:	14.000,00 Euro	)	
Berichterstatterin: Frau Fessner				
Beratung/Beratungsergebnis				
Gremium		Sitzung a	m	ТОР
Stadtrat		27.10.2	2016	22
Beratung				
Beratungsergebnis				
Mit Ja Nein Stimmen- Einstimmig mehrheit	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	de	oweichen- r Beschluss ückseite)
Beschlussausfertigungen an:				

Proble	mbeschreibung/Begründung		
fiehlt	der Sportausschuss de o-Stiftung wie im Beschl	des Amtes für Schulen, Kultur ur em Finanzausschuss, im Jahre 20 ussvorschlag aufgeführt an Bad K	016 Mittel der Hans und Harry
_	esamt stehen 14.000,- E ur Verfügung.	uro als Zuschuss zu den Betriebs	kosten vereinseigener Sportstät-
Die I	_	Sitzung des Sportausschusses	am 20.09.2016 ist als Anlage
Der S	Sportausschuss hat der \	orlage zugestimmt.	
	Sicht der Verwaltung s ang (Förderung des Spor	teht die Gewährung der Zuschüs ts).	sse mit der Stiftungssatzung in
Der F	inanzausschuss hat in s	einer Sitzung am 05.10.2016 em	pfehlend beraten.
Anlag	gen_		
			Lave
Sicht	vermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Amt für Recht und Ordnung:

Kämmereiamt:

Amt 51, Abt. 61

#### Problembeschreibung/Begründung

Im Haushaltsjahr 2016 ist bei INV-36550-001, Zuschüsse für Investitionen freier Träger, kein Ansatz vorhanden.

Im Deckungskreis des INV-36550, Kindertageseinrichtungen Freier Träger, sind ebenfalls keine Auszahlungen veranschlagt.

Da keine Auszahlungsansätze im Haushaltsjahr 2016 vorhanden sind, ist eine außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Maßnahme erforderlich.

Es handelt sich hier um Bewilligungen für Zuwendungen aus der Förderrichtlinie der Stadt Bad Kreuznach zur Schaffung von U3 Plätze.

Die vorliegenden Verwendungsnachweise beinhalten Ausstattungsgegenstände für:

5000€ Ev. Kita Im Ellenfeld

7000€ Protestantische Kita Ebernburg

Sichtvermerke der	Sichtvermerk des	Sichtvermerke:	
Dezernenten:	Oberbürgermeisters:	Rechtsamt:	
		Kämmereiamt:	

Fraktion:					
Die Linke			Anfrage	e 🗴 Ant	rag
			X öffentlich	n nich	töffentlich
10		Datum 17.10.2016	Drucksache Nr.	. (ggf. Nach	nträge)
Gremium Stadtrat		17.10.2016	Sitzungstermin 27.10.2016		
Nein zum TTIP-Handelsabko	ommen, CETA-H	andelsabkommer	und TiSA-Abko	mmen	TOP 24
Siehe Anlage  Der Antrag wurde in der Sitverwiesen.  Der Hauptausschuss hat in Stimmen, 14 Nein-Stimmen	seiner Sitzung a	m 06.10.2016 d			
Beratung/Beratungsergebnis Beratung					\ \
Beratungsergebnis  Mit Stimmen- mehrheit  Beschlussausfertigungen an:	Ja N	lein Enthalt	ung Laut Be- schluss- vorschlag	der	weichen- Beschluss ückseite)
Amt 10					



Stadtverwaltung

Frau

Oberbürgermeisterin

Dr. Kaster-Meurer

Hochstraße 48

55545 Bad Kreuznach

#### **Bad Kreuznach**

-Stadtratsfraktion-

Jürgen Locher Sigismundstraße 12 55543 Bad Kreuznach

Tel.: 0671 62878 Mobil: 0171/6476897

JuergenLocher@superkabel.de

11. September 2016

### Antrag zur Stadtratssitzung am 29. September 2016

"Nein zum TTIP-Handelsabkommen (Transatlantic Trade and Investment Partnership), CETA-Handelsabkommen (Comprehensive Economic and Trade Agreement) und TiSA-Abkommen (Trade in Service Agreement)

#### Antrag:

Der Stadtrat lehnt die Handelsabkommen TTIP (Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft) und CETA (EU – Kanada Handelsabkommen) sowie TiSA (Abkommen über Dienstleistungen) ab.

Von der Landesregierung erwartet der Stadtrat, dass diese sich im Bundesrat gegen TTIP, Tisa und CETA eindeutig positioniert und sich bei Abstimmungen entsprechend verhält.

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt diesen Beschluss der Landesregierung, den Kommunalen Spitzenverbänden und den Landes- und Bundestagsabgeordneten für Bad Kreuznach zu übermitteln.

#### Begründung:

Diese besagten Handelsverträge/-abkommen haben einen groben Eingriff in die Selbstverwaltung der Stadt Bad Kreuznach zur Folge. Unsere Gestaltungsmöglichkeiten öffentliche Belange in der Gemeinde nach sozialen-, ökologischen- und regionalen Gesichtspunkten zu entscheiden, werden bedroht, weil bei TTIP, TiSA und CETA privatwirtschaftlichen Interessen - insbesondere von multinationalen Konzerne - Vorrang eingeräumt wird. Dies betrifft in besonderem Maße auch öffentliche Auftragsvergaben in den Bereichen Wasser- und Energieversorgung, Abfallwirtschaft und ÖPNV. Letztlich sind aber auch alle öffentlichen Leistungen im Bereich Bildung, Kultur und Soziales betroffen.

Die geheime Verhandlungsführung zur Erarbeitung solcher Abkommen ist für den Stadtrat ebenfalls nicht hinnehmbar, da dies den Transparenz- und Öffentlichkeitsgrundsätzen demokratisch legitimierter Parlamentsentscheidungen zuwider ist.

Die besagten Abkommen sehen privilegierte Rechte für Unternehmen, Banken und Konzerne durch Investitionsschutzklauseln und Streitschlichtungsverfahren vor, wodurch demokratische parlamentarische Entscheidungen – auch des Rates der Stadt Bad Kreuznach – ausgehebelt werden können.

Auch die vorgesehenen Schiedsgerichte zum Investitionsschutz sind **nicht** demokratisch legitimiert und gefährden die finanzielle Eigenständigkeit der Stadt und unsere Rechtsstandards. Allein die in den Handelsabkommen für Großunternehmen vorgesehene Möglichkeit (kommunale) Gebietskörperschaften durch "Androhung einer Millionenklage wegen entgangener Gewinne" rechtlich auf Schadensersatz zu belangen, ist geeignet die freie Entscheidungsfindung der Kommune und der einzelnen Ratsmitglieder erheblich einzuschränken.

Diese Schiedsgerichte, auch die neu bei CETA vorgesehenen, sind jedoch überflüssig und daher abzulehnen. Sowohl in Kanada als auch in Deutschland gibt es eine funktionierende Rechtsprechung, die sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft ist der Lage war bzw. ist, alle anfallenden Streitfälle nach der geltenden Gesetzeslage zu behandeln und zu entscheiden. Insofern sind sowohl die in den o.g. Handelsabkommen vorgesehenen gesonderten Investitionsschutzklauseln, als auch die Klagerechte für Unternehmen gegen Staaten vor Schiedsgereichten entbehrlich.



Stadtverwaltung

Frau

Oberbürgermeisterin

Dr. Kaster-Meurer

Hochstraße 48

55545 Bad Kreuznach

#### **Bad Kreuznach**

-Stadtratsfraktion-

Jürgen Locher Sigismundstraße 12 55543 Bad Kreuznach

Tel.: 0671 62878 Mobil: 0171/6476897

JuergenLocher@superkabel.de

11. September 2016

CETA und TTIP bedeuten z.B. für Bad Kreuznach, dass unsere Möglichkeiten der regionalen Wirtschaftsförderung insbesondere für kleine und mittelständische Betriebe, negativ beeinflusst werden kann. So erschwert beispielsweise die durch die Abkommen vorgeschriebene "internationale Ausschreibung" die regionale Wirtschaftsförderung, da mittelständische Unternehmen vor Ort bei der öffentlichen Auftragsvergabe nicht mehr bevorzugt werden können. Damit droht eine Schwächung lokaler Unternehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Kleudgen

Jürgen Locher

Fraktionsvorsitzender -

Stadtverwaltung Bad Kreuznach					Beschlussvorlage			
					х	öffentlich	nicht	öffentlich
Amt/Aktenzeicher	<b>1</b>		Ιr	Datum	Ιr	rucksache Nr	(aaf	Nachträge)
Fachbereich 6				17.10.2016		6/327	. (991.	rvaoriti ago,
Beratungsfolge						itzungstermin	1	
Ausschuss für	Stadtplanung	ı, Bauwesen,	Umwelt	und Verkehr		26.10.2016		
Stadtrat					2	27.10.2016	<b>,</b>	
Vorstellung Ve	erkehrskonzep	t Mühlenteich	nbrücke					
Beschlussvorschla	ag							
Der Stadtrat be mit der Umset			n Verkel	nrskonzept zuzu	ıstimı	men und die	e Verv	waltung
Berichterstatte	er/-in:							
Beratung/Beratung	gsergebnis							
Gremium						Sitzung am		TOP
Stadtrat						27.10.20	16	25
Beratung								
Beratungsergebnis	3							
3 - 3 - 3 - 3 - 3 - 3 - 3 - 3 - 3 - 3 -	Mit	Ja	Nein	Enthaltung		Laut Be-	Ab	weichen-
Einstimmig	Stimmen- mehrheit					schluss- vorschlag		r Beschluss ickseite)
Beschlussausferti			1	I	_11	vorsomay		JONGGILG/

Mit der Sanierung der Brücken über Nahe und Mühlenteich soll der Brückenschlag erfolgen, der eine durchgängige Verbindung zwischen der Innenstadt und der Neustadt, historischer Stadtkern, darstellt.

Nach Fertigstellung der Brückensanierungsarbeiten Ende November 2017 soll auch eine Änderung der Verkehrssituation auf der Brücke und in den angrenzenden Straßenbereichen erfolgen.

Die Mühlenteichbrücke soll von der Befahrung durch KFZ weitestgehend frei bleiben, lediglich Lieferverkehr zur Andienung der Geschäfte auf der Brücke / Brückenhäuser soll noch möglich sein. Diese Sperrung bedingt eine Veränderung der Verkehrsführung im Bereich der Kurhausstraße, da die Anwohner im Bereich der Klappergasse / Mannheimer Straße / Zwingel nun ausschließlich hierüber zu ihren Stellplätzen kommen können.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des IVEK wurde ein Verkehrskonzept erstellt, das sowohl dem Anlieger- und Lieferverkehr auf den Brücken, dem Bedarf der Radfahrer und insbesondere der Fußgänger Rechnung trägt.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke:
		Rechtsamt:
	1	
	/	
	1	
	1	
	/	Kämmereiamt
	1	

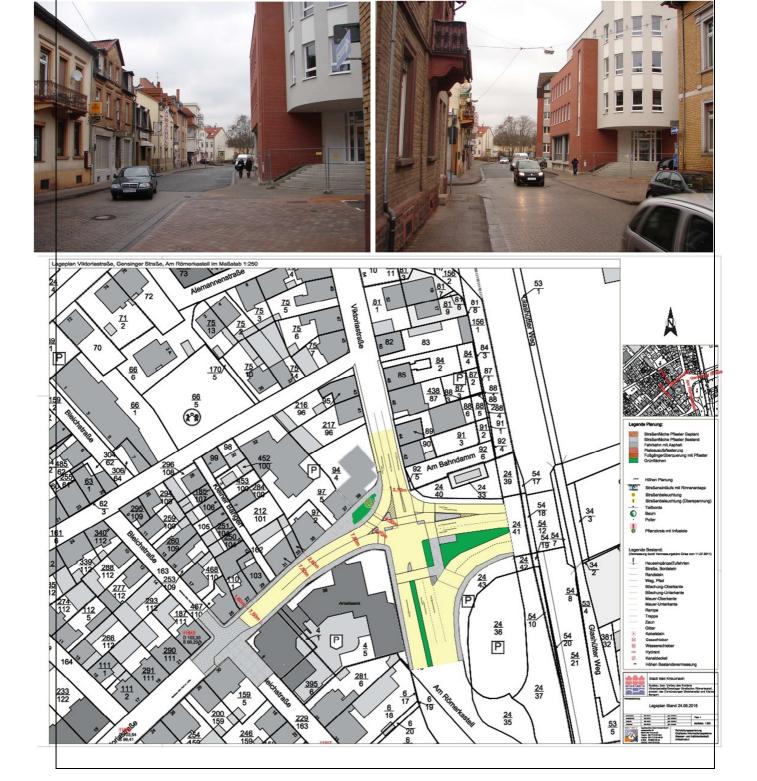
## Beschlussvorlage

					X	öffentlich	nicht	töffentlich	
Amt/Aktenzeicher	า		Datur	n	Drucks	sachen-Nr. (gg	gf. Nac	hträge)	
6/61			19.1	0.2016	16/22	20			
Beratungsfolge					Sitzun	gstermin			
Ausschuss für	Stadtplanung,	Bauwesen,	Umwelt und	l Verkehr	23.07	7.2014			
Ausschuss für	Stadtplanung,	Bauwesen,	Umwelt und	l Verkehr	08.09	9.2016			
Ausschuss für	Stadtplanung,	Bauwesen,	Umwelt und	l Verkehr	26.10	0.2016			
Stadtrat					27.10	0.2016			
Umbau des Kn	,Pariser Viertel' otens Viktorias leichstraße und	straße, Gens	_	, Am Röm	erkast	ell, einschli	eßlich	ı der	
Der Stadtrat b kastell, einsch	Der Stadtrat beschließt, den Umbau des Knotens Viktoriastraße, Gensinger Straße, Am Römer- kastell, einschließlich der Einmündung Bleichstraße und Kleiner Bangert in der Viktoriastraße auf der Grundlage des in der Sitzung vorzustellenden Konzeptes								
Beratung/Beratun	aseraebnis								
Gremium	<u> </u>					Sitzung am		TOP	
Ausschuss für	Stadtplanung,	Bauwesen,	Umwelt und	l Verkehr		26.10.20°	16	26	
Beratung									
Daratus as assaba:									
Einstimmig Beschlussausferti	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	\$	Laut Be- schluss- vorschlag	de	bweichen- er Beschluss ückseite)	
	- 0								

Entsprechend den Beratungen im Ausschuss am 08.09.2016 wurde die Planung zur Beratung in den Fraktionen zurückgestellt und wird nun erneut vorgelegt. Auf die Anregungen der Ausschusssitzung wurde entsprechend eingegangen.

### Ist Situation/Bestand:

Der Verkehr aus Richtung Norden wird auf einer Abbiegespur ohne Vorfahrt-achten-Regelung rechts in die Viktoriastraße geführt. Die Viktoriastraße wird in diesem Abschnitt ca.. 50 m 2-streifig bis zu einer Einengung in Höhe der Bleichstraße/Eingang neues Gebäude (Arbeitsamt) geführt. Diese Einengung verengt die beiden Fahrstreifen so stark, dass der Verkehr faktisch einstreifig verläuft. Durch die Einfädelungsvorgänge kommt es auf dem kurzen Abschnitt immer wieder zu gefährlichen, unklaren und unübersichtlichen Situationen. Erschwert wird die Situation durch häufig auf der Fahrspur rechtswidrig abgestellte Fahrzeuge. Die Verkehrsbehörde und die Polizei empfehlen die abbiegende Fahrbeziehung auf eine klare und eindeutige Vorfahrt-achten-Situation zurück zu führen.



### Begründung und Erläuterungen zur Planung:

Im Rahmen grundsätzlicher städtebaulicher Zielsetzung im Integrierten Entwicklungskonzept (IEK) für das Programmgebiet "Soziale Stadt Pariser Viertel", sollen Verbesserungen für die schwächeren Verkehrsteilnehmer erreicht werden.

Im Zuge der verkehrsplanerischen Konzeptionen und Überlegungen im Rahmen der Planungen der Sozialen Stadt sollen gute fußläufige Querungsmöglichkeiten über die stark befahrenen Straßen, wie die Planiger Straße und die Viktoriastraße angelegt werden.

Weiterhin haben im Rahmen der Workshops zum IVEK beteiligte Vertreter aus Politik, Institutionen und Bürgerschaft verkehrsberuhigende Maßnahmen für den Fußverkehr wie z.B. die Anlage von Querungshilfen in der Viktoriastraße vorgeschlagen. Diese Maßnahme wurde als kurzfristig umsetzbar und von den Beteiligten mit hoher Priorität bewertet. Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am15.06.2016 dem vorgelegten Entwurf des IVEK zugestimmt und die Verwaltung mit der sukzessiven Ausarbeitung und Umsetzung der darin vorgeschlagenen Maßnahmen beauftragt.

Für das sehr stark durch den Individualverkehr auf den Querstraßen (Mühlenstraße, Kilianstraße, Viktoriastraße und Planiger Straße) belastete und in der Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner beeinträchtigte Stadtviertel soll eine Verbesserung der fußläufigen Durchlässigkeit vor allem in Nord-Süd-Richtung erreicht werden. Die Viktoriastraße ist überwiegend von Wohnbebauung geprägt und stellt auch für den Fuß- und Radverkehr eine wichtige Verbindungsachse zwischen den Wohngebieten und Schuleinrichtungen östlich der Bahnlinie und der Innenstadt dar. Der motorisierte Individualverkehr ist stark dominant.

Durch geeignete Maßnahmen soll der Verkehrsfluss verlangsamt und verstetigt werden. Zusätzlich soll ein Beitrag zur Lärmminderung und die Erhöhung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer erreicht werden. Die Gehwege sind für das hohe Fußgängeraufkommen zu schmal, so dass eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h ein wichtiger Beitrag insbesondere auch zum Schutz der Schulkinder, aber auch für eine effektive Lärmreduzierung darstellt. Gleichfalls sieht das IVEK für die Viktoriastraße eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h vor. Sodann kann auch der Radverkehr ohne eine besondere Führungsform sicherer geführt werden.

Mit dem Thema hatte sich der Ausschuss bereits am 23.07.2014 beschäftigt und entsprechende Maßnahmen für die Planiger Straße beschlossen, die auch zwischenzeitlich umgesetzt wurden. Der Zuspruch aus der Bevölkerung für die Maßnahmen in der Planiger Straße ist überwiegend positiv. Der Verkehr in der Planiger Straße hat sich deutlich beruhigt und die Lebens- und Freiraumqualität in der Straße hat sich erheblich verbessert. Nachteile bezüglich des fließenden Verkehrs haben sich dort nicht entwickelt.

Für die Viktoriastraße haben sich zwischenzeitlich auch die Anlieger gemeldet und ihre Unzufriedenheit in Bezug auf die aktuell unbefriedigenden Verkehrsverhältnisse geäußert. U.a. anderem liegt bereits eine Unterschriftenliste von 23 Bewohnern der Viktoriastraße und der Nebenstraßen im Sinne von verkehrsberuhigenden Maßnahmen vor. Des Weiteren liegt ein "Bürgerbegehren" mit einer stetig wachsenden Zahl von Unterschriften (zZ ca. 60) für eine Verkehrsberuhigung der Viktoriastraße vor.

In der Viktoriastraße sind deshalb entsprechende Maßnahmen zw. Knoten Viktoriastraße, Gensinger Straße und Am Römerkastell und den Einmündungen Kleiner Bangert und Bleichstraße vorgesehen. Zum einen sollen in Höhe der Bleichstraße und des kleinen Bangert durch eine Verengung der Fahrbahn bessere Querungsmöglichkeiten für Fußgänger geschaffen werden, zum anderen soll die unklare Verkehrsführung weiterentwickelt und der Verkehr beruhigt werden. Durch die Einengung der bislang überbreiten Fahrbahn auf eine klare, ausreichend breite, einstreifige Führung mit Aufpflasterung, breiteren Gehwegen, entsprechenden Verkehrsregelungen (30 km/h) und barrierefreie Umbauten wird die Sicherheit des fußläufigen Verkehrs erhöht und eine Querung der Viktoriastraße erleichtert. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge reduziert sich, dadurch stellt eine deutliche Verkehrsberuhigung ein.

Die Planung wurde bereits mit der Polizei und dem Amt für Recht und Ordnung abgestimmt.

Erste Kostenberechnungen gehen von Kosten in Höhe von rund 120.000 € aus, die für den Haushalt 2017 eingestellt werden sollen. Eine Förderung aus der Städtebauförderung Soziale Stadt in Höhe von 80% kann nach Ermittlung der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt werden.

## Lageplan:



Neben der bereits in der letzten Sitzung vorgestellten Planung, wird in der Sitzung wird noch eine Variante mit etwas verlängerter Einfädelungsspur vorgestellt.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt:

Stadtverwaltung Bad Kreuznach					Beschlussvorlage				
						χi	öffentlich	nicht	öffentlich
								_	
Amt/Aktenzeichen				Datum		Drucks	ache Nr. (ggf	. Nach	träge)
Fachbereich 6/6	6			17.10.20	016	16/32	29		
Beratungsfolge				L		Sitzunç	gstermin		
Ausschuss für S	Stadtplanung,	Bauwesen,	Umwel	It und Ver	rkehr	26.10	0.2016		
Stadtrat						27.10	0.2016		
Gehweg Rheing	rafenstraße –	· Planungs- u	ınd Aus	sführungs	unterbr	echur	ng		
Beschlussvorschlag									
Der Stadtrat bes bereits vorhande und den bestehe	enen Gehweg	gauf der Tals	seite ur	nd dem Kı		_			
Berichterstatter/	/-in:								
Beratung/Beratungs	eargabnie								
Gremium	orgeoms						Sitzung am		TOP
Stadtrat							27.10.20°	16	27
Beratung									
Beratungsergebnis								1	
	Mit	Ja	Nein	Entl	haltung		_aut Be-		weichen-
Einstimmig	Stimmen- mehrheit						schluss- /orschlag		r Beschluss ückseite)
Beschlussausfertigu		1	-	1			. STOOTHUY	(110	

Im Jahr 2014 wurde die Neuanlegung eines Gehweges in der Rheingrafenstraße zwischen
dem bereits vorhandenen Gehweg auf der Talseite und dem Kuhtempel vorgesehen und als
Maßnahme in den Finanzhaushalt aufgenommen. Für die geplante Länge von ca. 200 m wer-
den Baukosten in Höhe von ca. 250.000 - 350.000 € geschätzt.

Für die Erstellung der Entwurfsplanung wurden entsprechende Mittel in den Haushalt eingestellt und das Ingenieurbüro IBU aus Bad Kreuznach mit den Planungsleistungen beauftragt. Hinsichtlich gegenwärtiger und zukünftiger Haushaltslage und aufgrund der fehlenden Mögichkeit der Gegenfinanzierung wird empfohlen, den bestehenden Planungsauftrag in Höhe von 10.869,23 € zu kündigen und die Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt erneut anzugehen. Das Ingenieurbüro wird keine weiteren Ansprüche wegen des erteilten Planungsauftrags an die Stadt geltend machen.								
Die geplante Gehwegverbindung ist nicht zwingend erforderlich, da ausreichende Alternativen zur fußläufigen Erreichbarkeit des Wohngebiets auf dem Kuhberg vorhanden sind.								
Sichtvermerke der Dezernentin	Sichtvermerke der Oberbürger-	Sichtvermerke:						
	meisterin	Rechtsamt:						
	/							
	/	Kämmereiamt						
	1	Kannigerelanit						

Stadtverwaltung Bad Kreuznach					Beschlussvorlage				
					x	öffentlich	nicht	öffentlich	
Amt/Aktenzeiche	n			Datum	D	rucksache Ni	r. (ggf.	Nachträge)	
Fachbereich 6	/66			13.10.2016	1	6/330			
Beratungsfolge					S	itzungstermir	1		
Ausschuss für	Stadtplanung	, Bauwesen,	Umwel	t und Verkehr	2	6.10.2016	3		
Stadtrat					2	7.10.2016	6		
Außengebietse	entwässerung	Winzenheim,	Auftra	gsvergabe 1. Ba	uabso	hnitt			
Beschlussvorschla	ag								
	es Stadtteiles ' ng aus Sien zu	Winzenheim z		ı des ersten Abs gebotspreis von			_		
Beratung/Beratun	aseraehnis								
Gremium	gacigobilia					Sitzung am		TOP	
Stadtrat						27.10.20	16	28	
Beratung									
Beratungsergebni	S								
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung		_aut Be- schluss- /orschlag	der	weichen- r Beschluss ickseite)	
Beschlussausferti				•	• •	· ·			

Die Ausführung der Bauarbeiten für die Außengebietsentwässerung des Stadtteils Winzenheim wurde in 2 Bauabschnitte aufgeteilt.

Der erste Abschnitt umfasst den Ausbau des Weges von der Straße Zur Rosenhecke bis zum Heiligenhäuschen einschließlich Bau eines Schlamm- und Geröllfangs, als zweiter Abschnitt wird der bestehende Wirtschaftsweg (Flurstücke 183 und Teilstück von 173) als wasserführender Wirtschaftsweg mit Anbindung an den bestehenden Graben im Metzlerweg/Steinweg am nordöstlichen Ortsrand von Winzenheim ausgebaut.

Da für die Umsetzung des zweiten Abschnitts noch Grunderwerb getätigt werden muss und somit für diesen Abschnitt noch kein Baurecht besteht, wurden die Arbeiten für den ersten Abschnitt separat ausgeschrieben. Der zweite Abschnitt soll im Jahr 2017 folgen.

Zur Submission am 11.10.2016 lagen 8 Angebote vor.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote ist die Fa. Otto Jung aus Sien mit einem Angebotspreis in Höhe von 159.256,99 € brutto preisgünstigster und wirtschaftlichster Bieter. Die Firma ist für ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bekannt.

Mit den Arbeiten soll am 07.11.2016 begonnen werden, es ist eine Bauzeit von 7 Wochen veranschlagt. Bei guter Witterung könnte die Maßnahme noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.

Im Haushaltsplan der Stadt stehen auf der Haushaltsstelle INV-55200-502 ausreichende Mittel für das Jahr 2016 zur Verfügung.

Wir schlagen daher vor, den Auftrag soll zum Angebotspreis von 159.256,99 € brutto an die Fa. Otto Jung zu vergeben.

Das Submissionsergebnis wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt gegeben.

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
	/	
		Kämmereiamt
	( , )	

Fraktion:							
SPD und CDU					Anfrage _x	Antr	ag
					X öffentlich	nicht	öffentlich
10				tum 7.10.2016	Drucksache Nr. (gg	f. Nacht	träge)
Gremium			17	.10.2010	Sitzungstermin		
Stadtrat					27.10.2017		
Anwohnerparl	cen						TOP 29
Inhalt							
Stadtplanung, Dem Ausschu	Bauwesen, Ur	nwelt und Venung, Bauwe	erkehr ver esen, Umv	wiesen.	3 an den Ausschu cehr liegt der Ant		
Beratung/Beratun	gsergebnis						
Beratung					9.5	/	l
Do rotum mo o roch mi	-						
Beratungsergebni Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	der	veichen- Beschluss ickseite)
Beschlussausfert	igungen an:						
Abt. 60							

1

SPD-Fraktion im Stadtrat

Rheingaustraße 7

55545 Bad Kreuznach

CDU-Fraktion im Stadtrat

Rheingrafenstraße 5

55583 Bad Kreuznach

Frau Oberbürgermeisterin

Dr. Heike Kaster-Meurer

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

55545 Bad Kreuznach

Bad Kreuznach, 20.09.2016

Antrag der SPD-Fraktion und CDU-Fraktion für die Stadtratssitzung vom

29.September 2016

Anwohnerparken

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

SPD- und CDU-Fraktion beantragen die Stadtverwaltung zu beauftragen ein Anwohnerparkkonzept

für das Stadtgebiet von Bad Kreuznach zu erstellen. Insbesondere Quartiere bzw. Örtlichkeiten mit

besonders frequentierten Parkraumbereichen sollen vordergründig im Hinblick auf ein

Anwohnerparkbereich untersucht werden.

Wir bitten um Zustimmung und Verweisung in den Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr.

Andreas Henschel

A. first

SPD-Fraktion

Anna Roeren-Bergs

**CDU-Fraktion**